Bavar.
828
ao

war. 828 ao

Die

Verwaltungsverhältnisse

des

fürstlichen Hauses Leiningen,

dargestellt

von

Laurenz Hannibal Fischer,

fürstlich Leiningischem Kammerdirector.

Amorbach 1828.

Bavar. 828 ao

Tu ne cede malis, sed contra audentior ito.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

3a

Vorerinnerung.

Der Kammerdirector Steppes zu Amorbach hat unter dem Titel: „Geschichte meiner Entlassung aus fürstlich Leiningischen Diensten," eine Brochüre drucken lassen, deren Tendenz dahin geht, ihn als das Opfer hinterlistiger Ränke darzustellen.

Bliebe der Mann dabei, seine Unschuld an den ihm zur Last gelegten Dienstvergehungen so gut als thunlich darzustellen, — es würde mir nicht einfallen, dagegen eine Feder anzusetzen. Allein da mir derselbe die Ehre anthut, mich als den Urheber jener Ränke zu nennen, und auf seine Weise ein recht erbauliches Charactergemählde von seinem Dienstnachfolger zu liefern, so wird es ganz in der Ordnung seyn, daß ich jenes Kunstwerk etwas näher beleuchte.

Es ist nicht blos meine Persönlichkeit, welche jene Schrift antastet. Sie enthält Beziehungen auf die Verhältnisse des fürstlichen Hauses Leiningen und beschuldigt mich öffentlich der Zerstörung des Credits desselben. Darum ist es doppelte Pflicht für mich, diesen Anschuldigungen Rede zu stehen, und zwar nicht mit Phrasen und Declamationen, sondern mit beweisenden Urkunden und Actenstücken.

Wenn übrigens die nachfolgende Geschichte meiner Verwaltung vielfach den Character der Recrimination gegen den Kammerdirector Steppes an sich trägt, so bitte ich, nicht zu übersehen, daß es unmöglich ist, eine veränderte Verwaltung zu rechtfertigen, ohne die vorherige mit in Parallelle zu setzen.

Zudem liegt mir ob, dem Publikum die Nachweisung zu liefern, daß abgesehen davon: ob Steppes nicht im Criminalwege die Absetzung verdient habe, seine Entlassung schon aus administrativen Rücksichten vielfältig gerechtfertigt war.

Meine Stellung war nicht geeignet, mir Freunde zu machen, ja sie legte mir das schwere Opfer auf, dergleichen verlieren zu müssen. Meine Ansichten über Dienerverhältnisse mußten denjenigen ein Gräuel seyn, welche in der Ruhe eines behaglichen Pfründensystems von mir gestört zu werden besorgten. Noch heute trifft mich der Unglimpf derjenigen, deren Eigennutz ich anzutasten wage.

Das Vorurtheil der Welt ist in Fällen, wo der Herr mit dem Diener rechtet, ohnehin nie auf Seite desjenigen, welcher den Herrn vertritt. In wenigen Menschen ist die Besonnenheit so mächtig, im Conflicte des Mächtigern mit dem Schwächern sich zu fragen: Soll denn im Kampfe widerstreitender Interessen etwas anders siegen, als das Recht?

Allein auch in der pflichtmäßigen Vertretung der Rechtsbefugnisse meines Fürsten, glaube ich eine nicht minder heilige Pflicht, das äußere Recht durch die Forderung des innern sittlichen Rechts zu mäßigen, nirgends verletzt zu haben. Unerschütterlich in der Aufrechthaltung eines Grundsatzes, wie ihn das Recht gebot, rieth ich doch gewissenhaft zur Billigkeit bei der Anwendung, wo das äußere Recht zu hart verwundet haben würde. Ich habe weder in Rathschlägen noch in Handlungen jemals die Ansicht verleugnet, daß Großmuth und Milde bei einem teutschen Fürsten zwei glänzende Ehrenrechte sind, welche keine politische Krise und kein Standesherrlichkeits-Edict entziehen kann, und deren Uebung kein gewissenhafter Diener hemmen, wohl aber verständig leiten soll.

Amorbach den 15. October 1828.

L. H. Fischer.

1.

Der Fürst Emich Carl ward im Jahre 1814 in dem Alter von zehen Jahren Nachfolger seines Vaters in dem Fürstenthume Leiningen. Die Fürstin Mutter, nunmehr verwittwete Herzogin von Kent, führte die Vormundschaft, unter Beistand eines vormundschaftlichen Raths-Collegii, bis zum Jahr 1823, von wo an der neunzehnjährige Fürst, nach erlangter *Venia aetatis*, die Verwaltung seiner Besitzungen selbst übernahm. Zur unmittelbaren Berathung des Fürsten bestand eine Cabinetsbehörde, unter dem Namen der geheimen Conferenz. Sie zählte zu Mitgliedern einen dirigirenden Geheimen- und Cabinets-Rath, einen Geheimenrath, ferner den Vorstand der Domainenkanzlei, einen geheimen Hofrath und ein Mitglied der Justizkanzlei.

Unter diesen Räthen war der Kammerdirector Steppes nach seiner amtlichen Stellung derjenige, welchem die Obsorge für die wichtigsten Angelegenheiten, nämlich die Leitung des fürstlichen Finanzwesens fast ausschließlich oblag. Er hatte auch in diesem Zweige seine Ueberlegenheit so sehr geltend zu machen gewußt, daß er sich in allen Finanzangelegenheiten des ausschließenden Vertrauens, sowohl des verstorbenen Fürsten, als der Herzogin Vormünderin, erfreute.

Gerne unterhielt er die Meinung, daß es dem Interesse des fürstlichen Hauses angemessen sey, in diese Vermögensverhältnisse nur einen einzigen Diener eingeweiht zu wissen; und dieser war — Er! Eifrig bemüht, diesen Geschäftszweig beständig in ein mystisches Dunkel zu hüllen, sicherte er sich hiedurch die Meinung seiner Unentbehrlichkeit.

Als der Fürst im September 1823 seine eigne Verwaltung antrat, war dessen erstes Verlangen, die Vorlage seiner finanziellen Verhältnisse, und insbesondere die Beantwortung der Frage:

„Wie viel jährlich für seine Person und Hofhaltung „festgesetzt werden könne?

Er wandte sich an den Kammerdirector Steppes, welcher hierauf einen sehr auf Schrauben gestellten Bericht erstattete.

Doch gieng aus seiner Erklärung soviel unzweideutig hervor,

a) daß hiezu jährlich 50,000 fl. ausgesetzt werden könnten,

b) daß zur Herstellung der ersten Einrichtungen noch anderweit ein Zuschuß zu ermitteln sey,

c) daß dem Fürsten vorgespiegelt wurde, die Herstellung eines Hofstaats, Jagdwesens, Marstalls, selbst eines Theaters — hänge von dessen „höchster Willkühr" ab.

d) daß dabei von Schuldenabträgen und selbst der Vermehrung des Privatvermögens *) gesprochen wurde,

---

*) Dieser Ausdruck Privatvermögen hat schon mehrmals Anlaß zu Mißverständnissen gegeben.

Ein ansehnlicher Theil der fürstlichen Besitzungen steht in einem agnatischen Fideicommißverband. Man fand es

Aeußerungen, welche ganz geeignet waren, einem jungen neunzehnjährigen Fürsten seine Vermögensverhältnisse im glänzendsten Schimmer zu zeigen.

Anlage *Nro. I.*

2.

Ferne von allen Besorgnissen lebte der Fürst zwei Jahre, ohne für seine Person sonderlichen Aufwand zu machen. Allein er hielt sich viel in England auf, machte neue Anschaffungen zu seinem Etablissement, und so geschah es, daß derselbe für sich und sein Hofpersonal jährlich beiläufig 80,000 fl. verwendete.

Kammerdirector Steppes — der eingeweihte, unentbehrliche, dem Interesse seines Fürsten einzig zugethane Diener, ließ es an Geld nie fehlen, und besiegte alle Schwierigkeiten.

Indessen gab es noch Diener, welchen die Finanz-Praxis des Steppes etwas zweideutig vorkam.

Dieser selbst ließ in seiner Doppelzüngigkeit doch auch zuweilen bedenkliche Reden fallen — es bliebe dem Fürsten von den Einkünften keine Kartoffel zum Verzehren übrig u. d. gl. Der Fürst wurde auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, seine Verwaltung schärfer ins Auge zu fassen.

Das Appellationsgericht des Untermain-Kreises, welches nach der Bestimmung der Großjährigkeitserklärung noch bis zum Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit

---

daher räthlich, successive für den gegenwärtigen Fürsten einen Specialfond zu sammeln, um im Falle dessen Ablebens ohne männliche Succession, ein aller Einsprache der Agnaten enthobenes Erbe den gemeinen Erben desselben zu sichern. Dieser Ausdruck bezeichnet daher nur den Begriff eines Specialfideicommisses, im Gegensatze der Agnaten

eine Art Oberaufsicht fortführte, erließ ein höchst bedenkliches Rescript, welches sehr mit den von Steppes in dem oben angeführten Actenstücke erregten sanguinischen Hoffnungen contrastirte.

Anlage *Nro. II.*

3.

Der Fürst verlangte Rath. Sein erster dirigirender Geheimerath fand sich veranlaßt, wegen seiner Gesundheitsumstände um Quiescenz anzusuchen. Der zweite hatte es schon früher gethan. Die Stimmen gegen den Kammerdirector Steppes wurden unter der Dienerschaft immer heftiger. Eine Mittheilung des badischen Ministerii denunciirte ihn bei dem Fürsten förmlich der Amtsuntreue. Es blieben dem Fürsten in seinem Cabinetsrathe nur zwei Männer übrig. Aber beide waren andern Fächern als dem Finanzfache zugewiesen. Beide wagten es nicht, über den ihnen durch des Steppes Bureaukratie unzugänglich gewesenen Geschäftszweig ein erschöpfendes Urtheil zu fällen.

Die Domainenkanzlei enthielt viele ausgezeichnete Geschäftsmänner. Allein auch hier herrschte eine sehr abgemessene Departementsvertheilung. Das Ganze der Verwaltung concentrirte sich immer in dem Geschäftsbereiche des Directors.

Der Fürst glaubte in dieser Lage keinen andern Ausweg zu finden, als an die Stelle seiner ausgetretenen beiden ersten Geheimenräthe einen fremden, finanzkundigen Geschäftsmann zu setzen.

Daß Steppes sich zur ersten Stelle nicht eigne, darüber waren wohl alle Meinungen der Dienerschaft einverstanden, und doch konnte diese Stelle nicht unbesetzt bleiben.

4.

Die Wahl des Fürsten ward auf mich geleitet. Ich bekleidete damals in meinem Vaterlande, dem Fürstenthum Hildburghausen, die Stelle des verfassungsmäßigen Landraths, in Verbindung mit dem landschaftlichen Syndikate.

Nach der landständischen Verfassungsurkunde haben die Stände des Fürstenthums Hildburghausen das Recht, einen wirklichen Regierungsrath mit Sitz und Stimme in allen Kollegien — mit Ausnahme des Justizkollegiums — zu präsentiren, welcher die Obliegenheit hat, die Verwaltung in Bezug auf die ständischen Rechte zu controlliren. Die Stelle ist in der Regel widerruflich. Die Stände hatten mich mit siebenzehn Stimmen gegen eine im Jahr 1820 auf Lebenszeit gewählt, nachdem ich die Stelle in wiederholter Bestätigung bereits sechs Jahre bekleidet hatte.

Indessen fand der Fürst doch seinen Verhältnissen angemessen, in der Wahl dieser wichtigen Stelle vorsichtig zu seyn, und ich ließ mir es gerne gefallen, daß er den Ausweg traf, mich, gewissermaaßen zur Prüfung meiner Geschäftstauglichkeit, mit Genehmigung des Herzogs von Hildburghausen, auf sechs Monate mit dem vorübergehenden Auftrag zu versehen, seinen Finanzzustand zu untersuchen.

5.

Fremd in allen Beziehungen kam ich im December 1824 in Amorbach an. Der Fürst wieß durch ein Handschreiben den Kammerdirector Steppes an, mich als temporäres Mitglied der Conferenz einzuführen. Der Mann hatte eine große Freude darüber, und wieß dem

uneingeladnen Gast sofort, zur Prüfung seiner Bescheidenheit, — den Platz an der Thüre an!

Ich bat nun, zur Einleitung meines Geschäfts, um Mittheilung des Verwaltungs-Etats.

Steppes legte mir einen, mit seiner vor 2 Jahren dem Fürsten gemachten Darstellung, sehr contrastirenden, sogenannten Etat vor — welcher mit einem Deficit von 76,791 fl. abschloß!

Ich verlangte Acten, besonders Nachweisungen über das Schuldenwesen. Der Referent suchte sofort meine Competenz in Zweifel zu ziehen. So viel ward mir bald klar, daß man keinen sonderlichen Beruf fand, dem fremden Inquisitor förderlichen Beistand zu leisten, und daß nichts übrig bleibe, als den Rath, die Acten zu lesen, treulich zu befolgen.

6.

Im Februar 1825 erstattete ich dem Fürsten Vortrag über die Resultate meiner Untersuchung.

Dieser Vortrag zerfiel in fünf Abschnitte.

Im ersten lieferte ich den geschichtlichen Ueberblick der Verwaltung des fürstlichen Hauses von 1802 bis zu dem 1814 erfolgten Tod des vorigen Fürsten.

Im zweiten, die Geschichte der Verwaltung von 1814 bis 1824.

Im dritten versuchte ich eine Beurtheilung der bis dahin bestandnen Verwaltungsgrundsätze.

Ich fand dabei besonders Veranlassung, den Mangel eines verständigen Verwaltungsprincips zu rügen, und bezeichnete das Resultat jener Verwaltungsperiode dahin, daß man ohne Princip, eben auf gut Glück gewirthschaftet, schlendrianmäßig im gewohnten Kreise, ohne vorwärts und rückwärts zu schauen, in behaglicher Ruhe

dahingewandelt sey, und in Bezug auf die Zukunft sich in bequemen Hoffnungen gewiegt habe. Als specielles Resultat aber konnte ich dem Fürsten nicht vorenthalten, daß nach den vorliegenden General- und Amortisations-cassen-Rechnungen in den letzten zehn Jahren, sich nur in drei Rechnungen Finanz-Ueberschüsse, in sieben Rechnungen aber Deficite darstellten, von welchen das geringste 16,756 fl. und das größte 139,834 fl. betragen habe.

Im vierten Abschnitt verbreitete ich mich über den momentanen Standpunkt des fürstlichen Finanzwesens.

Der Kammerdirector Steppes hatte, wie oben bemerkt ist, einen vorläufigen Rechnungsabschluß des letzten Jahrs vorgelegt, dessen Resultat einen Ausgaben-Ueberschuß von 76,791 fl. darstellte, und auf dessen Grund er auch für das laufende ein gleiches Resultat prognosticirte.

Die Domainencanzlei — richtiger gesagt der Referent, Domainenrath Lichtenberger, — hatte eine Menge Ausstellungen gegen die Richtigkeit der Etatsvorlagen des Steppes zu machen: sie seyen nicht geprüft, die Revision habe die erforderlichen Vorarbeiten noch nicht beendigt, u. d. gl. Soviel gestand man wohl zu, daß seit dem Jahr 1814 kein Etat entworfen war und auf jenen nicht mehr die Verwaltung basirt werden könne. Indessen vermeinte der Referent, das Etatswesen sey nur „ein leeres Phantasiegebilde“ und ein fester Etat lasse sich in Leiningen gar nicht machen.

Mir blieb nichts übrig, als aus den von dem Kammerdirector Steppes gesammelten Notizen einen Etat, so gut es seyn konnte, in einer systematisch cameralistischen Form zu entwerfen, dessen Abschluß aber leider das besorgliche Resultat gewährte:

Daß dem Fürsten bei einem Brutto-Einkommen von 240,000 fl. zur eigenen Subsistenz netto nichts übrig bleibe, vielmehr derselbe noch 11,000 fl. borgen müsse, um seine Diener und die Zinsen vollständig bezahlen zu können!

Im fünften Abschnitte bemühte ich mich, die Mittel zu bezeichnen, wie diesem Mißverhältniß durch Reform der Verwaltung abzuhelfen seyn möge.

Die nächsten und wesentlichsten Hilfsmittel brauchten nicht im Gebiete künstlicher Theorieen gesucht zu werden, sie waren im Bereiche des gesunden Menschenverstandes zu finden, und reducirten sich

a) vor Allem auf die Anforderung an den Fürsten, vor der Hand von der Idee einer standesmäßigen Hofhaltung ganz zu abstrahiren, sich unter allen Umständen nach der Decke zu strecken,

b) Diener-Besoldungs-Reductionen vorzunehmen, so viel nur thunlich sey, und zu diesem Behuf den Organismus zu vereinfachen,

c) dem kostspieligen Ehrenrechte einer Justizcanzlei zu entsagen,

d) einen unter allen Umständen haltbaren Normal-Etat herzustellen,

e) die seither sehr schlaff betriebenen Entschädigungsansprüche wegen verschiedener, von den Souverainen aufgehobenen, standesherrlichen Einkünfte zur Liquidität zu bringen,

f) die Reduction des hohen Zinsfußes der fürstlichen Stammschulden zu erwirken,

g) das Schuldenwesen besser zu ordnen.

7.

Mein Vortrag wurde von dem Fürsten mit der Vorsichtigkeit behandelt, welche die Wichtigkeit seines In-

halts erforderte. Er übergab denselben nebst den dazu gehörigen Acten, Rechnungen und sonstigen Beweißstücken zwei geachteten Staatsmännern, dem Geheimenrath von Carlowitz und geheimen Conferenzrath Lotz in Coburg zur Prüfung.

Das Gutachten dieser Männer sprach sich für meine Ansicht günstig aus.

Anlage *Nro. III.*

Der Fürst berief hierauf, unter Mittheilung des von mir aus Nachweisungen des Steppes gefertigten Etatsentwurfs, seine sämmtlichen Conferenz- und Domainenräthe zu einer Plenarsitzung unter seinem Höchsteigenen Präsidio, und legte derselben die Fragen vor:

1) Ob der von mir vorgelegte Etatsentwurf als richtig anzuerkennen sey, und somit ein Deficit bestehe?

2) Wie im letztern Falle das Deficit zu decken sey?

Die sämmtlichen Räthe mußten die Existenz eines Etatsdeficits für das mit dem letzten Juni 1825 ablaufende Rechnungsjahr anerkennen, die Mehrzahl war aber der Meinung, daß die Größe desselben nicht bestimmt werden könne.

Die zweite Frage ward einstimmig dahin beantwortet, „daß durch ein zweckmäßig geleitetes definitives „Arrangement der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürst„lichen Hauses ein hinreichender Fond gefunden werden „dürfte, um allen aus der Unzulänglichkeit der Einkünfte „auf die nächste Zukunft entstehenden Verlegenheiten aus„weichend vorzubeugen, und daß, falls der definitive Ab„schluß sich länger verzögern sollte, als die Termine zur „Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten einträten, „es rathsam sey, den Betrag der zu erwartenden Ent„schädigungssumme anderwärts aufzunehmen."

8.

Diese Beantwortung hielt der Fürst nicht für genügend. Er fand in der Unbestimmtheit derselben den zureichenden Beweiß, daß über die wichtigsten Punkte der Administration keine Klarheit bestand.

Wenn neun Tage vor dem Schlusse des Rechnungsjahrs seine Verwaltungsbehörde noch nicht wußte, ob dem Fürsten in dem abgelaufenen Rechnungsjahr zu seiner Subsistenz 50,000 fl. oder nur 28,000 fl. oder, wie ich behauptete, gar nichts übrig bliebe, so bedurfte es keines weiteren Zeugnisses, daß dieselbe in einem gefährlichen Labyrinthe sich befand.

Diese Verworrenheit gereichte aber am meisten dem Manne zum Vorwurf, welcher das Etats- und Generalverwaltungswesen zu seinem ausschließlichen Ressort sich angemaaßt, und sich gleich beim Antritt der Vermögens-Verwaltung des Fürsten als den einzigen Diener angekündigt hatte, welcher alle Verhältnisse des fürstlichen Hauses im Allgemeinen und im Detail kenne.

Auch die Vorschläge zur eventuellen Deckung des Deficits bewiesen eine große Schlaffheit der Verwaltung.

Ein zweckmäßig geleitetes definitives Arrangement der staatsrechtlichen Verhältnisse sollte Alles ausgleichen, und einstweilen — darauf geborgt werden!

Diese staatsrechtlichen Verhältnisse — eine Prätension des fürstlichen Hauses an die bairische und badische Regierung, wegen Ersatzes verschiedener eingezogener Gefälle und anderer Beeinträchtigungen bei der Mediatisation — waren schon seit zehn Jahren Gegenstand der Verhandlung. Wie die Sachen aber damals standen — es war die Beschwerde wegen nicht Vollziehung des 14.

Art. der teutschen Bundesacte eben erst dem Bundestag übergeben worden — konnte die oberflächlichste Kenntniß von dem Gange solcher weitläuftigen Erörterungen wohl belehren, daß die festbegründetsten Ansprüche an Souveraine, welche keinen Richter über sich erkennen, wenigstens nicht geeignet waren, um die Subsistenz des Fürsten darauf zu verweisen, oder darauf einstweilen zu borgen.

9.

In meinem Vortrag hatte ich besonders die zeitherige Verwaltungsmaxime, das Finanzdeficit durch Anleihen zu decken, als eine die ganze Existenz des fürstlichen Hauses bedrohende Maaßregel, zum Gegenstand meiner Rüge gemacht.

Es konnte nicht verborgen bleiben, daß man zur Bezahlung currenter Ausgaben im Laufe der Jahre 1823 und 1824 nicht weniger als

147,000 fl.

geborgt hatte. Das war beiläufig so viel, als eben dem Fürsten in diesen Jahren zu seinem persönlichen Bedarf angewiesen worden war, und bewieß meine Behauptung: daß die Verwaltung dem Fürsten gar nichts übrig lasse, daß derselbe zwei Jahre lang lediglich von geborgtem Gelde gelebt habe; und auf das dritte wieder auf den Borg angewiesen werden solle. Es mußte dem Fürsten sehr einleuchtend seyn, auf welchem gefährlichen Boden er wandelte. Bis zur Entscheidung seiner Reclamation und zur Execution dieser Entscheidungen jährlich 30 — 50,000 fl. zu seinem eigenen Unterhalte zu leihen, war ein Glücksspiel bei welchem, im günstigen Falle, nichts gewonnen, aber, im unglücklichen — Alles verloren werden mußte. In weniger als zehn Jahren wäre die Schuldenlast um eine halbe Million gewachsen, — wenn der Credit bei diesem

Schwindelsystem zu erhalten gewesen und sich Leute gefunden hätten, welche Geneigtheit zum Anlegen ihrer Kapitalien in diesen Schulden-Admassirungsfond bewiesen hätten. Ein speculativer Kammerdirector hätte allerdings bei diesem System ein schönes Feld gehabt, seine Talente zu üben. Man hätte die ganze Schule der Anleihentaktik durchgemacht. Mit Provisionslockungen und Gefäll-Anticipationen hatte man schon einen schönen Anfang begonnen. Noch blieben Zinssteigerungen, Papierhandel und Mehrverschreibungen übrig. Lotterie-Ausspielungen, Generalpachtungen, Wechselreutereien, hätten schicklich sich anreihen können, — — bis ein richterliches Debitwesen dieser Praxis ein Ziel gesetzt haben würde.

10.

Der Fürst überzeugte sich ganz von der Gefährlichkeit seiner Lage. Obwohl ich in Bezug auf die Vergangenheit offen bekennen mußte, mein gefundenes Resultat, daß während der letzten zehn Jahre die Vermögenssubstanz um 152,000 fl. sich verringert habe, sey, bei der großen Verworrenheit des Rechnungssystems, keineswegs über allem Zweifel erhaben, und bedürfe erst mehrerer Aufklärung der Domainenkanzlei; so fand es doch der Fürst gerathner, das Gewisse für das Ungewisse zu wählen, und meinen Rath zu befolgen, der dahin gieng, unter allen Umständen keine neue Schuldenwirkung zu gestatten, und in der Verwaltung selbst die Mittel aufzusuchen, um seine Finanzlage ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Meinung, daß ein neues, mit der zeitherigen Verwaltung zum Theil in directem Gegensatze stehendes, Verwaltungssystem nicht füglich der Leitung der Oppo-

ſition übertragen werden könne, und demjenigen, welcher den neuen, adoptirten Plan entworfen habe, auch die Ausführung am füglichſten zu übertragen ſeyn werde — beſtimmte wahrſcheinlich den Fürſten, nunmehr ſeine frühere Abſicht auszuführen, und mich als Chef ſeiner Verwaltung an die Stelle des quiescirten Geheimenraths Schmitz in ſeine Dienſte zu nehmen. Die Sache ſprach die Nothwendigkeit der Anſtellung eines andern Dirigenten aus. Es bedurfte keines Verdrängens des Kammerdirectors Steppes vom zweiten Platz, um mir den erledigten erſten einzuräumen. Meine Anſtellung war keineswegs von Steppes Entfernung abhängig. Wollte der Fürſt einen andern Weg gehen, weil ihn ſein zeitheriger Führer irre geleitet hatte, ſo mußte er auch einen andern Wegweiſer haben. Es bedurfte keiner perſönlichen Rückſichten.

11.

Inzwiſchen trat die Entlaſſung des Steppes ein. Ich verſpare dieſe Epiſode, um die Darſtellung meiner Verwaltungsgeſchichte nicht zu unterbrechen, bis zum Schluſſe dieſer Schrift. Der Fürſt übertrug mir unter dem 22. Juli 1825 in fortwährender commiſſariſcher Eigenſchaft das Directorium der Conferenz und der Domainenkanzlei, und, nachdem ich die Entlaſſung aus meinem zeitherigen Dienſt beigebracht hatte, die genannte Function in definitiver Anſtellung.

Meine Entlaſſungspatente durften mich wohl gegen die Beſorgniß, daß der Fürſt dem erſten beſten Abentheurer in die Hände gefallen ſey, ſchützen.

Anlage *Nro. IV.* und *V.*

Meine Anſtellung fand unter der Mehrzahl der Dienerſchaft keinen ſonderlichen Beifall. Wer kennt die

menschliche Natur so wenig, um befremdlich zu finden, daß auch redliche Männer das Gefühl, einem Reformator unterworfen zu werden, dessen Legitimation zur Sache ihnen nicht klar ist, schwer ertragen?

So sehr ich es mir zum Gesetz gemacht hatte, in allen Beziehungen durch Bescheidenheit und Mäßigung die verwundeten Gemüther zu schonen, so verstattete doch zuweilen die bei manchen Maaßregeln nothwendige Energie nicht, in Wort und That zu verläugnen, daß eine andere Ordnung der Dinge eingetreten sey. Ein mit meinem Hauptplan in naher Beziehung stehender Umstand gab insbesondere Anlaß, diese Unzufriedenheit zu einem offnen Ausbruch zu bringen.

Wie oben bemerkt ist, hatte ich in dem historischen Theil meines Vortrags die Behauptung einfließen lassen, daß in dem Verlauf der letzten zehn Jahre das fürstliche Vermögen um 152,000 fl. sich verringert habe. Der Fürst hatte gleich bei meiner Proposition, diese Angelegenheit näher durch die Domainenkanzlei prüfen zu lassen, mit hellem Blick der Menschenkenntniß dahin sein Bedenken geäußert: diese Untersuchung werde wenig nützen, dagegen Anlaß geben, daß sich die Opposition an dieses von mir selbst als unzuverläßig angegebene Resultat hänge, und nun meine ganze Darstellung in Schatten zu stellen sich bemühe. Sie werde unnütze Händel anfangen, und die zur Herbeiführung eines bessern Zustandes so nothwendige Thätigkeit in persönlichen Streitigkeiten mit mir, vergeuden! Auf meine dringende Gegenvorstellung, daß gerade durch die Offenheit, womit ich meine Ansichten der Prüfung meiner Gegner unterwerfe, die Redlichkeit meiner Handlungsweise den Leuten klar werden müsse, gab der Fürst nach.

Der Erfolg bestätigte jedoch die Richtigkeit dessen, was der Fürst vorausgesagt hatte.

Nachdem der Referent bei der Domainenkanzlei alle Revisionsstellen in Thätigkeit versetzt, und sich fast von allen Arbeiten dispensirt hatte, erstattete er einen Vortrag, worin er mich nicht nur der größten Ignoranz, der Unbekanntschaft mit den gemeinsten Kenntnissen des Rechnungsstyls, sondern auch der arglistigen Täuschung des Fürsten, mittelst Unterschiebung falscher Thatsachen und erlogener Resultate, beschuldigte.

Diese Erscheinung kam mir von diesem Referenten nicht unerwartet. Er war der Referent im Schuldenwesen und der leidenschaftlichste Anhänger des beliebten Creditsystems. Meine Angriffe trafen daher, nächst dem Kammerdirector Steppes, ihn, und zwar ausschließlich. Dazu mochte wohl sein unendlich hoch gesteigerter Grad von Eigenliebe den vermeintlichen Mißgriff des Fürsten schwer ertragen, daß ein Fremder an die Stelle berufen wurde, zu welcher er, zwar nicht auf dem Grunde seiner Anciennität, aber doch seiner eingebildeten unermeßlichen Weisheit, das nächste Anrecht zu haben wähnte.

Leider gelang es aber dem Manne die übrigen Mitglieder für die Ansicht zu gewinnen, daß meine Darstellung nur darauf berechnet sey, auf die gesammte Domainenkanzlei eine Unehre zu wälzen, die Lage des Fürsten wahrheitswidrig recht gefährlich darzustellen, um als Helfer und Retter eine vortheilhafte Anstellung zu erschleichen.

Hierdurch ward die beabsichtigte Prüfung meines gefundenen Resultats in ein mit aller Leidenschaftlichkeit geführtes Wechselverfahren verwandelt, wobei Persönlichkeiten nicht gespart wurden.

In der Hauptsache drehte sich der Streit um zwei entgegengesetzte Behauptungen. Ich glaubte aus den

Rechnungen das Resultat gefunden zu haben, daß in zehn Jahren die Vermögenssubstanz um 152,000 fl. sich verringert habe. Umgekehrt behauptete der Referent der Domainenkanzlei, listig meine Behauptung umgehend, daß während der Vormundschaft 538,098 fl. Vermögensmehrung statt gefunden habe. Es war arg genug, daß über solche Fragen nur ein Streit entstehen konnte. In einer geordneten Verwaltung mußte diese Frage auf der Stelle zu entscheiden seyn. Die Differenz beider Behauptungen betrug scheinbar nicht weniger als 690,000 fl. Die gutachtliche Entscheidung eines angesehenen Staatsmannes, welche sich auf eine dritte unpartheiische Berechnung eines meiner Gegner, des Domainenraths Wollschlägers, stützte, entschied für eine Vermögensmehrung von 129,280 fl., folglich für eine Ueberschätzung des Referenten der Domainenkanzlei von nicht weniger als 408,818 fl.

Anlage *Nro. III.*

Indessen machte dieser Handel vieles Aufsehen. Der Referent hatte den Schlüssel meiner Anstellung gefunden. Weil ich dem Fürsten vorgelogen hätte, man habe seit zehn Jahren 152,000 fl. zugesetzt, — so habe mich derselbe zum Kammerdirector gemacht! Es war mir ein sehr schmerzliches Gefühl, auch die achtbarsten Männer von dieser verkehrten Meinung hingerissen zu sehen. Ich stand in Opposition mit der ganzen ältern Dienerschaft.

12.

Unter diesen Umständen befand sich der Fürst in der unangenehmsten Lage. Auf der einen Seite stand ein Mann, welcher wohl in seinem Vaterlande das Zeugniß des Rechtsinns und der Geschäftskunde für sich hatte, der aber doch der Local- und Rechtsverhältnisse eines fremden

Landes unkundig und deßhalb bei dem besten Willen manchen Fehlgriffen ausgesetzt war: gleichwohl verhehlte dieser Mann die Absicht nicht, in vielen Beziehungen den gerade entgegengesetzten Weg der zeitherigen Verwaltung einzuschlagen, und somit allerdings ein gewagtes Spiel zu spielen.

Auf der andern Seite stand das ganze, in acht Räthen bestehende, Domainenkanzlei-Personal warnend gegenüber. Man erinnerte den Fürsten an die traurigen Folgen, welche ein ähnlicher Reformations-Versuch seines Vaters, in der Anstellung des berüchtigten Ministers von Kretschmann, für das fürstliche Haus gehabt hatte. Man fand kein Bedenken, mich, auf den Grund der oben erwähnten Darstellung, der gröbsten Unwissenheit und Oberflächlichkeit zu zeihen. Die sämmtlichen Domainenkanzlei-Mitglieder, mit Ausnahme eines einzigen, wandten sich an die Herzogin Mutter, stellten meine Handlungsweise in den schwärzesten Farben dar, sagten, wie unverantwortlich meine Darstellung Höchstdieselbe als Vormünderin compromittire, und schlossen mit der Aeußerung: „Sie würden Alles aufbieten, um das „fürstliche Haus von dem Abgrunde zu retten, an dessen „Rand dasselbe durch die Mißgriffe des Fischer und da„durch geführt werden könne, daß Se. Hochfürstliche „Durchlaucht Ihr Vertrauen allen geprüften und treuen „Räthen entzogen, und ausschließend einem unbekannten „Fremdlinge zugewendet habe."

Und diesen Männern konnte, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Sprudelköpfe, das Zeugniß strenger Rechtlichkeit, geprüfter Treue, und unbezweifelbarer Verständigkeit vom Fürsten nicht versagt werden. Ich selbst, der Gegner, hatte dieselben dem Fürsten als tadellos gefundene Diener und gewissen-

hafte Respicienten ihrer angewiesenen Geschäftszweige bezeichnet!

An eine Vereinigung der so divergenten Meinungen und Ansichten war nicht zu denken. Auf eine Seite mußte der Fürst treten; ein Mittelweg wäre ein Beschreiten des Indifferenzpunkts zweier entgegengesetzter Pole gewesen, und hätte in wechselseitiger Lähmung aller Kräfte zu gar Nichts geführt.

Der Fürst entschied für unbedingte Annahme meines Verwaltungsplans. Die Collegialverfassung wurde suspendirt, meiner Verantwortlichkeit die ganze Leitung übergeben. „Ich beweise dem „Fischer großes Vertrauen" — schrieb in jener Periode der Fürst an einen seiner vertrautesten Diener — „aber „kein blindes! Werde ich von ihm betrogen, — so bin „ich eben um eine große Erfahrung reicher!" —

13.

Es waren keine freundlichen Aussichten, welche durch die Annahme meines Verwaltungsplanes dem jungen frohsinnigen Fürsten dargeboten wurden. Die erste meiner Maaßregeln war etwas heroischer Natur. Sie bestand in der Reduction des persönlichen Aufwands des Fürsten. Statt 60,000 fl., welche ihm das vorige Jahr hiezu angewiesen waren, konnten dieses Jahr nur 12,000 fl. verwendet werden.

Es fehlte nicht an klugen Leuten, welche schon den Tag bestimmen wollten, an welchem das neue System an dieser Klippe scheitern würde. Doch scheiterte nur ihre prophetische Gabe, und zwar an der Characterfestigkeit eines jungen Fürsten von einundzwanzig Jahren, welcher seine Neigungen recht gut einem in eigner Ueberzeugung fest begründeten, verständigen Zweck zu opfern verstand.

Vergebens wurde von allen Seiten dem Fürsten zugeflüstert: der Stand seiner Revenüen erfordere keineswegs eine so unverhältnißmäßige Beschränkung, er werde mit leeren Schreckbildern geängstigt u. d. gl. — der Fürst beharrte bei dem gefaßten Entschlusse!

14.

Demnächst war meine Sorge auf die Herstellung eines zuverlässigen und systematischen Etats gerichtet. Des Steppes Verwaltung hatte im Jahr 1814 ein Einnahmen- und Ausgaben-Verzeichniß gefertigt, welches unter dem Namen Etat der Hauptrechnung beigesetzt wurde.

Welchen Grad von Zuverlässigkeit dieser Etat hatte, davon giebt die Rechnung von 1823 eine Probe, wo in einem einzigen Hauptposten die wirkliche Einnahme hinter dem Etatsansatze um volle 106,281 fl. zurückgeblieben ist!

Die Rechnungs- und Etatsform wurde ganz verändert, die Kassen-Etats in Revenüen-Etats umgewandelt, das Rechnungssoll der Rentämter bis in die kleinsten Verzweigungen festgestellt.

Der Rechnungstermin wurde vom 1. Juli auf den 1. October versetzt. Dadurch gewann die Administration den Vortheil, bei der im Monat September statt findenden Etatsfertigung, den Betrag der gesammten Naturalrevenüen, welche im folgenden Jahre zur Verrechnung kommen, schon *in quali et quanto* fixirt zu finden. Die Form des Generaletats verstattet in einem Ueberblick den Zahlensatz jeder Rubrik in den zwölf Rentämtern. Die Etatssätze der Einnahme konnten nur durch die während der Jahresperiode sich verändernden Naturalpreise eine Abweichung erfahren, welche aber immer wieder durch die correspondirenden Naturaletats in jedem Monat rectificirt

werden konnten, und dadurch der Verwaltung Gelegenheit gaben, jederzeit nach Belieben den Stand der Einnahmen zu kennen.

Die Specialetats wurden jedem Respicienten eines speciellen Departements zugetheilt, um die Richtigkeit der in sein Fach einschlagenden Ansätze genau zu prüfen.

Zugleich ward eine neue Rechnungsform eingeführt, und die Stammgutsrechnung (die Rechnung über die Veränderung der Vermögenssubstanz) von der Revenüenrechnung sorgfältig getrennt, auch dem Rechnungswesen eine solche Einrichtung gegeben, daß schon zwei Monate nach dem Rechnungsschluß, die Hauptrevenüenrechnung in hinlänglicher Zuverlässigkeit abgeschlossen und mit dem Etat in Vergleichung gesetzt werden kann.

Die letzte Rechnung von 1826/27 gab vom Etat eine Abweichung von 1 *p. C.*, und documentirte hinreichend die Genauigkeit des eingeschlagenen Verfahrens. Das Verdienst der consequenten Ausführung dieses, zum Theil mit großem Widerstreben durchgesetzten, Planes, strenge Uebersichtlichkeit in die Verwaltung zu bringen, gebührt übrigens dem Rechnungsrevisor Brachmann, ohne dessen Beharrlichkeit und Fleiß dieser verwirrte Knäuel noch lange nicht entwickelt worden wäre.

15.

In materieller Hinsicht konnte zur Erhöhung der Einnahmen wenig geschehen. Die Einkünfte des Fürsten bestehen in dem Ertrag von Gütern, Waldungen, ständigen und unständigen Geld- und Naturaliengefällen. Eine Einnahme von 30,000 Malter Früchten aller Art bildet die Hauptgrundlage des fürstlichen Einkommens, welches sich daher wieder nach den Fruchtpreisen regulirt.

Die Einnahme und Verwerthung hängen im Wesentlichen von der Fruchtbarkeit und dem Marktpreise ab, Gegenstände, welche außer dem Bereiche administrativer Einwirkungen liegen.

In Ansehung der Waldungen fehlte es ganz an einem, auf einer richtigen Abschätzung beruhenden, Wirthschaftsplan, und somit an einem finanziellen Anhaltspunkt. Zur Ergänzung dieser großen Lücke wurden alle Vorbereitungen getroffen. Da indessen die zeitherige technische Behandlung des Forstbetriebs von dem Forstdirector Scheuermann durchaus tadellos, ja in mehrfacher Beziehung musterhaft, geleitet worden ist, so hat der zeitherige Mangel eines consequenten Princips wenigstens keinen erheblichen Schaden gebracht.

Durch verschiedene Staatsgesetze wurden seit zehn Jahren mehrere standesherrliche Abgaben von den souverainen Staaten gegen Entschädigung aufgehoben. Wohl war es hart für die Standesherrschaft und ihren, durch die Bundesacte zugestandene, Berechtigungen entgegen, daß in den meisten Fällen dieser Art die Regierungen willkührlich die Normen bestimmten, wie diese Entschädigung geleistet werden sollte. Daß von Seite der Administration alle mögliche Reclamationen gegen diesen Grundsatz versucht wurden, war zu billigen. Allein der Klugheit war es angemessen und dem Rechte nicht entgegen, die zugestandene Entschädigung einstweilen anzunehmen, und dann das Mehrgeforderte im Ordnungswege zu suchen. Kammerdirector Steppes, der sich diesem Geschäftszweige unterzogen, und selbst zu dessen ausschließlicher Bearbeitung Dispensation von anderen Dienstgeschäften erlangt hatte, ließ die Sache unverantwortlich lange auf sich beruhen, und entschuldigte sich immer, daß die rechte Zeit zur günstigen Erledi-

gung dieser Dinge noch nicht gekommen sey. Allerdings mochte sein persönlicher Credit bei der badischen Regierung nicht geeignet seyn, ihn zum schicklichen Geschäftsführer zu wählen.

Die Thätigkeit des Domainenraths Heres brachte die Sache endlich zum Ziel; der durch die verspätete Zahlung entstandene Zinsenverlust ward von der badischen Regierung dem eignen Verschulden der diesseitigen Behörden beigemessen, und wird wahrscheinlich, nebst einigem andern, an der Million abgehen, welche Steppes in seiner Druckschrift dem fürstlichen Hause durch seine Thätigkeit errungen haben will.

Mit gleicher Nachläßigkeit und Verwirrung wurden die Entschädigungsansprüche für die aufgehobene Leibeigenschaft betrieben, wobei es sich blos von der Liquidirung handelte. Wenn der Referent in diesem Zweige durch Kränklichkeit oder andere Ursachen nicht geeignet war, so lag dem Vorstand ob, einen anderen zu bestellen. Eben so wurde das schwierige Handlohnswesen mit unverzeihlichem Leichtsinn behandelt.

Beide Gegenstände — Reliquien aus des Steppes Zeit — wurden durch angestrengte Thätigkeit theils erledigt, theils ihrer Erledigung wenigstens nahe gebracht. Das Verdienst in diesem Bezug kann ich jedoch nicht mir beimessen, sondern es gebührt dem geheimen Hofrath Steinwarz.

16.

Das Hauptfeld finanzieller Verbesserungen lag in den Rubriken der Ausgaben, besonders der Central-Verwaltungskosten.

Hier fand sich zunächst eine Ausgabe von fast 10,000 fl. für die Justizkanzlei. Da weder die Ehrenrechte,

noch die pecuniären Vortheile, welche aus dieser Behörde resultirten, von besonderer Bedeutung waren, so schien mir das Fortbestehen derselben dem fürstlichen Interesse durchaus nicht angemessen, um so weniger, da der Director und die zwei ersten Räthe bereits ihrem siebenzigsten Jahre nahe waren, nach dessen Ueberschreitung sie ihre Quiescenz mit vollem Gehalt gesetzlich verlangen konnten, was den Aufwand noch um 4000 fl. vergrößert haben würde. Mein Antrag auf unbedingte Aufhebung der Justizkanzlei ward indeß im *pleno* der fürstlichen Räthe nur von einer einzigen Stimme unterstützt.

Man verwarf meine Behauptung der Unzureichenheit der fürstlichen Einkünfte als unerwiesen, und stimmte endlich *per majora* für einen so verclausulirten Antrag an die Staatsregierung, daß natürlich die Annahme der Bedingungen nicht zu erwarten war.

Der Fürst entschied hierauf für die unbedingte Abgabe. Allein die inzwischen im bairischen Staate eingetretene Sparsamkeitsmaxime betrachtete diese ihr angetragene Uebergabe der Justiz zweiter Instanz keineswegs als ein sonderlich willkommenes Geschenk; ich hatte große Schwierigkeiten zu bekämpfen, um nur deren Annahme zu erwirken, und diese geschahe unter der lästigen Bedingung, daß nur das wirklich active Personal in den Staatsdienst übernommen wurde. Doch war damit eine Ersparniß von 7 — 8000 fl. errungen.

Noch weniger glücklich war ich in dem Versuche, durch Pensionirungen mit einer billigen Gehaltsreduction den enormen Besoldungsaufwand zu beschränken.

Die Rechtsgrundsätze, nach welchen der standesherrliche Dienst zu beurtheilen sey, schienen mir so unzweifelhaft, daß ich bei dieser Maaßregel nicht die mindeste Schwierigkeit besorgte.

Die durch den Reichsdeputationsschluß an das fürstliche Haus übergegangenen Diener mußten unter allen Umständen, wenn sie nicht Dienstvergehungen verschuldet hatten, beibehalten werden. Eben so konnten die eigentlichen Mediatstaatsdiener nur nach den Staatsdienstgesetzen behandelt werden.

Allein die Rechtsverhältnisse der standesherrlichen Verwaltungsbeamten mußten zunächst aus der Natur ihres Dienstvertrags bestimmt werden. War über die Dauer des Dienstverhältnisses keine bestimmte Uebereinkunft getroffen, so trat die Entscheidung des gemeinen Rechts ein. Es ist nun bekanntlich viel über die Frage gestritten worden: ob der Dienstvertrag ein Mandatsvertrag, eine Miethe, oder ein ungenannter Contract, *do ut facias* sey. Die Frage, auf welche Dauer ein solcher Vertrag beschränkt sey, ist gleichgültig. Jede dieser drei Vertragsarten kann nach Belieben von beiden Theilen gekündigt werden.

Zwar haben in den letzten Zeiten der teutschen Reichsverfassung schon verschiedene Schriftsteller sich große Mühe gegeben, diese einfache Ansicht zu verdrehen, und die abentheuerlichsten Theorieen zu erfinden, um die Lebenslänglichkeit des Dienstvertrags folgerecht ableiten zu können. Allein auch diese Theorieen drehten sich doch immer um die besondere Eigenschaft des Staatsdienstes. Daß aber eine standesherrliche Domanialverwaltung kein Staatsdienst sey, war wohl kaum zu bezweifeln, da weder das verleihende Subject, der Standesherr, als ein Regent anerkannt ist, noch das Object einen eigentlichen Staatszweck betrifft.

Damit steht die Behauptung keineswegs im Widerspruch, daß standesherrliche Beamten öffentliche Diener sind. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen

einem Staatsbeamten und einem öffentlichen Beamten. Das Recht Aemter und Würden zu ertheilen ist ein reines Staatsreservat. Wenn aber der Staat physischen oder moralischen Personen die Berechtigung ausdrücklich gestattet, zu ihren Zwecken eine amtliche Behörde zu bestellen, so ist diese Behörde eine öffentliche, weil sie *autoritate publica* besteht, aber deshalb noch keine Staatsbehörde. Sie kann als eine amtliche Stelle öffentliche Anerkennung verlangen, und ihre Handlungen erhalten durch ihre öffentlche Stellung den Charakter wirklicher Amtshandlungen, im Gegensatze von Privathandlungen.

Es kann keinem Menschen gewehrt werden, sich Räthe und Verwalter zu halten, so viel er will. Allein kein Dritter ist verpflichtet, diese Gehülfen als Beamte und ihre Handlungen als Amtshandlungen anzuerkennen.

Aber auf die Dauer des Dienstvertrags hat dieses Verhältniß keinen Einfluß. Die Stabilität eines Amts ist keineswegs ein nothwendiges Requisit der Oeffentlichkeit desselben.

Ueberhaupt hat sich die Meinung einer politischen Räthlichkeit der Dienerinamovibilität erst in den neuern Zeiten in den südteutschen Staaten ausgebildet, und wird hier das Antasten dieses Palladiums der dominirenden Diener-Aristokratie als eine arge Ketzerei gebührend geahndet.

Im standesherrlichen Dienst schien mir dieselbe in aller Beziehung eine ganz verwerfliche Maxime. Hier, wo die Dienststrafgewalt so enge beschränkt ist, hat bei lebenslänglichen Anstellungen der Dienstherr keine Bürgschaft für eine dauernde sachgemäße Dienstleistung seines Dieners als dessen guten Willen.

Verlangt aber ein Diener, daß seiner Moralität vom Dienstherrn das Vertrauen geschenkt werde, er werde stets redlich dienen, so kann auch umgekehrt der Dienstherr verlangen, daß ihm jener zutraue, er werde ihn ohne eine rechtliche Ursache durch Entlassung nicht unglücklich machen.

Blickt man in die Geschichte der Vorzeit, so wird man auch immer gegen einen durch Regentenlaune und Willkühr verabschiedeten würdigen Diener ganz gewiß zwanzig unwürdige finden, die, trotz ihrer Unwürdigkeit und Untauglichkeit, dennoch von der Gnade der Regenten bis an ihren Tod Pension und Gehalt behielten.

Wenn ich übrigens die Pensionirung und Entlassung der überflüßigen und unbrauchbaren Diener nach meiner redlichen Ueberzeugung als rechtlich und räthlich aussprach, so vergaß ich doch nicht, auch die Pflicht der Menschlichkeit in Erwägung zu bringen. Wer übrigens den Fürsten kennt weiß recht gut, daß Mäßigung in solchen Gegenständen demselben nicht erst empfohlen werden darf.

18.

Diese Grundsätze, — „*principia pessima,*" nannte sie ein angesehener bairischer Staatsmann und bekannter Schriftsteller in dieser Materie, — deren Zurückhaltung die Natur der Sache nicht erlaubte, fanden allenthalben großen Anstoß, am meisten bei solchen müßigen Dienern, welche von jeher ihre Stellen als von der Vorsehung ihnen angewiesene behagliche Pfründen zu betrachten gewohnt waren.

Aber auch die Entscheidungen der Gerichtshöfe belehrten mich bald, daß die Subsistenz des Fürsten im

Conflicte mit der der Diener *secundo loco* angewiesen werde.

Die vorliegenden richterlichen Entscheidungen waren nicht geeignet, großes Vertrauen auf die Durchführung meiner Theorie zu setzen. So war besonders ein Fall belehrend. Ein älteres, vor der Mediatisation erlassenes, Regulativ bestimmte, daß ein in Concurs gerathener Diener, wenn er nicht nachweisen könne, daß er unverschuldet in diesen Zustand verfallen ist, seine Bedienung nicht ferner beibehalten könne.

Ein Diener kam in diese Lage, und es wurde daher dessen Dienstentlassung verfügt. Die Gerichte konnten die Gesetzkraft jenes Regulativs nicht bezweifeln, entschieden aber die Sache dahin, daß die Entlassung zwar verfügt werden könne, weil aber im Gesetz nicht auch die Gehaltsentziehung ausgedrückt sey — dieser dem Diener nicht entzogen werden dürfe!

Ich konnte auf diesem Wege dem Fürsten wenig nutzen, aber großer Haß verfolgte den Mann, der es gewagt hatte, auszusprechen, es sey wider Recht und Ordnung, daß der Herr darbe, damit sein müßiger Diener schwelgen könne!

19.

Dagegen suchte ich wenigstens dahin zu wirken, durch Vereinfachung der Verwaltung die große Zahl der Centraldiener zu vermindern.

Es waren erledigt, durch Quiescenz, die Stellen des dirigirenden Geheimenraths und des zweiten Geheimenraths; hiezu kam, durch Entlassung, die des Kammerdirectors, durch freiwilligen Austritt, die eines Domainenraths, dann durch den Tod die eines andern Domainenraths, eines Hofmarschalls, eines Secretairs

und eines Kanzlei-Inspectors, welche acht Stellen zusammen einen Gehaltsbetrag von beiläufig 14,000 fl. in Anspruch nahmen. Allerdings machte ich mich anheischig, die Obliegenheiten der drei erstgenannten Chargen allein zu besorgen. Später übernahm ich auch noch das gesammte Referat des ausgetretenen Domainenraths Lichtenberger nebenbei, und ich glaube diese Geschäfte bis jetzt so ziemlich pünktlich gefördert zu haben.

An die Stelle der übrigen trat der Forstmeister von Plönnies — theils in der Eigenschaft als Hofcavalier des Fürsten, theils als Respicient des Jagdwesens bei der Domainenkanzlei — und der Rechnungsrevisor Brachmann. Die Besoldungen dieser drei neuen Diener betrugen noch 1000 fl. weniger, als die der oben genannten beiden ersten Chargen, und der Besoldungs-Etat wurde wenigstens um 10,000 fl. durch diese Beschränkung vermindert.

20.

Am meisten fand ich meine Thätigkeit angespornt in Bezug auf das fürstliche Schuldenwesen. Wenn ich nur bemerke, daß kein Schuldbuch, kein begründetes Verzeichniß der Passiven, ihrer Entstehung und Verwendung, sondern blos ein Haufen zerstreuter Acten und Literalien existirte, so sage ich genug. Nirgends bestand eine gehörige Trennung des Capitalschuldenwesens von der Revenüenadministration. Die Generalkasse borgte, die Amortisationskasse borgte, selbst die Rentämter borgten. In formaler Hinsicht war eine so große Verwirrung herrschend, daß ich bei der ersten Untersuchung in drei Officialverzeichnissen einmal 70,000 fl. dann 78,000 fl. und endlich 87,000 fl. als Zinsschuldigkeit angegeben fand. Auf die einfache Frage an den Referenten: welches

die richtige Summe sey? gab mir der Mann die naive Antwort: „Ohne Einsicht der verschiedenen Etats (!!) „bin ich außer Stand, die Frage zu beantworten. Der „Schuldenzustand ändert sich beinahe jeden Tag!! ꝛc."

In materiellem Betracht war die Sache noch mehr im Argen. Nirgends herrschte ein consequentes Prinzip. Man verwendete Revenüen zu Kapitalabträgen, und bezahlte wieder aus geliehenen Geldern laufende Ausgaben ohne Uebersicht und Plan.

Es bedurfte aber gerade dieser Verwaltungszweig, bei der besondern Eigenthümlichkeit, welche das Schuldenwesen des fürstlichen Hauses hat, der allerstrengsten Ordnung.

Das fürstliche Haus Leiningen stand mit seinen alten überrheinischen Besitzungen mit den agnatischen gräflichen Häusern Leiningen-Guntersblum und Heidesheim, jetzt Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, im Fideicommißverbande, welcher nach §. 45 des Reichsdeputations-Hauptschlusses auf die neuen Entschädigungslande als Surrogat übertragen wurde. Die neuen Lande überstiegen an äußerem Umfange die älteren wohl um das dreifache, waren aber auch mit zwei ansehnlichen Schuldengattungen beschwert. Einmal mit einer großen, nahe an fünf Millionen betragenden, Kapitalschuld; dann mit einer Leibrente für die in Pension gesetzte Dienerschaft der neuen Lande, welche im ersten Jahre sich auf 120,000 fl. belief.

Das Interesse des fürstlichen Hauses, dessen männliche Descendenz nur auf zwei Augen beruhte, gebot hierin die möglichst genaue Sonderung der Stammschuld von der Privatschuld, und das um so mehr, als die Creditoren auf Abtrag der Kapitalien drangen, und natürlich jede aus den Revenüen erfolgte Zahlung eine

Melioration begründete, deren Ersatz, im Falle des Aussterbens der männlichen Linie des fürstlichen Hauses, den nachgelassenen gemeinen Erben, nach Fideicommißrecht nicht versagt werden konnte.

Diese Rücksicht blieb ganz unerwogen. Man hatte aber auch von den finanziellen Kräften des fürstlichen Hauses von jeher so überspannte Vorstellungen gehabt, daß man bei den meisten Anleihen den Schuldenabtrag auf Revenüenüberschüsse basirte, welche doch niemals existirten. Im Drange der Verlegenheiten ergriff der verstorbene Fürst die in jeder Rücksicht höchst zweckmäßige Maaßregel, von den Souverains ein Moratorium zu erwirken. Ein solcher Indult war nach allen Beziehungen des Rechts und der Billigkeit motivirt. Keiner der souverainen Nachfolger der Staaten Kurmainz, Würzburg und Pfalz, von welchen der Fürst seine Antheile Schulden überkommen hatte, konnte die darauf haftenden Schulden aus den Einkünften abführen, wie hätte es der durch die Rheinbundesacte in seinen Revenüen so sehr beschränkte Fürst von Leiningen thun können!

Allein man fand es bedenklich bei diesem Gesuch mit der Farbe herauszugehen. Man spielte mit den Justizministerien Versteckens, und erhielt nun im Jahre 1812 einen Anstandsbrief unter größtentheils selbst angebotnen Bedingungen, deren Erfüllung ganz unmöglich war.

Man ließ den Fürsten die Reduction seiner Competenz auf 23,000 fl. jährlich versprechen, — und verwendete nie weniger als 60 bis 70,000 fl. auf den Hof; man stellte Revenüen-Ueberschüsse in Rechnungs-Einnahme, wo man hätte Deficits verrechnen sollen; man suchte, durch zum Theil sehr verwerfliche Mittel, die Staatsbehörden zu täuschen, und

gewann dadurch doch nichts, als was man auf dem geraden Wege auch hätte erlangen können, verlor aber einen der wichtigsten Hebel in der Staatspraxis, den guten Ruf und das öffentliche Vertrauen. Man mußte nun auch bei gerechten Sachen die schädlichen Folgen des Mißtrauens und der Abneigung in vollem Maaße empfinden.

Im Kampfe mit den Mächtigen kann nur der Schild des Rechts eine Zuflucht gewähren. Das Flüchten hinter Arglist und Trug verstärkt die Waffen des Gegners, indem es der Gewalt nun auch den Schein des Rechts leiht.

Vergebens werden sich die Schöpfer dieses Trugsystems hinter die Befehle ihres Herrn stecken. In solchen Dingen sind die Diener verantwortlich. Ich habe aber auch nie eine Spur auffinden können, daß in diesen Dingen der Fürst operirt habe. Allenthalben findet sich aber die Spur des „einzigen fürstlichen Dieners, „der alle Verhältnisse des fürstlichen Hauses „im Allgemeinen und im Detail kannte!"

Im Jahr 1814 starb der Fürst. Einige Jahre später vermählte sich die Fürstin Wittwe mit dem Herzog von Kent, wodurch das bedeutende Witthum von 40,000 fl. hinwegfiel, die persönliche Competenz des Fürsten auf mäßige Studienkosten herabsank und die enorme Theurung der Jahre 1816 und 1817 die Getraidepreise auf den fünffachen Normalpreis trieb.

In diesen Jahren konnte allerdings für Schuldentilgung Vieles geschehen. Es geschahe auch Einiges!

Allein im Jahre 1823, wo die Getraidepreise wieder zum Sinken kamen, zeigten sich bald wieder die Erscheinungen einer auf gut Glück geführten Bewirthschaftung. Man fühlte, daß es an Geld fehlte, um dem

nun für volljährig erklärten jungen Fürsten einen recht glänzenden Eintritt zu bereiten.

Der „allein Wissende" verfiel auf eine Maaßregel, welche geeignet war, nicht nur dieser Geldverlegenheit auf der Stelle abzuhelfen, sondern auch damit einen brillanten Abgang der vormundschaftlichen Administration, einen freien Spielraum seiner persönlichen Betriebsamkeit, und einen festen Ankergrund für sein, durch manche Angriffe, etwas erschüttertes persönliches Vertrauen zu gewinnen.

Wer hätte nicht denken sollen, daß die Verlängerung des Moratorii das natürlichste Mittel gewesen seyn würde, durch das Verschieben der Kapitalzahlungen dem Fürsten die Mittel zu seiner standesmäßigen Competenz zu sichern. Steppes schlug gerade den entgegengesetzten Weg ein. Er kündigte das noch nicht einmal abgelaufene Moratorium sofort auf!

Nun hatte die Verwaltung freien Spielraum, ihre ganze Energie zu entwickeln!

21.

Was geschah nun? Steppes erstattete Vortrag, daß in den nächsten zehn Jahren ansehnliche Kapitalheimzahlungen anfielen. Da diese Abträge dem Fürsten beschwerlich fallen möchten, so rathe er, die Gelegenheit zu benutzen, um ein Kapital von 300,000 fl. gegen 5 *p. C.* Zinsen und eine mäßige Provision aufzunehmen, und damit die in den nächsten Jahren zum Abtrag stipulirten Capitalien sofort abzuführen.

Hierunter war übrigens der Rest eines früheren Anlehens mit 157,500 fl. begriffen, dessen Abtrag von keinem Creditor sollicitirt wurde. So glänzend der an das badische Justizministerium gerichtete Antrag ausgestattet

war, so sehr mißtraute diese Behörde demselben. Ja sie gieng so weit, zu erklären, daß sie keine von dem Kammerdirector Steppes unterzeichnete Domainenkanzleiberichte annehmen werde, und demnach solche unter der Unterschrift des Vicedirectors Wilkens erwarte.

Nur erst, als auch von der Domainenkanzlei die Zweckmäßigkeit dieser Anleihe bestätigt wurde, ertheilte das badische Justizministerium die Genehmigung, unter genauer Bezeichnung der mit derselben zu tilgenden ältern Kapitalschulden.

Von Seite Baierns ward die obervormundschaftliche Genehmigung zur Aufnahme dieser 300/m fl. „unter der „Voraussetzung und ausdrücklichen Bedingung ertheilt, „daß die Nachtheile der Provision, der Resten und Zins„differenz die Vortheile nicht übersteigen, und auf eine „andere Art die besorgten Nachtheile ungelegener Kapi„talkündigung nicht abgewendet werden könnten.“

Wie ein *Deus ex machina* erstand zu Ende Decembers 1823 ein Antrag, dieses Anlehen auf 400,000 fl. zu erhöhen. Die

Anlage *Nro. VII.*

wird nachweisen, mit welcher Umsicht und Bedenklichkeit der Fürst diesen Antrag auffaßte. Die

Anlage *Nro. VIII.*

dagegen, mit welchem unverzeihlichen Leichtsinne und Flüchtigkeit die von ihm befohlne Conferentialberathung diese wichtige Untersuchung abthat!

Die Domainenkanzlei mußte nun von Seiten Badens die Bestätigung der erhöhten Aufnahme erwirken. Die bairischen Behörden wurden ganz umgangen.

Indessen wäre durch diese Operation nichts Erhebliches verloren gewesen, wenn man gewissenhaft die Bedingungen der Anleihe befolgt, ½ *p. C.* Provision ge-

zahlt, und wirklich alte Schulden mit der Anleihe abgetragen hätte. Allein man ließ 4 *p. C.* Provision in das Contocurrent aufnehmen, und zahlte nicht mehr als 190,000 fl. an älteren Schulden; der Rest wurde in die laufende Administration verwendet, und der Ersatz — auf den guten Ausgang des Prozesses mit Baden verwiesen!

Daneben ward gleichwohl die Rothschildische Contocurrentschuld bedeutend gemehrt, und an kleinern Anlehen aufgenommen, was nur zu erhalten war. Dem Referenten im Schuldenwesen gefiel dieser Zustand ungemein. Mit den lebendigsten Farben schilderte er die Bequemlichkeit eines guten Credits, und schloß mit dem Antrag — noch 100,000 fl. zu borgen! So fand ich die Lage der Sache im Februar 1825.

22.

Es bedurfte keiner gelehrten Deduction, um dem Fürsten dieses leichtsinnige Treiben in seiner ganzen Besorglichkeit darzustellen. In zwei Jahren war die Schuldenmasse um 200,000 fl. vermehrt worden; das Bestehen eines an 30,000 fl. betragenden Deficits mußte durch den Zinsenzugang um 10,000 fl. wachsen, und, gieng der Lichtenbergerische Antrag der neuen Aufnahme durch, um 15,000 fl.! Ein solcher Zustand bedurfte gewiß des kräftigsten Einschreitens.

Auf meinen Rath und Verantwortlichkeit erließ der Fürst unterm 1. März eine Verfügung, wodurch sofort die Deposition der noch vorhandenen 30 Stück Obligationen des letzten Anlehens bei der Justizkanzlei verfügt, und jede Anlehensaufnahme inhibirt wurde.

Die Domainenkanzlei that gegen diese Maaßregel dringende Vorstellungen, und deren Referent suchte mit

großem Eifer dem Fürsten begreiflich zu machen, daß diese Maaßregel den Ruin des Credits, und damit den Umsturz des fürstlichen Hauses unvermeidlich herbeiführen müsse und keine Rettung seyn werde, wenn nicht der Fürst sofort seinen Rath befolge — noch 100,000 fl. zu borgen!

Als der Fürst weder die Deposition der Obligationen zurücknahm, noch zu borgen erlaubte, wurden die Creditoren in Allarm gesetzt. Die Zinstermine waren vor der Thüre, kein Geld in der Kasse, die Obligationen versiegelt, das Borgen untersagt, ja sogar das Anerbieten des Hauses Rothschild, die Zinsen vorzuschießen, — wurde von mir zurückgewiesen — selbst die Gemäßigten wußten sich nicht in die Sache zu finden.

23.

Und doch war gewiß keine Maaßregel mehr in der Natur der Sache begründet, als diese. War die Lage des fürstlichen Hauses wirklich so trostlos, daß jährlich 100,000 fl. durch Anleihen aufgebracht werden mußten, so war es ganz gewiß dem Besten des fürstlichen Hauses angemessen, lieber auf der Stelle sich einer Sequestration zu unterwerfen, als die Schuld in so enormer Progression zu vermehren, und durch dieses Palliativ-Mittel zwar noch einige Jahre sich zu halten, aber dann auf immer im Sequester zu bleiben, und zugleich ehrliche Leute ums Geld zu bringen. War aber noch Hilfe möglich, so mußte nicht die Schuld vermehrt, sondern die Ausgabe unter allen Umständen der Einnahme angepaßt werden. Der Credit der dadurch erhalten wird, daß man die Zinsen mit geborgtem Gelde zahlt, ist ein Schwindelcredit, der keinen verständigen Mann täuscht. Die

Sache war im Argen, und mir mußte daran liegen, den wahren Credit zu erringen.

Dieß konnte nicht besser geschehen, als daß ich den Creditoren ohne Rückhalt mein Glaubensbekenntniß ablegte, und offen heraus sagte, wie die Sachen standen. Ich that dieß in zwei Briefen an die Wechselhäuser von Rothschild und Philipp Nicolaus Schmidt in Frankfurt. Beide Schreiben wurden später als Anklagspunkte gegen mich geltend gemacht, darum mögen dieselben als *corpora delicti* zur Beurtheilung mitgetheilt werden. Anlage *Nro.* *IX.* und *X.*

Ich kann nicht leugnen, daß mein Verfahren in dieser Crise manche Härte äußerte. Die Besoldungen und Pensionen wurden zurückgehalten, um für die Zinsenzahlung aus den Revenüen Fonds zu gewinnen. Allein der Fürst selbst reducirte sein persönliches Bedürfniß von 50,000 fl. auf 12,000 fl. und ich muß den Dienern zur Ehre nachsagen, daß sich hierin die Mehrzahl mit Anstand und Bescheidenheit in die Umstände fügte.

Diese gewaltsamen Maaßregeln, unterstützt durch die große Reduction der fürstlichen Sustentation von 60,000 fl. auf 12,000 fl., so wie durch einige andere günstige Zufälle, gestatteten mir schon nach sechs Wochen mit der Zinszahlung in Ordnung zu kommen, und selbst das bis auf 65,000 fl. angestiegene, zu 6 *p. C.* verzinsliche Contocurrent bei dem Hause Rothschild vollständig abzuführen.

Unter letzterm war eine Provisionsforderung von 15,500 fl. begriffen, zu deren Verwilligung man früher die Herzogin Vormünderin, und nachmals den neunzehnjährigen Fürsten, gegen die ausdrückliche Anordnung der obervormundschaftlichen Behörde, verleitet hatte.

Ich erklärte dem Hause Rothschild rund heraus,

daß ich diese Forderung nicht als eine rechtmäßige anerkennen könne, dagegen seine übrigen Forderungen, soweit sie in baaren Zahlungen, gerechten Zinsen und ordnungsmäßigen Provisionen bestehen, redlich und auf der Stelle abtragen wolle.

Ich will unentschieden lassen, ob dasselbe aus Einsicht der rechtlichen Unverbindlichkeit, oder aus billigen Rücksichten, oder endlich aus Klugheit, das Gewisse für das Ungewisse zu nehmen, nachgab; genug, das Conto-current wurde, nach Abstrich dieses Postens, bis auf den Kreuzer bezahlt. Hat dasselbe sich von dem Geschrei verführen lassen, daß ich den Fürsten bankerott machen würde, so ist das seine Schuld. Ich habe ihm alle Acten ehrlich und redlich vorgelegt.

Außer dieser bedeutenden Forderung wurden noch andere Rückstände berichtigt. Niemand verlor einen Kreuzer an seinen rechtmäßigen Forderungen.

Indessen fehlte es nicht an Leuten, welche sich ein Geschäft daraus machten, den Creditoren Besorgnisse einzuflößen. Um diesen Umtrieben ein Ziel zu setzen, rieth ich dem Fürsten, wieder um Verstattung eines Moratoriums auf drei Jahre anzusuchen, binnen welcher Zeit ich seine Verhältnisse gänzlich zu ordnen hoffte. Der Fürst war sehr damit einverstanden, diesen Antrag auf eine offene Darstellung aller seiner Verhältnisse zu begründen. Die allerhöchsten Souveraine entsprachen gerne einem so anschaulich motivirten Gesuche. Der Indult wurde bis zum Jahr 1830 unter Bedingungen verwilligt, welche die Forderung des von dem Fürsten beabsichtigten Zweckes der Herstellung der Ordnung mit der strengsten Sicherstellung der Creditoren vereinigte.

Die Verwaltung erhielt hiedurch Ruhe, um eine planmäßige Ordnung zu begründen, und war nun gegen störendes Aufhetzen der Creditoren gesichert.

Gleichwohl wurden dieser Unternehmung die gehässigsten Motive angedichtet, um das Mißtrauen der Gläubiger zu unterhalten. Man sprach nun von der Absicht eines erkünstelten Bankerotts, welcher in meinem System liegen solle, von dem Plan, die Leiningischen Papiere gewaltsam herabzudrücken, um sie wohlfeil einhandeln zu können u. s. w.

Hätte ich dieses Mittel, als eine eines teutschen Fürsten würdige, und seiner Verwaltung Ehre bringende Maaßregel ansehen können, wahrhaftig, dann würde die von dem vorigen Referenten beliebte Aufnahme eines Capitals von 100,000 fl., und wo möglich eine noch vermehrte Schuldenwirkung weit besser zum Zwecke geführt haben.

Mein Operationsplan führte aber allerdings ein für den Fürsten günstiges Dilemma mit sich. Entweder trauten die Creditoren meiner Handlungsweise, dann war mein Plan, die Erringung eines wahren Credits, vollständig gelungen — oder sie trauten nicht, ließen sich von meinen Gegnern fortwährend täuschen, und schlugen ihre Obligationen mit Verlust los, dann wäre für die Administration der Vortheil entstanden, die Capitalschuld wohlfeil einzuhandeln. In diesem Falle wäre aber ihr Schaden nicht der Ungerechtigkeit und Tücke von meiner Seite, sondern ihrem unbegründeten Mißtrauen zuzuschreiben gewesen. Nur dann würde mich ein Vorwurf treffen, wenn ich durch zweideutiges Benehmen und trügerische Arglist die Meinung eines schlechten Zustandes herbei zu führen mich bemüht hätte.

Allein meine Maxime, lieber die Diener ein halbes Jahr fasten zu lassen, als die Zinszahlung der Creditoren zu hemmen, deutete doch wohl schwerlich auf eine solche Ab-

sicht. Zudem möchten die oben erwähnten Briefe, welchen, als gar verwunderlichen Erscheinungen, eine große Verbreitung gegeben wurde, nicht für jene Absicht sprechen.

Die Creditoren wählten übrigens den verständigsten Weg. Sie beobachteten die Verwaltung, und zogen über deren Dirigenten auch wohl außerhalb Amorbach Notizen ein. Da sie sich bald überzeugten, daß ihre Zinsen pünktlich bezahlt wurden, trotz des Moratoriums ansehnliche Capitalabzahlungen erfolgten — weil die Sparsamkeit und Beschränkung des Fürsten verstattet, die zur Schuldenzahlung geeigneten Fonds auch strenge und gewissenhaft für solche zu verwenden; — als sie sich nicht verhehlen konnten, daß die Verwaltung auch große Hindernisse mit Kraft und Festigkeit zu bezwingen verstehe, so verschwand alles Mißtrauen. Die Leiningischen Papiere sind gesucht, und gegenwärtig nur um Aufgeld zu haben. Die Capitalabträge haben ohnerachtet des Moratoriums ihren ungestörten Fortgang. Ja es sind bereits Capitalrückzahlungen, welche zum Theil erst in zehn Jahren vertragsmäßig gefordert werden konnten, auf den Betrag von 106,000 fl. angewiesen worden, und werden, — abgesehen von einem zur Zinsreduction eingeleiteten Anlehen — in den nächsten Jahren noch an 200,000 fl. Capitalabzahlungen aus eigenen Mitteln erfolgen können.

24.

Wenn ich sonach hoffen darf, daß für die Gegenwart die fürstliche Verwaltung in den Augen des Publicums gerechtfertigt ist, so darf ich dabei die verständige Obsorge des Fürsten, diesem Zustand eine bleibende Dauer zu verschaffen, nicht unerwähnt lassen.

Durch ein umfassendes Haus- und Schuldentilgungsstatut

Anlage *Nro. XI.* und *XII.*

ist besonders in Bezug auf das fürstliche Fideicommiß- und Stammschuldenwesen eine strenge Ordnung begründet. Dieses Statut ist bereits bei dem Ministerium zu Carlsruhe zur landesherrlichen Sanction übergeben. Der Inhalt desselben wird das Publicum überzeugen, daß so weit menschliche Institute den Unbilden der Zeit vorbeugen können, für die unantastbare Aufrechthaltung des Wohlstandes des fürstlichen Hauses Leiningen gesorgt ist. Unwirthlichkeit und Schwäche einzelner Familienglieder kann unter diesen Einrichtungen höchstens nur auf ihre Personen eine nachtheilige Wirkung äußern, nie aber auf die Existenz des Hauses die schädlichen Folgen wälzen, welche das Sinken so mancher achtbaren Häuser des teutschen hohen Adels begründet haben.

Freilich wird dieses Bestreben wenig Beifall finden bei einer gewissen ultraliberalen Parthei, welche in den teutschen Standesherrn nur eine schwer zu ertragende staatsrechtliche Anomalie beseufzet, und diese „prädiluvianische Existenzen" — wie sie ein bairischer Landtagsdeputirter so witzig als wahr nannte — gerne durch den Cometenstoß der Vermögenszerrüttung oder durch ein successives Abnagen ihrer Rechte auf dem trocknen Wege der Staatspraxis pulverisiren möchte.

25.

Ein nicht minder wichtiger Gegenstand nahm meine Aufmerksamkeit in Anspruch, die staatsrechtlichen Differenzen des fürstlichen Hauses mit der großherzoglich badischen Regierung über den Vollzug des Art. 14 der teutschen Bundesacte.

Sehr bald erkannte ich die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes, sowie die Schwierigkeit seiner so tief in die Einzelheiten der im Jahr 1807 geschehenen Mediatisation eingehenden Bearbeitung.

Weit entfernt von der Anmaßlichkeit, mich dem Fürsten als denjenigen darzustellen, „der allein alle Verhältnisse entwickeln könne," überzeugte ich mich bald, daß diese Sache in den Händen eines andern fürstlichen Dieners, welcher mit den ausgezeichnetsten staatsrechtlichen Kenntnissen die genaueste Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen verband, weit besser als in den meinigen seyn würde. Mein Antheil beschränkte sich einzig auf einen Versuch, im Wege eines gütlichen Vergleichs mit der dazu ernannten Commission ein billiges Abkommen zu treffen, und auf den allgemeinen Rath für den Fürsten, in Bezug auf einige strittige Regierungsrechte Nachgiebigkeit und überhaupt größere Mäßigkeit als früher von den Rathgebern in dieser Sache bewiesen war sich zum Grundsatz zu nehmen.

Daneben suchte ich mit allem Nachdruck den schneidenden Ton zu entfernen, welcher in Verhandlungen mit den Staatsbehörden eingerissen war, und wodurch zum Nachtheil des Fürsten, viele Zwiste und wechselseitige Ueberschreitungen sich hervorgethan hatten.

Insbesondere hatte das persönliche Mißtrauen der badischen Behörden gegen den Kammerdirector Steppes so sichtbaren Einfluß auf die ganze Verwaltung, daß es schon in diesem Bezug räthlich gewesen seyn würde, einen Mann zu entfernen, welcher im Verdachte der Complicität mit einem Staatsbetrüger stand, und sonach in allen Beziehungen nicht geeignet war, bei dieser Regierung den Geschäftsführer des Fürsten zu machen. Daß ich, wie Steppes in seiner Druckschrift behauptet,

dem Fürsten große persönliche Verbindungen mit den Carlsruher Staatsmännern vorgespiegelt hätte, ist eine eben so alberne, als aus der Luft gegriffene Unwahrheit. Ich kannte, außer einem diesen Verhältnissen ganz fremden Jugendfreunde, keinen Menschen in Carlsruhe, darf mich übrigens jetzt allerdings rühmen, von den badischen Staatsmännern und Behörden einer ausgezeichneten Achtung gewürdigt zu werden.

26.

Es sind nun drei Jahre seit dem Antritt meiner Stelle verflossen. Wenn ich mich auch nicht rühmen kann, alle Schwierigkeiten besiegt, oder durch neue finanzkünstlerische Theorieen glänzende Resultate herbeigeführt zu haben, so glaube ich doch bei der Mehrzahl des Publicums den Ruf eines thätigen und redlichen Mannes zu besitzen. Welche Ansicht der Fürst von meiner Dienstleistung hegt, mag die

Anlage *Nro. XIII.*

beurkunden. Mein dreijähriges Wirken möchte mir wenigstens zur Legitimation dienen, daß ich die mir anvertraute Stelle nicht unwürdig bekleidet habe.

Ob ich sie aber auf eine unwürdige Art errungen habe, mag das Publicum aus nachfolgender Darstellung beurtheilen, und damit zugleich die Würdigung der von dem Kammerdirector Steppes verbreiteten Druckschrift verbinden, zu deren Beantwortung ich mich nunmehr wende.

27.

Der Kammerdirector Steppes sagt zunächst zur Begründung seiner Anklage:

„Warum des jetzigen Fürsten von Leiningen Durch„laucht bald nach seiner Volljährigkeitserklärung in

„der Person des vormaligen Advokaten und Land-
„raths Fischer von Hildburghausen, welcher sich als
„herzoglich Sächsischer Regierungsrath ankündigte,
„einen Fremden berief, um über seine Verhältnisse
„aufgeklärt zu werden, kann hier wohl übergangen
„werden."

Ich meine, darauf möchte denn doch Einiges ankommen, und bin so frei auf die obige

Anlage *Nro. II.*

zu verweisen.

Lächerlich ist es, daß der Mann auf meinen frühern Advokatenstand ein besonderes Gewicht zu legen scheint. Daß ich mich für einen Regierungsrath ausgab, war sehr natürlich, weil ich es wirklich war. Man sehe die

Anlage *Nro. IV.*

„Die Absicht des Fürsten mag gewesen seyn, welche
„sie wolle: — jene vom Fischer blieb keinem Un-
„befangnen lange verschleiert; Leiningische Dienste
„mit großer Besoldung mögen wünschenswerther
„gewesen seyn, als ein schmaler Gehalt zu Hild-
„burghausen: Er suchte sich daher unentbehrlich zu
„machen."

Angenommen, Herr Steppes hätte hierin Punkt für Punkt Recht, so wäre mir es gerade so gegangen, wie ihm selbst. Wir hätten uns aber beide nicht zu schämen, auf den Grund unserer Unentbehrlichkeit einen vortheilhaften Gehaltsbezug zu erwirken.

So weit ist jedoch meine Anmaßung nicht gegangen, mich für unentbehrlich zu halten, oder mich dem Fürsten als den darzustellen: „der allein Sr. Durch-„laucht Verhältnisse entwickeln könne." Dieses Urtheil überließ ich ganz dem Fürsten.

„Seine Aufträge fing Fischer mit Untersuchung der

„Verwaltung an, schilderte den Finanzzustand als „verzweiflungsvoll,"

Als sehr schlecht habe ich ihn geschildert, aber keineswegs als verzweiflungsvoll. Ersteres war er aber ganz gewiß. Hat denn Herr Steppes vergessen, daß er selbst, nachdem ich ihm wegen Vorlage eines Etats zu Leibe gegangen war, im Januar 1825, auf das Rechnungsjahr 1823/24 ein Deficit von 76,000 fl. herausgerechnet hatte?

„verunglimpfte im In- und Auslande die zeitherige „Wirthschaft der an der Spitze stehenden Geschäfts„männer aufs Aeußerste."

Das ist gewissermaaßen wahr. Ich konnte nicht sagen: Herr Steppes hat ganz vortrefflich gewirthschaftet; ich aber will doch die Sache ganz umgekehrt machen! Alles kommt nur darauf an: War denn die Wirthschaft des Verwaltungschefs nicht ganz schlecht?

Ich bin weit entfernt, den Umstand, daß im Jahr 1823 und 1824 die Einkünfte gering waren, als Folge der Verwaltung darzustellen. Theurer verkaufen, als der Preis war, konnte sie nicht; auch nicht der Fruchtbarkeit und den Elementen gebieten. Allein vernünftige Wirthschaft konnte geführt werden.

Ist aber das eine gute Wirthschaft:

a) Ueber eine Verwaltung von einer Viertel Million jährlicher Einnahmen und Ausgaben zehen Jahre lang keinen Etat zu machen?

b) Zwei Jahre hinter einander ein Finanzdeficit von mehr als 50,000 fl. und ein Cassendeficit von mehr als 100,000 fl. zu haben, ohne daß das Verwaltungscollegium nur mit einem Worte davon in Kenntniß gesetzt wurde?

c) Bei dieser Lage dem Fürsten gleichwohl die Zulässigkeit eines persönlichen Aufwands von 50,000 fl. vorzuspiegeln?

d) Den Fürsten zwei Jahre lang von geborgtem Geld leben zu lassen, ohne ihn von der wahren Lage der Sache in Kenntniß zu setzen?

e) 400,000 fl. zu borgen, um angeblich alte Schulden zu bezahlen und ohne Anzeige und Genehmigung des Fürsten und der competenten Behörden, solche zu andern Zwecken zu verwenden?

f) Ein Moratorium aufzugeben zu einer Zeit, wo man es mehr als jemals bedurfte?

g) Kein Schuldbuch und keine Vermögensbilanz zu führen?

h) Capitalanleihen zur Deckung gewöhnlicher Ausgaben vorzuschlagen, und deren Abtrag auf das Gewinnen eines vieljähriger Verhandlung unterliegenden Prozesses zu gründen?

i) Zwei Jahre lang die Zinsen der neu erborgten Capitalien wieder durch neue Anleihen zu decken?

k) Dem Fürsten 5 *p. C.* Provision von Anleihen bezahlen zu lassen, die keine Noth gebot?

l) Bei 27,000 Morgen Domainenwaldungen keinen allgemeinen Forstwirthschaftsplan zu Grund zu legen?

m) Rechnungsführer zu dulden, welche 60,000 fl. Rechnungsdefecte zu vertreten haben?

n) Ein Rechnungssystem zu behalten, in welchem unter der Rubrik: an verschiedenen unvorhergesehenen Ausgaben — 90,000 fl. Zinsen vorkommen?

o) Verfälschte Amortisationscassenrechnungen zu führen?

p) In der Rechnung jährlich bedeutende Ausstände im Soll nachzuführen, und keinen Schritt zu thun, solche einbringlich zu machen? (*Conf.* §. 15.)

Es sollte mir nicht schwer werden, dieses Sündenregister das ganze Alphabet hindurch fortzusetzen. Es

möchte aber der geneigte Leser hieran schon genug haben, um meine Anschuldigung einer schlechten Wirthschaft des Finanzchefs, gerechtfertigt zu finden.

„Er zertrümmerte den Credit und das Vertrauen.“

Schwerlich. Beides war nicht weit her. Ehe noch an den fremden Geschäftsmann gedacht war, hatte das Haus Rothschild sich schon Sicherheit für sein Conto-current ausgebeten, und die Verclausulirung des letzten Anlehens bewieß zur Genüge, daß man die Zuverlässigkeit der Administration nicht sonderlich hoch anschlug.

„Gab vor, daß nur in dem ersten Jahr der Re-
„gierung des Fürsten eine ganze Jahresrevenue sey
„geborgt worden.“

Ein ganz gewiß richtiges Vorgeben! (*Conf.* §. 20.)

„Versprach dem Fürsten, statt müßige Diener zu
„füttern, eine wohlfeilere Verwaltung herzustellen.“

Ist auch das Versprechen gehalten worden!

„Durch mächtige Verbindung in Carlsruhe die
„staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses
„in Baden aufs schnellste und beste zu ordnen,“

Was der Mann doch nicht Alles weiß! (*Conf.* §. 25.)

„und legte dem Fürsten eine Rechnung vor, nach
„welcher während der Vormundschaft (?) die
„Summe von 152,000 fl. sey zugesetzt worden.“

Hierüber *Conf.* §. 11.

Diese Unthaten sollen nun den Fürsten bestimmt haben, mich an die Spitze seiner Geschäfte zu stellen! Die Sache ist allerdings wahrscheinlich. Aber wie hätte denn Kammerdirector Steppes dem Fürsten bei diesem Vorhaben im Wege stehen sollen? Wer konnte denn dem Fürsten wehren, noch zehn Directoren anzustellen? Ohne

Zweifel kam es bei dem Fürsten auf die Entscheidung der Frage an: ob Steppes seiner Stelle gewachsen sey? Seine Ueberzeugung sprach die Negative aus. Daß diese Ueberzeugung auf vernünftigen Beweggründen beruhte, wird das obige Sündenregister wohl zu seiner Genugthuung documentiren; und wahrlich bei einer solchen Lage der Sache bedurfte es wohl keiner Frage, daß unter allen Umständen ein anderer Mann an die Spitze mußte. Ob ich es war, oder ein Andrer, konnte Herrn Steppes gleichgültig seyn.

Aber Herr Steppes läßt in seiner Beschuldigung durchschimmern, daß ich das durch meine Anstellung allerdings erhebliche Bedenken, der Besoldungs-Vermehrung, durch die vorgespiegelte Räthlichkeit und Thunlichkeit seiner Entlassung gehoben haben möge.

Das ist in gewisser Beziehung ganz wahr. Ich habe nie geglaubt, und glaube es noch nicht, daß irgend ein Gerichtshof in der Welt den Fürsten condemniren kann, einen so übel conditionirten Kammerdirector im Dienst zu behalten und ihm Besoldung zu bezahlen. Auch ist dieser Punkt noch gar nicht entschieden. Der Fürst ist nur mit Vorbehalt des Petitoriums im Mandatsprozesse vor der Hand zur Fortentrichtung des Gehalts für schuldig erkannt. Nun glaube ich zwar nicht, daß der Fürst durch diese meine Ueberzeugung, Steppes werde unter den vorliegenden Umständen nie auf einen Gehaltsbezug Anspruch machen können, bestimmt worden sey, mich anzustellen, allein ich will gleichwohl diese Meinung vor der ganzen Welt vertreten.

Die folgende Beleuchtung der Entlassungsgeschichte des Kammerdirectors Steppes, wird meine Meinung rechtfertigen.

28.

Die Thatsachen, welche dieser Entlassung zu Grunde liegen, enthält das in der Sache erlassene Criminalerkenntniß. Da dasselbe durch die Beschwerde des Fürsten bei der Ständeversammlung zur Publicität gekommen ist, so wird dessen Abdruck auch hier kein Vergehen seyn.

Anlage *Nro. XIV.*

Die Prozeßgeschichte ist kürzlich folgende:

Schon am 20. Juni 1824 erstattete der Geheimerath Schmitz dem Fürsten die Anzeige, daß von dem badischen Ministerium unter dem 23. März 1823 ihm ein Erlaß zugekommen sey, welcher den Kammerdirector Steppes betrüglicher Collusionen mit dem badischen Finanzrath Roth beschuldigte.

Er habe dem Kammerdirector Steppes sofort denselben mitgetheilt, um sich, da es seiner Ehre gelte, bei der Herzogin Vormünderin zu rechtfertigen.

Da aber Steppes dieser Aufforderung nicht nachgekommen sey, weil er angeblich die Papiere verschoben gehabt habe, so übergebe er jetzt diesen Erlaß dem Fürsten zur Verfügung.

Der Justizrath Hauck erstattete hierauf dem Fürsten über die factischen Verhältnisse einen sehr umständlichen Vortrag, welchem aber kein bestimmter Antrag beigefügt war.

Als ich im Dezember 1824 in commissarischer Eigenschaft in den fürstlichen Dienst eintrat, erhielt ich diesen Vortrag zur Abgabe meines Voti.

Ich darf mich nicht scheuen den Inhalt desselben zu bekennen

Anlage *Nro. XV.*

Steppes ward hierauf zur Verantwortung aufge-

fordert, und übergab endlich, nach mehrfachen Erinnerungen, seine Vertheidigungsschrift.

Nach deren Eingang waren die Stimmen der drei Conferenzmitglieder getheilt. Zwei trugen darauf an, die Acten dem competenten Gerichtshofe zu übergeben. Ich war dagegen der Meinung, der Fürst solle den Steppes in einem motivirten Rescripte entlassen. Es werde schwerlich zu besorgen seyn, daß, nach Lage der Sache, der Inculpat den Richter angehen werde, weil die Production seines Entlassungsdecrets ihn sofort der Gefahr aussetzen würde, in Untersuchung gezogen zu werden.

Der Fürst hielt meine Meinung für die mildere, und entschied für diese. Er genehmigte auch meinen Vorschlag, den Steppes zu veranlassen, seinen Abschied selbst zu suchen.

Ich schrieb den Brief

Anlage *Nro. XVI.*

und glaube nicht in diesem, in der Staatspraxis so gewöhnlichen Wege, einen gravirten Diener auf eine schonende Weise zu beseitigen, irgend eine Blöße gegeben zu haben. Der Fürst war nach meiner Ueberzeugung seiner Ehre schuldig, den Steppes zu entfernen, aber nicht pflichtig, an demselben eine besondere Härte zu üben.

Wer mich näher kennt, glaubt mir auf das Wort, daß in meinem Antrag allerdings das humane Gefühl wirklich lag, welches des Steppes Druckschrift, wiewohl ironisch, mir beimißt.

Es schien auch anfangs, als ob meine Vermuthung, Steppes werde nicht klagen, gegründet sey. Es dauerte lange, bis die Klage erschien. Derselben lag auch wirklich ein unbedingtes Mandat zur Gehaltsentrichtung bei, allein zugleich ein Decret, welches besagte:

„8. In der fürstlichen Entschließung vom 26. Julius „1825 kommen im Uebrigen mehrere Anschuldigungen „gegen den Imploranten vor, daß er an einer von „dem vormaligen großherzoglich Badenschen Finanz„rathe Roth an den großherzoglichen Staatskassen ver„übten Betrügerei Antheil genommen, und in der „Eigenschaft eines fürstlichen Beamten „Handlungen begangen habe, welche auf Untreue „im Amte und Verletzung der Dienstpflicht „hindeuten.

„In Gemäßheit des Art. 4, Thl. *II.* des St. „G. B. und in Verbindung mit Art. 432, Thl. *II.* „des St. G. B. war also Veranlassung zur Ein„leitung eines strafrechtlichen Verfahrens für den „Gerichtshof, als Criminalgericht gegeben, und da „die Generaluntersuchung wegen Amtsverbre„chen eines öffentlichen Dieners von der „vorgesetzten Amtsbehörde zu geschehen hat, „wurde damit in einer eigenen Entschließung vom „heutigen Tage die fürstlich Leiningische Domainen„kammer beauftragt."

Die Generaluntersuchung wurde nun ordnungsmäßig instruirt, und nach deren Schluß, von dem Appellationsgerichte des Untermainkreises auf Specialinquisition erkannt.

Als Resultat derselben erschien das *Nro. XIV.* allegirte Straferkenntniß, auf welches sich der Kammerdirector Steppes so viel zu gut thut, und worin er wegen des Verbrechens der Begünstigung von der Instanz absolvirt, jedoch zur Kostenzahlung condemnirt wurde.

Dieses richterliche Urtheil schien für den Fürsten in mancherlei Beziehungen beschwerend. Auf meinen Rath,

welcher aber durch zwei rechtsverständige Domainenräthe unterstützt wurde, wandte sich der Fürst an das Justizministerium. Er beklagte sich darüber:

1) daß von dem Appellationsgerichte des Untermainkreises unter Sieben von der Domainenkanzlei durch die Generaluntersuchung erörterten Thatumständen, welche die Vergehungen und Verbrechen des falschen Zeugnisses, des Mißbrauchs der Amtsgewalt, des Gebrauchs wissentlich falscher Urkunden, unrichtiger Buchführung, des qualificirten Betrugs, der activen Bestechung, des Eidbruchs, der Fertigung einer falschen Urkunde, und der Begünstigung indicirten, nur eine einzige, und zwar die letzte zum Gegenstand der Untersuchung gemacht worden sey;

2) daß dieser Gerichtshof bei der rechtlichen Beurtheilung dieser Sache den unzuläßigen Grundsatz aufgestellt habe, die vorbemerkten Handlungen seyen nicht zu beachten gewesen, weil sie nur als Mittel zum Zweck, Gelder zum Besten seiner Dienstherrschaft sich zu verschaffen, und nicht als selbstständig zu würdigen seyn; — (eine Theorie, nach welcher also der Zweck die Mittel heiligen solle);

3) daß Steppes nicht als öffentlicher Diener richterlich anerkannt worden sey, ohnerachtet die bairische Verfassungsurkunde den standesherrlichen Domainenkanzleien die Berechtigung einer unter öffentlicher Autorität bestehenden Behörde ausdrücklich einräume;

4) daß ein und derselbe Gerichtshof, sich selbst widersprechend, den Steppes einmal als öffentlichen Diener, das anderemal als Privatdiener anerkenne.

Der Fürst verlangte auf den Grund dieser und mehrerer anderer Unregelmäßigkeiten, daß gegen den Kammerdirector Steppes eine anderweite Untersuchung über die nicht untersuchten Punkte, nämlich die Vergehungen gegen die Diensttreue und Amtspflicht eingeleitet werde.

Das Ministerium verwarf diesen Antrag als an dasselbe nicht geeignet. Der Fürst wandte sich hierauf mit derselben Beschwerde an das Oberappellationsgericht, erhielt aber von diesem die Abweisung: „weil gegen eine vom Appellationsgerichte „aufgehobene General-Untersuchung ein Recurs zur zweiten Instanz nicht statt finde."

29.

Unrecht soll kein freier Mann dulden. Am wenigsten ziemt es einem teutschen Fürsten den Rücksichten kleinlicher Menschenfurcht nachzugeben, und sich abhalten zu lassen, auch gegen solche das Recht zu verfolgen, deren Gunst oder Ungunst ihm nützen oder schaden kann. So beispiellos bis jetzt der Fall gewesen seyn mag, daß ein Staatsangehöriger gegen einen Gerichtshof auftritt, und denselben vor den Repräsentanten des Volks einer Gesetzwidrigkeit beschuldigt, so wenig konnte dem Fürsten verargt werden, daß er in einem verfassungsmäßigen Staate alle gesetzmäßigen Instanzen seiner Rechtsverfolgung beschritt.

Er wandte sich an die Ständeversammlung mit einer Beschwerde über Verletzung der Verfassung, welche das Appellationsgericht des Untermainkreises in dieser Sache nach seiner Ansicht begangen habe.

Anlage *Nro. XVII.*

Die Kammer der Reichsräthe hat diese Beschwerde für begründet erachtet. Damit ist

wenigstens vor der Hand so viel entschieden, daß dem Fürsten die Nachrede leichtfertigen Quärulirens schwerlich treffen kann. Die Kammer der Abgeordneten konnte wegen des inzwischen eingetretenen Landtagsschlusses keinen Beschluß abgeben.

Zwar ist in einer der letzten Sitzungen der Abgeordnete Kiliani mit einer lebhaften Declamation gegen diese Beschwerde aufgetreten.

Dem mit den persönlichen Verhältnissen unbekannten Publicum wird es aber nicht uninteressant seyn, zu erfahren, daß dieser freisinnige Redner selbst Mitglied des angeklagten Appellationsgerichts ist, und hier, den gewöhnlichen Rechtsformen gemäß, als Angeschuldigter nicht wohl eigentlich eine Richterstimme hätte in Anspruch nehmen sollen. Diese Rede *pro domo* wird wenigstens den unbetheiligten Mitgliedern der Ständeversammlung nicht mehr gelten können, als dem Richter eine Defensionsschrift des Angeschuldigten.

Es ist übrigens möglich, daß es der Dialectik eines gewandten Redners künftig gelingen kann, zu Gunsten des Appellationsgerichts irgend eine formale Schutzwehr z. B. der Incompetenz u. d. gl. aufzufinden. In Bezug auf die Sache selbst, wird aber auch alsdann ein anderer competenter Gerichtshof — das Tribunal der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung — nach den vorliegenden Actenstücken entscheiden!

Die Streitsache über die Rechtmäßigkeit der Dienstentlassung des Steppes ist durch das vorliegende Criminal-Erkenntniß keineswegs erledigt, vielmehr, wie oben erwähnt wurde, noch darüber der Civilprozeß anhängig, weil die Verurtheilung des Fürsten zur Verabfolgung der vollen Besoldung nur im Mandatsprozesse und mit Vorbehalt des Petitorii geschehen ist.

30.

Ich glaube kaum, daß ich nach diesen actenmäßig begründeten Darstellungen noch besonders nöthig haben sollte, die subjectiven Motive meiner Handlungsweise als Sachführer des Fürsten zu rechtfertigen. Ich habe diesem gerathen, die Besoldung des Steppes einzuziehen, weil ich keinen Grund einsehe, warum der Fürst solche Verdienste mit einem Gnadengehalt lohnen sollte; ich habe aber dem Fürsten gerathen, jenen mit Glimpf zu entfernen, weil ich die feste Ueberzeugung hatte, der Mann werde im Rechtswege dem Zuchthause nicht entgehen können, und doch in dessen Handlungsweise mehr den Character eines irrenden Gewissens, einer rohen Unkenntniß des sittlichen Rechts, und die Früchte jener berüchtigten Jesuitenmaxime, daß der Zweck das Mittel heilige, als eine böse Absicht, zu entdecken glaubte.

Es hat mir in allen Verhältnissen meines Lebens als Regel gegolten, daß der rechtliche und kräftige Geschäftsmann auch ein billiger und humaner Mensch seyn müsse, um die Härte des Rechts durch Milde in der Anwendung minder schneidend zu machen, und gerne habe ich mich in den frühern Jahren meiner Laufbahn im Staatsdienst an das *fortiter in re, sed suaviter in modo* erinnern lassen, wenn ich dem Unrecht gleich mit dem Schwerte entgegen treten wollte, wo die Drohung mit dem Finger zu dessen Verscheuchung auch hinreichend gewesen wäre. Darum schäme ich mich gar nicht des Briefs an den Kammerdirector Steppes, von welchen derselbe einen so indiscreten Gebrauch gemacht hat.

31.

Eine unpartheiische Prüfung der hier abgedruckten Actenstücke wird gewiß das Resultat nicht verkennen

lassen, daß der Kammerdirector Steppes der ihm übertragenen Stelle niemals gewachsen gewesen ist, und auch ohne die Rothische Sache von derselben hätte entfernt werden müssen, wenn in die Vermögensverwaltung des fürstlichen Hauses Leiningen Ordnung gebracht werden sollte. Er verlor seine Stelle nicht durch Ränke, sondern durch sein eigenes Verschulden. Er mag übrigens immer noch besser gewesen seyn, als sein Ruf. Denn zu läugnen ist es gewiß nicht, daß dieser über die ganze Leiningische Verwaltung eine große Unehre gebracht hat. Die öffentliche Stimme hatte längst noch härtere Urtheile über ihn gefällt, als er vielleicht verdient hat.

Daß ich übrigens das Werkzeug seiner Remotion war, ist zufällig. Alle Mitglieder der Domainenkanzlei waren in seine Untersuchung als Zeugen verwickelt, und ich der einzige rechtskundige Rath des Fürsten, welcher die Untersuchung leiten konnte. Ich stieg übrigens nicht durch seinen Fall.

32.

Drei Jahre sind nun umgelaufen seit mich das Vertrauen des Fürsten an die Spitze seiner Verwaltung berief. Es waren drei schwere Prüfungsjahre.

Anfangs strenge isolirt, im Kampfe mit der gesammten Dienerschaft, mit der Gläubigerschaft und den richterlichen Behörden, hatte ich alle Kraft nur darauf zu richten, die Vorurtheile derjenigen zu besiegen, welche nun eben in dem Fremdling, wenn nichts Schlechteres, doch immer einen Alles durcheinander werfenden, administrativen Revolutionär sehen wollten.

Als die Leute sich überzeugten, daß der Mann nicht in schnödem Eigendünkel Alles umkehrte, und insbesondere nicht leicht eine in ein specielles Departement ein-

greifende Maaßregel änderte, ohne in ruhiger Rücksprache mit den Referenten Belehrung und Berathung zu suchen; als er, weit entfernt von seiner alleinigen entscheidenden Stimme herrischen Gebrauch zu machen, alle erheblichen Gegenstände der Beurtheilung einzelner oder aller Collegialmitglieder unterwarf; als er sich bestrebte, die Nothwendigkeit seiner, von der frühern Praxis abweichenden neuen Grundsätze mehr durch die Ueberzeugung seiner Collegen als durch dictatorische Vorschriften zu begründen; als endlich erkannt wurde, daß des Mannes feste Beharrlichkeit in einer im Innern seines Gemüths festgewurzelten Rechtsüberzeugung begründet war, — da schwand auch jenes unseelige Mißtrauen und damit jene gefährliche Reaction, welche sich jeder von dem Neuerer ausgehenden Maaßregel ohne weiteres zu widersetzen berufen achtet.

Ich darf es wohl wagen öffentlich die Behauptung auszusprechen, daß der Eintracht und der auf wechselseitigen aufrichtigen Achtung beruhenden Zusammenwirkung der Collegialräthe, wohl ausschließlich die günstige Wendung mancher Verwaltungsverhältnisse zuzuschreiben ist. Ich finde mich geehrt die Achtung von Ehrenmännern errungen zu haben, welche frühere Meinungsverschiedenheit nicht abhalten konnte, einer bessern Ueberzeugung Raum zu geben.

Das Resultat des geänderten Verwaltungssystems, eine schon jetzt auf 30,000 fl. jährlich anzuschlagende Erhöhung der Nettoeinkünfte des Fürsten, ist hauptsächlich das Werk dieser Einigung.

Das Vertrauen des Publicums spricht sich in den unzweideutigen Creditverhältnissen des fürstlichen Hauses aus. Der Börsencours der Leiningischen Papiere, verbunden mit den gründlichen Maaßregeln zur Be-

festigung der Ordnung, welche durch das oben erwähnte Hausgesetz und Schuldentilgungsstatut eingeleitet sind, hat bereits den Vollzug einer neuen Anleihe zu 4 *p. C.* zur Zinsreduction der auf 4 ½ und 5 *p. C.* stehenden Capitalien ins Werk gesetzt. Zu diesem glücklichen Ziel haben nicht wucherliche Provisionen, sondern das System der Offenheit, Rechtlichkeit und Ordnung geleitet. Nur diese Bedingungen konnten eines der ersten und solidesten Wechselhäuser Teutschlands, das Haus Frege u. Comp. in Leipzig, bestimmen, nach vorgängiger genauer actenmäßiger Prüfung der Creditverhältnisse des fürstlichen Hauses, auf eine solche Anleihe einzugehen. Auf dem Wege eines Schwindelsystems konnte mit einem solchen Hause, welchem sich auch das Haus Ph. N. Schmidt, zu Frankfurt a. M. an der Anleihe Theil nehmend, angeschlossen hat, nicht in Verbindung getreten werden.

Diese Thatsache wird demnach besser als jedes Raisonnement den Vorwurf des Kammerdirector Steppes, daß ich den Credit des fürstlichen Hauses zerstört hätte, widerlegen. Kann ich demnach auch nicht mich rühmen, wie dieser, „daß durch seine Leitung und Thätigkeit die „Verhältnisse des fürstlichen Hauses um eine Million „Gulden sind verbessert worden,“ — so wird mir doch das Zeugniß nicht versagt werden können, daß ich in drei Jahren des Kampfs mit Schwierigkeiten aller Art geleistet, was billiger Weise erwartet werden kann, und mit fester Beharrlichkeit den Plan verfolgt habe, welchen die Ueberzeugung des Fürsten gebilligt und der Erfolg als probehaltig bewiesen hat. Nicht auf Bedrückung der Unterthanen, Schmälerung der Gehalte würdiger Diener, Kargheit in Unterstützung dürftiger Wittwen und Waisen, sondern auf Recht und Ordnung suchte ich meine Finanzverbesserung zu gründen. Nicht durch heim-

liche Herabwürdigungen anderer Diener, durch Schmeichelei und Intriguen, sondern durch Offenheit, Gradheit und strenge Consequenz habe ich das Vertrauen meines Fürsten errungen. Des Eigennutzes bin ich noch nicht beschuldigt worden. Wohl erkenne ich aber, daß mein Gehalt von 3000 fl. allerdings mehr durch die Gnade des Fürsten, als durch mein Verdienst motivirt worden ist. Indem ich mich jedoch einestheils damit beruhigen kann, daß ich eine Gehaltsverminderung lediglich dem Gutbefinden meines Dienstherrn anheimgestellt, anderntheils auch bereits manche schöne Summe dem Unrecht abgerungen habe, und noch abzuringen hoffe, so glaube ich, daß des Fürsten von Leiningen Durchlaucht durch diese hohe Besoldung zur Zeit noch keinen directen Verlust erlitten hat.

Ich habe gethan, was ich für recht, — gesprochen, was ich für wahr hielt — und werde auch fernerhin ohne Menschenfurcht und Schwanken den Weg fortwandeln, den mir mein Gewissen als den rechten bezeichnet. *Conscia mens recti vulgi mendacia ridet!*

Anlage Nro. I.

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Schreiben vom 31. October habe ich zu erhalten die Gnade gehabt: eine dringende Geschäftsreise, und dann eine meine gute alte Mutter befallene Krankheit, an welcher dieselbe vor einigen Tagen verstorben ist, verzögerten die gnädigst befohlene Vorlage.

Sehr ersprießlich ist der Entschluß Euer Hochfürstlichen Durchlaucht, auch itzt schon eine bestimmte Summe für Höchstdero Person und Hof festzusetzen: zur Beurtheilung der dießfallsigen Summe aber muß ich Höchstdieselbe auf einige einschlagende Momente aufmerksam machen.

Bei Euer Durchlaucht Höchstseligen Herrn Vater war, wie es allerdings zweckmäßig ist, die Hofhaltung von der Civiladministration ganz abgesöndert, und die für erstere erforderlichen Summen wurden theils monatlich, theils quartaliter zur eigends bestehenden Hofkasse abgegeben. Euer Durchlaucht werden eine solche Einrichtung auch künftig beizubehalten für gerathen finden: wodurch mancher gute Zweck für Höchstdieselbe erreicht werden kann: besonders rechne ich dahin die mögliche Vermehrung Höchstdero Privatvermögens bei wohlgeordneter Sparsamkeit. —

Erst wenn Euer Durchlaucht über die Trennung des gesammten Hofwesens Sich gnädigst ausgesprochen haben, kann die dazu erforderliche Summe in Frage kommen. Schon dermalen kommen — außer Höchstdero eigenen Bedürfnissen in Betracht:

1) Die Kosten für die Unterhaltung und Erziehung Höchstdero Prinzessin Schwester, wofür bisher an die Frau Herzogin Königl. Hoheit ein jährliches Aversum von 5000 fl. bezahlt wird.

2) Die dermal bestehenden Besoldungen der Hofdienerschaft. Das angebogene Tableau verzeichnet den jährlichen Aufwand dafür auf 8233 fl. 11 ½ kr. ohne den Kutscher Jäger und die Bedienung, welche Euer Durchlaucht dermalen bei Sich haben.

3) Die dermal vorhandenen Hofpensionisten, welche 3077 fl. 36 kr. beziehen. — Schon diese drei Rubriken betragen jährlich über 16,300 fl. — welche Summe durch Pensionirung des Hofmarschalls von Frayß in etwas gemindert wird. — Auch können von den dermal quiescirenden Hofdienern noch manche Individuen wieder reactivirt werden, wodurch andere Anstellungen statt derselben umgangen werden können, wenn anders Euer Durchlaucht diese Individuen bei Höchstdero künftigen Hofhaltung wieder anzustellen geruhen wollen.

Nach dieser Voraussetzung hängt es von Euer Durchlaucht höchster Bestimmung ab, welche Ausdehnung Höchstdieselbe der Hofhaltung geben. An männlicher und weiblicher Dienerschaft sind wenige Individuen vorhanden; eine Vermehrung dieses Personals ist nothwendig.

Finden Euer Durchlaucht Vergnügen an der Jagd, so ist ein diesfallsiges Personale

ebenfalls erforderlich. Jägermeister Mohr kann bei seinem Alter wenig mehr leisten.

Ein Marstall ist nicht vorhanden: gleichwohl mit dem erforderlichen Personale nothwendig. — Die Beschränkung oder Ausdehnung wird von höchster Entschließung abhangen.

Eben dieses ist der Fall wegen einer Hofmusik und dem Theater, deren Unterhaltung von höchster Willkühr abhängt.

Sind Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gewillet, einen zahlreichen Hofstaat zu unterhalten! Hofmarschall — Hofcavaliers ꝛc., dieses würde natürlich einen bedeutendern Aufwand verursachen, auf welcher bei Bestimmung eines Aversi Rücksicht zu nehmen wäre.

Die Hofverwaltung selbst, die Beaufsichtigung, Verrechnung ꝛc. erheischt ein weiteres Personale: und hinsichtlich der Hofökonomie wird Höchstdero Bestimmung entscheiden, in welcher Ausdehnung diese einzurichten seye? Einige fürstliche Diener genossen patentmäßig die Hoftafel, z. B. der Geheimerath Schmitz. Zeither erhielten sie Entschädigung. Wollen Euer Durchlaucht dieselbe wieder ständig zur Tafel ziehen, und auf welche Zahl soll in der Regel die Hofökonomie festgesetzt und berechnet werden? — Nach dieser Bestimmung kann sich auch nur die Zahl des erforderlichen Personals für Küche ꝛc. richten.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht werden aus diesen kurzen Andeutungen gnädigst bemessen, daß über manche Vorträge erst höchste Bestimmung nothwendig sey, bevor ich im Stande bin, über die zu Höchstdero Unterhalt und Disposition erforderliche Summe ein gründliches Gutachten geben zu können. Sollen unter der von Höchstdenselben gewünschten Summe alle Ausgaben für

Höchstdero Hofhaltung — im Gegensatze von der Civilverwaltung — begriffen seyn: so wäre jene Summe zu gering, und dem Anstande und der Würde des Hochfürstlichen Hauses könnte damit kein Genüge geschehen.

Auf der andern Seite ist der Stand der Fürstlichen Finanzen bei den seit einigen Jahren so tief gesunkenen Fruchtpreisen, aber desto höher gesteigerten Steuern und andern Abgaben so beschaffen, daß allenthalben die höchste Vorsicht nothwendig ist.

Neben einem großen Heere von Localdienern, wovon Manche wegen frühern Verhältnissen eine übermäßige Besoldung beziehen, beträgt in diesem Augenblicke nur der Besoldungsaufwand für die Centraldienerschaft, ohne die Hofbesoldungen, beinahe 40,000 fl. — die Civilpensionisten beziehen 21,000 fl. und mehrere active Diener, Eschborn dahier, Roth zu Miltenberg, werden wahrscheinlich neuerdings pensionirt werden müssen; wie dann unter den noch activen Dienern, leider! noch manche natürliche Pensionisten sind, welche ihre oft sehr hohe Besoldung nicht verdienen können, wenn sie auch den besten Willen haben.

Die Unterhaltung der Hofgebäulichkeiten, sowie die übrigen Verwaltungskosten, z. B. Bureau-, Prozeß-, Reisekosten ꝛc. können nicht geringer als 10,000 fl. jährlich berechnet werden; und dabei ist der Aufwand für die erste Einrichtung Höchstdero Hofhaltung noch nicht angeschlagen.

Vorzügliche Rücksicht verdient endlich das Schuldenwesen; besonders da mit dem 1. Juli 1824 die Stündung zu Ende geht. So bedeutende Summen an Passivcapitalien zeither auch abgetragen wurden; so erstreckt sich doch die vorhandene Schuldenmasse wegen den vielen überrheinischen Besoldungsrückständen und andern

vom Ueberrheine neu zugewachsenen Posten, noch an 1,700,000 fl., welche einen jährlichen Zinsenaufwand von 80,000 fl. in runder Summe erheischen. Durch die pünktliche Entrichtung der Zinsen und häufigen Kapitalablagen wurde der Credit und das Vertrauen auf das fürstliche Haus so sehr hergestellt und erhöhet, daß die Leiningischen Staatsobligationen, welche im Jahre 1810 50 *p. C.* verlohren, nunmehro *al pari* stehen. — Es kann dem Scharfblicke Euer Hochfürstlichen Durchlaucht nicht entgehen, daß Erhaltung der strengsten Ordnung in Berichtigung der Zinsen und die mögliche Verminderung der Schuldensumme unerläßliche Bedingung zu Aufrechthaltung des Credits und ungetrübten Lage des fürstlichen Hauses seye. Aber in dem Maaße, wie es bisher geschah, kann es in der Folge wegen vermehrtem Aufwande für die fürstliche Hofhaltung nicht mehr geschehen.

Hinsichtlich der bedeutendsten Capitalien wurden nun früher Verträge wegen successiver Tilgung in geringern Terminalzahlungen, als ursprünglich stipulirt waren, abgeschlossen: — diese können in der Folge nicht mehr eingehalten werden; es wurde daher ein anderes Auskunftsmittel versucht. Durch die Aufnahme eines neuen Capitals von 300,000 fl. auf 10 Jahre unaufkündbar — sollen alle gegen viertel oder halbjährige Aufkündigung stehende Passiven, so wie alle in den nächsten Jahren lästige Capitalien zurückbezahlt und dadurch ein neues Arrangement mit den übrigen Gläubigern in der Art erleichtert werden, daß künftig alljährlich nur eine durchaus bestimmte Summe an Passivcapitalien zu tilgen ist; und der hiernach festzusetzende Zahlungsplan durch jeweilige Aufkündigungen nicht gestört werden kann. Es wird jede Anstrengung und Kunst erforderlich seyn, um die

Sache dahin zu leiten, daß es bei der jährlichen Capitalabzahlung von 30,000 fl. stehen bleibt, so daß diese Summe nur nach dem jährlich sich mindernden Zinsenbetrage sich erhöhet: hiernach wären künftig zu Zins- und Capitalzahlungen jährlich 110,000 fl. erforderlich, wovon aber auch unter keiner Bedingung abgewichen werden dürfte.

Erlauben Euer Durchlaucht mir hier noch eine unzielsetzliche Bemerkung, deren practischen Werth die Folgezeit bewähren wird. So nothwendig es ist, daß die Schuldenmasse des fürstlichen Hauses gemindert werde, um Höchstdenselben eine ungetrübte Existenz zu verschaffen; so wenig rathsam ist es, das fürstliche Aerar ganz schuldenfrei zu machen. Dem Souverain gegenüber sind Schulden eines mediatisirten Hauses oft ein vollgültiger Grund zur Schutzwehr gegen manche Eingriffe und Belästigungen. Aber sie dürfen in anderer Hinsicht nicht geniren, und die Mittel zu ihrer alsbaldigen Tilgung müssen vorhanden seyn: zu diesem Ende ist die Aufrechthaltung eines blühenden Credits und die Anlegung eines Privatvermögens zweckmäßig und nothwendig. Es wird zwar noch viele Jahre lang mit aller Anstrengung an der Tilgung der fürstlichen Passiven gearbeitet werden müssen, bis sie auf eine Million gemindert sind. — Aber diese Summe möchte auch für immer künftig stehen bleiben, und nach Umständen eher eine gleiche Summe von Aktiven anzulegen, als alte Schulden zu tilgen seyn.

Der Credit des fürstlichen Aerars ist hergestellt: er muß nur erhalten werden; sehr weise aber ist Höchstdero Entschluß, das während der Vormundschaft gesammelte Privatvermögen zu erhalten und möglichst zu vermehren.

Möge der Himmel seinen Segen dazu geben, daß es dann bis zu einer Million angewachsen ist, wenn die Schulden des fürstl. Hauses bis zu einer Million gemindert sind. Zweckmäßig ist es daher auch, Höchstdero Privatvermögen bei den fürstl. Kassen anzulegen, wie es größtentheils geschehen ist, und noch täglich geschieht: ich habe vor Kurzem wieder für einige Tausend Gulden Leiningische Obligationen eingelöset, und an Hofrath Wagner abgegeben.

Es gehört dermalen zu meinen sorgsamsten Bestrebungen, die künftige Schuldentilgung auf den oben berührten Stand der jährlichen Erforderniß von 110,000 fl. für Kapital und Zinsen zu bringen. So große Schwierigkeiten auch die Sache hat, so hoffe ich es doch durch Verträge mit den Gläubigern zu erwirken; dann aber werden Euer Durchlaucht Höchstselbst gerathen finden, die eigends mit einer jährlichen Einnahme von 110,000 fl. zu dotirende Schuldentilgungskasse in der Folge bestehen zu lassen.

Wenn gleich in der Folge an den Besoldungen der Lokaldienerschaft bedeutende Ersparungen eintreten können: der künftige Rentbeamte von Miltenberg wird nicht, wie der jetzige, 1500 fl., sondern 800 fl. nebst Wohnung erhalten, und der alte Domkeller Cämmerer wird keinen Nachfolger haben; obgleich der Besoldungsetat für die Centraldienerschaft in der dermaligen Ausdehnung des Geschäfts zu groß ist, und nach Ableben der jetzigen Pensionisten nur auf eine jährliche diesfallsige Ausgabe von 10,000 fl. zu rechnen ist: so ist doch der Zeitpunkt dieser Veränderungen noch nicht eingetreten. Die oben bemerkten Summen müssen daher vor der Hand als Basis dienen und betragen daher:

an Besoldungen	40,000 fl.
an Pensionen	21,000 fl.
an Verwaltungskosten	10,000 fl.
zur Schuldentilgungskasse	110,000 fl.
	181,000 fl.

Die Uebernahme der Jurisdiction von Baden, und die damit verbundene Unterhaltung einer eigenen Justiz-kanzlei ꝛc. wird diesen Verwaltungsaufwand noch bedeutend vermehren; wenn nicht andere Auskunftsmittel sich auffinden lassen. Diesen tief eingreifenden Gegenstand berühre ich jedoch dahier nicht, da die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses im Badischen Euer Durchlaucht Höchsteigene Entschließung nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse mir zu erheischen scheint, weßhalb ich Höchstdieselbe nur bitten muß, vor Fassung Ihrer Höchsten Bestimmung den Gegenstand von allen Seiten zu würdigen. Auch manche Einrichtung im Bairischen Hoheitsantheile des Fürstenthums steht damit in Verbindung, und staatswirthschaftliche Rücksichten sind — nach meinem Standpunkte zu urtheilen — nie außer Augen zu lassen.

Wenn zu obiger Verwaltungssumme von 181,000 fl. nur die dermal bestehenden Hofbesoldungen und Pensionen mit *circa* 11,000 fl. geschlagen werden, so ergiebt sich die jährliche, wenigstens vor der Hand anzunehmende Ausgabe von 192,000 fl., welche nur nach und nach durch Vereinfachung des Geschäftsgangs, Ableben der Pensionisten ꝛc. sich mindern kann.

Das Gesammteinkommen des Fürstenthums kann — wenn der Preis des Korns *per* Mltr. Amorbacher Maas zu 6 fl. (der wahrscheinliche Mittelpreis für die nächste Hälfte des Jahrhunderts) und der übrigen Fruchtgat-

tungen im gleichen Verhältnisse zum Grunde gelegt wird, die Steuern aber in ihrem bisherigen hohen Stande fortbestehen, im Durchschnitte nicht höher, als zu 230,000 fl. nach Abzug der Lokaladministrationskosten angenommen werden. Die hierunter begriffenen, von den Souverains eingezogenen oder abgeschafften Gefälle von ungefähr 16,000 fl. bringe ich nicht in Abzug, weil dafür früher oder später Entschädigung geleistet werden muß. Aber bei einer jährlichen Durchschnittseinnahme von 9000 Mltr. Korn, 11,000 Mltr. Spelz und 10,000 Mltr. Haber wird der Etat durch Steigen oder Fallen der Früchte um 1 fl. *per* Malter, gleich sehr wesentlich alterirt. Zwar läßt sich annehmen, daß in einem Zeitraume von 25 bis 50 Jahren die Früchte mehr über als unter dem angenommenen Normalpreise stehen werden, dermal ist es aber leider nicht der Fall. Der Kornpreis steht kaum zu 4 fl. und nur die Hoffnung besserer Zeiten muß Euer Durchlaucht, so wie alle Fürsten Teutschlands, aufrecht erhalten. Höchstdieselbe werden aber aus dieser ungeschmückten Vorlage den Grund aller meiner Abstimmungen und Gutachten in Geschäftsgegenständen, welche Ausgaben des fürstl. Aerars betreffen, zu erkennen geruhen.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht haben erst kürzlich die Regierung Ihres schönen Fürstenthums angetreten. Jeder wird sich bestreben, Höchstdenselben Ihre Verhältnisse und den Finanzzustand aufs beste zu schildern. So richtig dieses in Vergleichung mit dem früheren Zustande ist, und so viel auch während der Vormundschaft von Höchstdero Frau Mutter Königlichen Hoheit zur Verbesserung aller Verhältnisse geschahe: so viel ist noch zu thun übrig.

Ich bin der einzige fürstliche Diener, welcher alle Verhältnisse des Hochfürst-

lichen Hauses im Allgemeinen und im Detail kennt: ich allein hatte seit zwanzig Jahren Gelegenheit, sie mir eigen zu machen: eben darum kann ich allein Euer Durchlaucht alle Verhältnisse entwickeln: dieses zu thun, halte ich für meine heiligste Pflicht — selbst auf das Wagniß hin, von Höchstdenenselben verkannt zu werden. Ich kann Höchstdenenselben die finanziellen Lagen daher nur so schildern, wie sie in der Wirklichkeit sind; da nur Höchstdero Bestes das Ziel aller meiner Bestrebungen ist, und dieses durch eine zu vortheilhafte Schilderung leicht gefährdet werden könnte. Aufs Angelegentlichste muß ich aber bitten, meine Absicht bei diesen unterthänigsten Vorlagen und Aeußerungen nicht zu verkennen. Die Mittel, das fürstliche Haus in den blühendsten Zustand, und unter die ersten Häuser Teutschlands, zu versetzen, liegen in Höchstdero Händen: die richtige Anwendung wird das beste Ziel herbeiführen.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht werden aus dieser unterthänigsten Vorlage selbst erleuchtet erkennen, daß bei Einrichtung Höchstdero Hofhaltung, welche immer dem Anstande und Höchstdero Würde gemäß bestehen muß, die Summe von 40 bis 45,000 fl. zur Bestreitung des ganzen Aufwandes nicht hinreiche; so wie — daß zur nachhaltigen Aufbringung dieser oder einer erhöheten Summe bessere Zeiten und Naturalienpreise und mancher andere günstige Zufall nothwendig sind. In dieser Zuversicht dürfte die für Höchstdero Hof vor der Hand zu bestimmende jährliche Summe auf 60,000 fl. anzunehmen seyn, welche in Geld und Naturalien in bestimmten Raten abzugeben wären: — die nothwendigen ersten Einrichtungen lassen sich freilich davon nicht bestreiten;

und dafür wird auf andere Weise zu sorgen seyn. Diese Summe von 50,000 fl. werden Euer Durchlaucht vor der Hand und bis zum Eintritte günstigerer Ereignisse den Verhältnissen allerdings angemessen finden. Es werden auch bessere Zeiten eintreten, die auf den fürstlichen Cassen beruhende Pensionslast, welche ich im Jahre 1811' als Höchstdero Herr Vater die Leitung der Finanzen mir anvertraute, in der Summe von 63,000 fl. vorfande, wird nach und nach sich mindern; die Zahlungen nach Würzburg und für die Mainzer Dienerschaft hören vertragsmäßig in zwei Jahren ganz auf; die Vereinfachung der Geschäfte wird eine geringere Zahl von Dienern nothwendig machen, und den Besoldungsetat erleichtern; die Entschädigungen von den Souverains müssen einmal flüssig werden; — der jährliche Aufwand für Kapitalzinsen, welcher bei meinem Dienstantritte, unter Beischlagung der bisher liquidirten überrheinischen Schulden, auf mehr als 110,000 fl. sich belief, wird bei fortgesetzter Schuldentilgung stets geringer; die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses werden auch einmal geregelt, und hoffentlich manche widerrechtlich entzogene Gefälle wieder zurückgegeben werden, so, daß Euer Durchlaucht einer heitern Zukunft werden entgegen sehen können.

Meine Gesundheit ist wieder hergestellt ꝛc.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamster

Amorbach den 1. December 1823. Steppes.

Anlage Nro. II.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 29. vorigen, *praes.* 5. l. M., wovon hier Abschrift beigeht, wird Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Einsicht der Generalkasse-Rechnungen von 1820 bis 1823 hat die Ueberzeugung begründet, daß bei einer Rente, die kaum über 180,000 fl. anzunehmen seyn dürfte, eine Ausgabe von gleichem Betrage unvermeidlich ist, nur um die Verwaltungskosten und die vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten zu decken, ohne daß hiebei noch der Unterhalt des Herrn Fürsten in Anschlag gebracht, minder noch dafür gesorgt wäre, einen Vorrath für unvorhergesehene Ausgaben oder Ausfälle an der Einnahme im Rückhalt zu haben.

Dieser auffallenden Störung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu begegnen, ist kein Augenblick mehr zu verlieren, wenn nicht die standesmäßige Competenz des Durchlauchtig Hochgebohrnen Herrn Fürsten oder das Interesse der Gläubiger des fürstl. Hauses gefährdet werden soll.

An dem blosen Aufführen der Ursachen der verminderten Einnahmen, wie es in dem Berichte vom 3. Oct. v. J. und aus Veranlassung des Generalkasse-Etats für $18\frac{23}{24}$ geschehen, genügt es demnach nicht mehr; auch damit ist es nicht gethan, daß man die vertragsmäßigen Zuschüsse zur Amortisationskasse willkührlich schmälert, oder auf den Grund des Abrechnungsbuches einen Kasse-

überschuß zu erkünsteln sucht, der vorzüglich nur in jenen Geldern besteht, die das Haus Rothschild als ein bloses Darlehen hergegeben zu haben scheint; es handelt sich vielmehr um solide und dauernde Abhilfe und diese läßt sich nur davon erwarten, daß man das ganze Finanzwesen einer genauen Revision unterwerfe, und mit allem Fleiße forsche, wie sich eine Vermehrung der Einnahmen oder eine Verminderung der Ausgaben erzielen lasse, und wenn beides nicht in zureichendem Maaße gefunden werden kann, wie etwa in Zeiten mit den Creditoren ein solches Abkommen zu treffen sey, daß die gegen die Amortisationskasse übernommenen Verbindlichkeiten nicht eigenmächtig, sondern sofern sie die Rückbezahlung der Kapitalien betreffen, durch eine den Credit möglichst aufrecht haltende Uebereinkunft gemindert werden.

Zu diesem Ende wird es demnach unvermeidlich

1. einen genuinen Etat aller Einnahmen, wie sie Namen haben mögen, neu anzufertigen, oder aus den schon vorhandenen Daten vollständig und genau herstellen zu lassen, dabei zu bemerken, in welchem Preise die Naturalien in der letzten Zeit, z. B. um Martini 1824, verwerthet werden konnten, auf welchen jährlichen Absatz in den neuesten Zeiten zu rechnen war, welchen Abgang die unvermeidlichen Nachlässe herbeiführten, und wie groß der Naturalvorrath beim Anfange des laufenden Etatsjahres gewesen.

Die dem Generalkasse-Etat für 18²⁄₂³⁄₄ angelegte Uebersicht über die Gefälle der Rentämter dürfte hiebei — mit den nöthigen Erweiterungen — als Muster zu nehmen seyn.

Ueber diesen Generaletat der Einnahmen sind sodann erschöpfende Berathungen zu pflegen, in wie weit die

Einnahmen eine Vermehrung zulassen, entweder dadurch, daß man einen neuen oder größeren Markt für die Naturalien auffinde, oder dem Anbau von Producten, die einen bessern Absatz, als die nun erzeugten, hoffen lassen, besondere Aufmerksamkeit widme, oder Ausstände eintreibe und Forderungen, die auf guten Gründen beruhen, gerichtlich oder aussergerichtlich mit allem Nachdrucke betreibe.

Hat man auf diese Art eine reine Uebersicht in Bezug auf die Einnahme gewonnen, so kömmt sodann der mit möglichster Genauigkeit zu fertigende Etat der Ausgabe einer gleich gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Ohne wohlerworbenen Rechten zu nahe zu treten, ist dabei vorzüglich darauf zu achten, wo nur immer wenigstens für die Zukunft Ersparnisse erzielt werden können, entweder indem man die im Gegenhalte der dermaligen Einnahme zu hoch bemessenen Besoldungen oder die Zahl der Angestellten selbst mindert, die Perzeption einfacher und dadurch minder kostspielig zu machen sucht, oder trachtet, Kapitale zu geringern Zinsen zu erhalten, und damit jene zu tilgen, von denen die höchsten Zinsen entrichtet werden müssen, oder die vorhandenen Activcapitalien auf eine vortheilhafte Weise umzusetzen bemüht ist.

Daß auch die Kosten für die künftige Hofhaltung nach Maaßgabe der dermaligen Einnahme zu bemessen seyen, liegt in der Natur der Dinge.

Wenn nun diese vorausgegangenen genauen Prüfungen, zu deren Behufe, ohne jedoch das Geschäft in die Länge zu ziehen, auch Sachverständige vernommen werden mögen, zu einem genügenden Resultat nicht führen, so kömmt ferner die Frage einer genauen Erörterung zu unterwerfen, ob unter diesen un-

günstigen Umständen die vertragsmäßige Rückzahlung von Kapitalien nicht möglichst vermieden werden könne.

Dabei versteht sich nun von selbst, daß man sich alles eigenmächtigen Einschreitens enthalten, sondern vielmehr darauf bedacht seyn müsse, den Gläubigern durch gewissenhafte Erfüllung des bisher Zugesagten, Vertrauen und bessere Bedingungen für die Zukunft abzugewinnen.

Diese Arbeiten, welche, wären die Generalkasse-Etats und Rechnungen in den vorlängst vorgezeichneten Terminen pünktlich eingesendet worden, schon vor Jahren hätten angeordnet werden müssen, sind nun ungesäumt vorzunehmen, und mit dem angestrengtesten Eifer zu verfolgen, da, daß sie für das Beste des Durchlauchtig Hochgebohrnen Herrn Fürsten unumgänglich nothwendig seyen, und keinen Aufschub zulassen, von allerhöchster obervormundschaftlicher Stelle ausgesprochen ist; man erwartet demnach binnen zwei Monaten ausführliche Anzeige, wie weit es mit denselben gediehen sey.

In Bezug auf die eingesendeten Rechnungen kömmt noch anzufügen, daß man mit Befremden ersehen,

a) daß in die Etats Posten aufgenommen worden, für deren Eingang im Laufe des Etatsjahres sich gar keine Aussicht darbot;

b) daß der Unterhalt der Gebäude weit mehr kostete, als die von denselben eingenommenen Zinsen betrugen, und daß viele der vorgenommenen Reparaturen von der Art scheinen, daß sie von dem Miethmanne zu bestreiten gewesen wären;

c) daß die Kosten für Schreibmaterialien, Post- und Botengebühren sehr bedeutend sind;

d) daß unter den im Abrechnungs-Buche aufgeführten Posten, wodurch der Ausfall der Einnahme für

einzelne Jahre gedeckt werden soll, sich größtentheils solche befinden, die von der fürstlichen Generalkasse wieder baar vergütet werden müssen, sohin, wenn sie zu andern Zwecken verwendet werden, einen neuen Fond zu ihrer eigenen Deckung erfordern, und also dem wirklichen mit jedem Jahre sich mehrenden Abgange nicht abhelfen.

Die eingesendeten Rechnungen nebst Anlagen in 20 Fascikeln hiemit zurück.

Würzburg am 11. April 1825.

Königl. Baierisches Appellationsgericht für den Untermainkreis.

J. M. von Seuffert, Präsident.

Frey.

An den fürstl. Leiningenschen geheimen und Cabinetsrath Schmitz.

Die Rechnungen der fürstl. Leiningenschen Generalkasse für die Etatsjahre 18$\frac{20}{21}$, 18$\frac{21}{22}$, 18$\frac{22}{23}$ betreffend.

Abschrift. *Praes.* 5. April 1825.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Nachdem wir durch unsere Entschließung vom 29. Junius 1823 dem Herrn Fürsten Carl Emich von Leiningen die nachgesuchte Großjährigkeitserklärung unter der Bedingung ertheilt haben, daß die Ausweise über die fortschreitende Tilgung der fürstl. Leiningenschen Schulden — es möge nun eine Erneuerung des inzwischen auslaufenden Moratoriums erfolgen oder nicht, — nach den Bestimmungen dieses Moratoriums oder nach den besondern mit den Gläubigern eingegangenen Verträgen und zu dem

Ende die Generalkasse- und Amortisations- oder Schuldentilgungs-Rechnungen nach wie vorhin der Obervormundschaft pünktlich vorgelegt werden sollen, die von den fürstlich Leiningenschen Behörden eingesendeten Generalkasse-Rechnungen für die Jahre 18$\frac{20}{21}$ und 18$\frac{21}{22}$ aber weder ein vollkommen deutliches, noch ein beruhigendes Resultat liefern, so ermächtigen Wir Unser Appellationsgericht des Untermainkreises, die deßfalls in dem Berichte vom 4., präsentirt den 15. vorigen Monats, begutachteten, das Wohl des genannten Herrn Fürsten selbst und die Sicherheit seiner Gläubiger bezweckenden Verfügungen an die fürstlich Leiningenschen Behörden zu erlassen.

Sollte der Herr Fürst von Leiningen noch vor dem gänzlichen Vollzuge dieser von dem Appellationsgerichte zu treffenden Einleitungen die gänzliche gesetzliche Großjährigkeit erreichen, so bleibt es demselben ohnehin überlassen, diese Maaßregeln weiter zu verfolgen und das Gute, welches die obervormundschaftliche Stelle dadurch beabsichtete, selbst zur endlichen Reife zu bringen.

Die Beilagen des Berichts folgen zurück.

München den 29. März 1825.

Max Joseph.

Frhr. v. Zentner.

Auf
Königl. allerhöchsten Befehl
der
General-Sekretär
Schenk.

An
das k. Appellationsgericht
des Untermainkreises.

Die Rechnungen der fürstlich Leiningenschen Generalkasse für die Etatsjahre 18$\frac{20}{21}$ u. 18$\frac{21}{22}$ betr.

Anlage Nro. III.

Gehorsamstes Gutachten, im Betreff der fürstl. Leiningischen Finanzangelegenheiten.

In Folge des sehr ehrenvollen Auftrags Sr. Durchl. des regierenden Fürsten zu Leiningen haben wir in Betreff der Finanzangelegenheiten Höchstdesselben folgendes Gutachten ganz gehorsamst vorlegen wollen.

1.

Der von dem Herrn Land- und Regierungsrath Fischer abgefaßte Bericht über die fürstlich Leiningischen Finanzangelegenheiten ist so vollständig und umsichtig bearbeitet, daß derselbe als eine sehr schätzbare Basis für die Beurtheilung und Bearbeitung dieser Angelegenheiten angesehen werden kann.

2.

Aus diesem Berichte ergiebt sich allerdings das Resultat eines überwiegenden Passivzustandes, indeß ist auch nicht zu verkennen, daß solcher herbeigeführt wird,

theils durch die geringen Preise der Naturalien,
theils durch die fehlerhafteste Verwaltung,

in Beziehung

auf die enormen Kosten der Verwaltung selbst, auf die fehlerhafte Gebahrung mit dem Schuldenwesen, und auf die sorglose Benutzung der Einnahme-Quellen.

3.

Wenn hiernach an der Möglichkeit einer Herstellung dieses Finanzwesens keineswegs verzweifelt werden darf, so stellt es sich jedoch auch als unbedingt erforderlich dar, daß bald und kräftig eingeschritten, und der angenommene Plan consequent verfolgt werde.

4.

Unter den vorgeschlagenen Maaßregeln würde sofort der Grundsatz festgestellt und unabwendbar verfolgt werden mögen,

daß Schulden nicht weiter contrahirt werden dürfen, sondern eine Einrichtung zu treffen, wo die nöthigen Ausgaben durch die vorkommenden Einkünfte ausreichend gedeckt und befriedigt werden.

5.

Die übrigen Maaßregeln dürften in Beiseyn des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchlaucht selbst unter Zuziehung von Personen, welche Höchstdessen Vertrauen genießen, mit dem Herrn Landrath Fischer discutirt und unter Erwägung aller Gründe für und wider zu einer festen Entschließung gebracht werden.

6.

Die Resultate dieser Conferenz möchten sodann zur Richtschnur anzunehmen, und mit der größten Consequenz zu verfolgen seyn.

7.

Als Vorbereitung hiezu scheint Folgendes erforderlich:

α) daß der vom Herrn Landrath Fischer entworfene Etat, nach welchem die Einnahme à 240,878 fl. rhein. nicht einmal zur Bezahlung der Verwaltungskosten, Abgaben und Schuldenzinsen zureicht, sondern selbst für diese Ausgabeposten ein Deficit von 11,175 fl. rhein. zurückläßt, für die Bedürfnisse Sr. Durchlaucht des Fürsten und des fürstl. Hauses aber ganz und gar nichts vorhanden erscheint, der fürstlichen Domainen-Kammer zur Erklärung zugefertigt und derselben dabei aufgegeben werde, über diesen Etat und die möglichen Finanzverbesserungen auch ihre Gutachten zu eröffnen.

b) daß Herr Landrath Fischer ersucht werde, einen Normalverwaltungs-Etat für den nöthigen Bedarf an Dienern zu entwerfen, und diejenigen bereits jetzt angestellten Personen namentlich zu bezeichnen, welche dazu adhibirt werden könnten.

c) Wegen der sodann zu entübrigenden Diener, würde eine Nachforschung darüber anzustellen seyn,

welche bei der Verwaltung sich Verschuldungen zugezogen haben, und zu der Entlassung geeignet sind, und welche quiescirt werden möchten, mit Einziehung eines Theils der Besoldung.

d) Die Hofhaltung Sr. Fürstlichen Durchlaucht möchte schleunigst aufgelößt, und dermalen nur auf den persönlich nöthigen Bedarf beschränkt, später aber ein Normaletat für die Hofhaltung festgesetzt werden, welcher gleichsam als ein neues Etablissement in das Leben tritt, und alle vorige höchstwahrscheinliche Mißbräuche nicht mehr bei sich führt.

e) Die Anwesenheit Sr. Fürstlichen Durchlaucht in England würde dazu vielleicht benutzt werden können, ein Anlehen zu billigen Zinsen, und unter billigen langsamen Abzahlungsfristen einzuleiten, womit die Schulden zu hohen Zinsen abgeführt würden, und die ganze Schuldenangelegenheit in ein planmäßiges Ganze gebracht werden könnte.

8.

Wenn die obigen Vorbereitungen erfolgt, würde sodann die *ad* 5. gedachte Berathung geschehen können und selbige sich erstrecken mögen

a) auf die Herstellung von Normaletats für alle Branchen,

b) auf die Feststellung wegen der künftigen Verwaltungsprincipien,

c) auf die Bestimmung wegen des dabei künftig anzuwendenden Personals,

d) auf die einzuschlagenden Maaßregeln wegen des Schuldenwesens, und

e) auf die Beschließung über die fernern von Landrath Fischer eröffneten Vorschläge.

Coburg den 21. April 1825.

v. Carlowitz. Lotz.

Anlage Nro. IV.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen ꝛc.

Nachdem Uns von Unserm bisherigen Landrathe und Landschafts-Syndicus Laurenz Hannibal Fischer angezeigt worden, daß er einem ehrenvollen und vortheilhaften Rufe in die Dienste Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Leiningen zu folgen sich entschlossen habe, nehmen Wir keinen Anstand, demselben die nachgesuchte Entlassung aus Unseren Diensten und die landesherrliche Erlaubniß zur Auswanderung in die Königlich Bairischen Staaten, wie hiermit geschieht, in Gnaden zu ertheilen.

Wir bezeugen dem Landrath Fischer zugleich unter dankbarer Anerkennung, daß er in seinem verfassungsmäßigen Wirkungskreise, insbesondere als Beisitzer und Mitglied unserer Landes-Regierung, durch mannichfaltige Kenntnisse, ausgebreitete Bekanntschaft mit der neueren Theorie und Praxis der Staatswissenschaften, große Gewandheit in scharfsinniger Uebertragung der daraus zu entnehmenden obersten Rechts- und Staats-Principien auf einzelne Theile der Staatsge-

setzgebung, warmen Eifer für öffentliche gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen, und durch einen offenen geraden Sinn sich rühmlich ausgezeichnet und an den meisten Fortschritten der Gesetzgebung und Verwaltung Unseres Landes thätigsten Antheil genommen hat, in welcher Hinsicht daher seine Mitwirkung in Unsern Landescollegien ungern vermißt werden wird, Wir auch seinem Wunsche gemäß Uns ausdrücklich vorbehalten ihn nach Zeit und Gelegenheit dereinst wieder in Unsere Dienste zu nehmen.

Urkundlich ist dem bisherigen Landrath Fischer gegenwärtiges Entlassungs-Decret hierüber ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen, auch mit Unserm Herzoglichen Insiegel versehen worden.

Hildburghausen, den 30. Juli 1825.

(L. S.) Friedrich.

Fr. Braun.

Anlage Nro. V.

Mit Bedauern haben wir aus Ihrem Schreiben vom 2. d. M. ersehen, daß Sie entschlossen sind, uns zu verlassen. Indem wir Ihnen die begehrte Entlassung von Ihren landschaftlichen Stellen hiermit ertheilen, stehen Wir nicht an, Ihnen zu bezeugen, daß Sie stets auf eine höchst lobenswerthe und ausgezeichnete Weise Sich Ihrer Dienstpflichten entledigten.

Das Andenken an Ihren Fleiß und Ihren Eifer im Dienst wird sich immer neu beleben in den Segnungen der heilsamen Institutionen, die unserm Staate während der letzten fünfzehn Jahre durch Ihre folgenreiche Mitwirkung zu Theil wurden, für welche wir Ihnen hier-

mit den Dank des Vaterlandes auszudrücken uns berechtigt und verpflichtet erachten.

Unsere besten Wünsche begleiten Sie in Ihre neue Laufbahn.

Hildburghausen den 10. August 1825.

(L. S.) Der landschaftliche Ausschuß.

Dietrich Frhr. von Stein.
Landschafts-Director.

An
den Herrn Landrath und Landschaftssyndicus Fischer allhier.

Anlage Nro. VI.

Wir Emich Carl
Fürst zu Leiningen, Pfalzgraf zu Mosbach,
Graf zu Düren rc. rc.

geben auf die Vorstellung Unserer Domainenkanzlei vom 10. Juli und die von dem Kammerdirector Fischer darauf erstattete Erklärung vom 20. December v. J. zu erkennen:

1) die Behauptung des Kammerdirector Fischer, daß während der vormundschaftlichen Periode und ersten Jahre Unserer Vermögensverwaltung

152,000 fl.

zugesetzt worden seyen, können Wir zwar, nach dessen eigener Anerkenntniß, nicht als richtig annehmen, dagegen müssen Wir

2) dessen Irrthum um so entschuldbarer finden, als der Mangel an Uebersichtlichkeit in dem Rechnungswesen der früheren Verwaltung nicht zu verkennen ist, und auch auf der andern Seite die von dem Domainenrathe Lichtenberger behauptete Vermögensmehrung von

538,000 fl.

eben so wenig als richtig angenommen werden kann. Insbesondere müssen Wir

3) den Kammerdirector Fischer von dem Vorwurfe einer geflissentlichen Entstellung der Wahrheit um so mehr freisprechen, als sein eigener Antrag: sein Resultat einer Prüfung der Domainenkanzlei zu unterwerfen, verbunden mit dem Bekenntnisse: er könne für die Richtigkeit seines Resultats nicht stehen, die Redlichkeit seiner Absicht außer Zweifel setzt.

Eben so wenig können Wir

4) demselben, in Bezug auf den ihm angeschuldigten Verdacht einer Verunglimpfung und Herabwürdigung Unserer Dienerschaft, das Zeugniß versagen, daß derselbe außer den bekannten officiellen Anschuldigungen zweier, nicht mehr in Euerm Collegium befindlichen Mitglieder, namentlich gegen die jetzigen Mitglieder der Domainenkanzlei bei uns niemals ein anderes als ein ehrendes Urtheil geäußert hat.

Deßhalb können Wir wiederholt denjenigen Mitgliedern Unserer Domainenkanzlei, welche die Beschwerdeschrift gegen Kammerdirector Fischer bei Unserer Frau Mutter Gnaden eingereicht haben, Unsere Empfindlichkeit nicht verhehlen, daß sie nur die Meinung hegen mögen, Wir würden Unsern Standpunkt so weit vergessen, vagen Ohrenbläsereien einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir verhoffen, daß bei dieser Erklärung beide Theile sich beruhigen, und werden den sichersten Beweiß der Treue und Anhänglichkeit darin erkennen, daß Ihr in Eintracht und mit gemeinsamen Streben Unser und Unseres Hauses Wohl zu befördern suchet.

Ehrenburg den 9. April 1827.

Emich Carl, Fürst zu Leiningen.

Anlage Nro. VII.

Ich verkenne nicht, daß die von dem fürstlichen geheimen und Cabinetsrathe Schmitz negociirte Erstreckung der Anleihe von 300,000 fl. auf die Summe von 400,000 fl. den doppelten Vortheil gewährt, daß für die Hypothek eine um ein Drittheil erhöhtes Kapital erhalten und daß dadurch die große Contocurrentschuld bei Rothschild getilgt und künftige Verlegenheit beseitigt wird.

Demungeachtet drängen sich bei dieser Operation auch manche Rücksichten auf, welche Mir dieselbe weniger räthlich machen.

1) Wenn es schon im Allgemeinen eine nicht rathsame Maaßregel ist, zur Deckung einer Contocurrentschuld, welche blos durch Anticipation der laufenden Revenüen entstund, Kapitalaufnahmen zu machen, so muß Ich,

2) insbesondere, wegen der noch zur Zeit bestehenden Berührung mit der Obervormundschaft, wünschen, daß Ich nicht in dem Falle wäre, mit einer solchen Maaßregel zu debütiren, deren obervormundschaftliche Genehmigung wohl nicht ganz ohne Anstände zu erwarten seyn mögte.

3) Es ist wohl richtig, daß durch die Aufnahme von 100,000 fl. zur Deckung der Contocurrentschuld nur 5 *p. C.* Zinsen statt 6 *p. C.* bezahlt werden müssen; allein es müssen von den 100,000 fl. auch 4 *p. C.* Provision bezahlt werden und überdieß nimmt Rothschild die weitern 100,000 fl. nur in Commission und die Contocurrentschuld dauert fort, bis die Obligationen successiv angebracht sind.

4) Durch die einzuholende obervormundschaftliche Genehmigung wegen den weitern 100,000 fl. wird,

wenn diese Genehmigung Anstände finden, oder auch nur verzögert werden sollte, das ganze Anleihegeschäft aufgehalten.

5) Die stipulirten erhöhten Ablagetermine greifen sehr wesentlich in den vom fürstlichen Director Steppes, bei Antragung des Anleihens von 300,000 fl. vorgelegten künftigen Schuldentilgungsplan ein und alteriren denselben bedeutend.

Ich sehe wohl ein, daß alle diese Bedenklichkeiten von der Ueberzeugung von der unbedingten Nothwendigkeit der fraglichen Maaßregel verschwinden müssen; allein es ist Mein Wunsch, in allen Angelegenheiten Meiner Regierung und besonders in so wichtigen Gegenständen Meines fürstlichen Hauses, mit der größten Umsicht und mit umfassender Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse zu handeln, um Meine Handlungen vor der Mit- und Nachwelt genau rechtfertigen zu können und darum wünsche Ich, daß die etwaige Möglichkeit den bestehenden Bedürfnissen auf andere Art abzuhelfen, vordersamst näher erwogen und die allenfalls resultirende unbedingte Nothwendigkeit der fraglichen Kapitalaufnahme von weitern 100,000 fl. urkundlich widerlegt würde.

Um jedoch das Geschäft eventuell keineswegs aufzuhalten, unterzeichne Ich die vorgelegten Urkunden und sonstigen Ausfertigungen, namentlich:

a) die Hauptschuldurkunde,

b) die Vertragsurkunde, welcher das angeführte größere Kanzleisiegel in Amorbach aufgedrückt werden muß,

c) den Befehl wegen der Beamtenverpflichtung,

d) den Revers wegen der Provision und lege solche nebst den zwei weitern Berichtsanlagen hierbei in die Hände des fürstlichen geheimen und Cabinetsrathes Schmitz nieder, mit dem Auftrage: davon

zur weitern Bevollständigung des Geschäftes Gebrauch zu machen, wenn nach vordersamst jedoch ungesäumt zu pflegender Conferentialberathung keine Mittel aufzufinden seyn sollten, um das Haus v. Rothschild, wegen seiner Contocurrentforderung auf andere Weise zu befriedigen und es sonach bei der ursprünglichen Kapitalaufnahme von 300,000 fl. zu belassen.

Ich werde zu Ende des künftigen Monats Januar selbst in Amorbach eintreffen, und erwarte alsdann, daß Mir über diesen Gegenstand, — er werde inzwischen auf eine oder die andere Weise in weiteren Vollzug gesetzt, — in Verbindung mit seiner Beziehung auf den ganzen Finanzzustand umfassende und gehörig begründete Vorlage gemacht werde. In Rücksicht auf das Schreiben des Herrn v. Rothschild an den fürstlichen geheimen und Cabinetsrath Schmitz vom 10. d. muß Ich nur noch bemerken, daß die von Mir auf den eröffneten Credit zu erhebenden Beträge die Summe nicht übersteigen werden, welche Mir, nach einem Berichte des fürstlichen Kammerdirectors Steppes vom 7. in Bezug auf den dermaligen Finanzzustand, zur Disposition bleibt und daß somit von daher die Nothwendigkeit einer Kapitalaufnahme nicht resultiren kann. Auch scheint Mir die Behauptung Rothschilds, daß sein Contocurrentguthaben bei fürstlicher Generalkasse, auf das Anlehen in Anrechnung kommen müsse, durchaus nicht begründet und um so auffallender, da er vermöge der Schuldurkunde wissen muß, zu welchem Zwecke das Anlehen von 300,000 fl. bestimmt ist. Daß seine Contocurrentforderung bezahlt, wenigstens bis auf den Betrag vermindert werde, den der bestehende Credit-Vertrag vorzeichnet, ist er berechtigt zu fordern und zur Befriedigung dieser Forderung

wünschte Ich — wenn es möglich wäre — andere Mittel, als Constituirung der Schuld zu bleibendem Kapital.

Ich genehmige übrigens eventuell auch die Abgabe von 50 Malter Haber als besondere Provision an Rothschild.

Kensington Palace den 29. Dezember 1823.

Emich Carl, Fürst zu Leiningen

An den fürstl. geheimen
und Cabinetsrath Schmitz in
Amorbach.

Anlage Nro. VIII.

Protokoll
der fürstl. Leiningischen geheimen Conferenz.
d. d. Amorbach den 17. Jänner 1824.

|105|

C. J. N. 97. Auf das von Serenissimo erlassene h. Rescript vom 29. v. M., die Aufnahme eines Capitals bei dem Handlungshause v. Rothschild betr. hat der fürstl. geheime und Cabinetsrath Schmitz auf heute eine eigene Sitzung bestimmen lassen, um die Frage, ob auf andere Art, als durch Aufnahme von 400,000 fl. statt der früher bestimmten 300,000 fl. bei dem Hause v. Rothschild, dem dermaligen diesseitigen Bedürfnisse abgeholfen, namentlich, ob die Contocurrentschuld bei Rothschild *ad* 115,000 fl. durch andere Mittel getilgt werden kann?

Sämmtliche Conferenzglieder erklären, daß dermalen keine andere Mittel hiezu vorhanden seyen, indem die Früchte in den niedrigsten Preisen ständen und selbst um diese nicht abzusetzen seyen.

Anlage Nro. IX.

Herren M. A. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a/M.

Ihre unter dem 27. Juli sowohl an Herrn Kammerdirector Steppes, als Herrn Hofrath Wagner und die Generalkasse gerichtete Schreiben gleichen Inhalts sind allerseits richtig eingegangen.

Da inzwischen Herr Kammerdirector Steppes außer Dienst getreten und mir von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Leiningen die oberste Leitung Höchstdero gesammten Verwaltung, vor der Hand in commissarischer Eigenschaft, übertragen worden ist, so gewährt mir dies die angenehme Veranlassung, mich mit Ihnen in Beziehung auf den Gegenstand Ihres Schreibens in Verbindung zu setzen.

Was Ihnen, hochgeehrteste Herren, während der Reihe Jahre, in welcher Sie mit dem fürstlichen Hause Leiningen in Geschäftsverbindung stehen, entgangen zu seyn scheint — die schlechte Wirthschaft der hiesigen — an der Spitze stehenden Geschäftsmänner — ist dem Fürsten sehr bald klar geworden. Beauftragt von demselben, der Sache näher auf den Grund zu sehen, habe ich sehr bald die überzeugende Gewißheit erlangt, daß auf dem zeitherigen Administrationswege der junge, bedauernswürdige Fürst mit Riesenschritten seinem Untergange zugeführt worden ist. Ich brauche zum Belege dieser Behauptung nichts weiter anzuführen, als die Ihnen ganz wohl bekannte Thatsache, daß im Verlaufe der ersten Regierungsjahre des Fürsten zur Tilgung laufender Rückstände und der Kosten dessen ersten Etablissements nicht mehr als beiläufig 250,000 fl. geborgt worden

sind, also gerade so viel, als die ganze Revenüe des Fürsten beträgt.

Seine Durchlaucht haben recht wohl begriffen, zu welchem Ziele ein solches Verwaltungssystem führen muß, und haben daher ein ganz entgegengesetztes mit strenger Consequenz zu befolgen sich vorgesetzt.

Vermöge dessen soll dahin Bedacht genommen werden, statt müßige Diener zu füttern, eine wohlfeilere Verwaltung herzustellen, statt Schulden zu machen, dergleichen abzutragen, nicht mehr auszugeben, als man hat, und mit einem Worte: strenge sich nach der Decke zu strecken.

In der Anwendung dieses neuen Systems auf Ihre in dem oben gedachten Schreiben berührte Angelegenheit muß ich Ihnen daher rückantwortlich eröffnen:

1) Daß Sie am 1. August keine Zahlung für die fälligen Coupons zu erwarten haben, und zwar aus dem einfachen Grund, weil kein Geld in der Generalkasse ist. Da jedoch laufende Zinsen in jeder vernünftigen Haushaltung eine Leistung sind, die allen andern vorgeht, so werden auch die ersten Gelder, welche eingehen, ordnungsmäßig an Sie zu diesem Behufe abgeliefert werden.

2) Von Ihrem gütigen Anerbieten: Obligationen des neuen Anlehens an Zahlungs Statt annehmen zu wollen, kann ich keinen Gebrauch machen. Was würden Sie von meinem angekündigten bessern Verwaltungssystem denken, wenn ich Kapitalien erhöbe, um Zinsen zu bezahlen! Die Creditoren werden sich diesmal schon in die Umstände fügen, und einige Monate warten. Sie werden wohl einsehen, daß in eine so verkehrte Wirthschaft nicht gleich Ordnung zu bringen ist, daß aber dann, wenn es gelungen ist, einmal Ordnung

herzustellen, ihr Vortheil mehr gefördert wird, als wenn durch die zeitherige liberale Pünktlichkeit (mit neu erborgten Geldern die alten Zinsen zu bezahlen) die Administration in wenigen Jahren in ein Gantwesen verwandelt wird.

3) Endlich Ihr dritter Vorschlag: die Obligationen nur in Depositum anzunehmen, beweißt zwar eine sehr schätzbare Geneigtheit; ich kann aber auch darauf nicht eingehen. Sobald ich von der bestimmungswidrigen Verwendung des neuen Darlehens nähere Kunde erhalten und erfahren hatte, daß man wider Vernunft, Recht und Ordnung, die ausdrückliche Vorschrift der oberstrichterlichen Behörden umgehend, diese Obligationen nicht dazu verwendete, wozu sie creirt worden sind, nämlich zum Abtrage alter Kapitalschulden, daß man sie vielmehr benutze, um sich aus temporairen Verlegenheiten zu helfen — da war der erste Act meiner Thätigkeit, den Fürsten zu veranlassen, auf der Stelle alle noch vorräthige Obligationen bei der Justizkanzlei gerichtlich deponiren zu lassen, und da soll ganz gewiß kein Stück anders als im gleichen Umtausche gegen eine ältere Schuldverschreibung verwendet werden.

Von Ihnen, hochgeehrteste Herren, erwarte ich nicht, daß Sie nach der Weise mancher Leiningischer Finanzmänner über eine solche Handlungsweise Ach und Wehe schreien werden. Sie sind zu umsichtig, um den Unterschied zwischen einem Schwindelcredit und einer offenen ehrlichen Verwaltungsweise zu verkennen. Ich überlasse daher ganz Ihrem Ermessen, in der vorliegenden Sache zu handeln. Der geradeste Weg wird der zweckmäßigste seyn. Sie sagen den Zinscreditoren die Wahrheit. Aber selbst eine auf Treue und Glauben und gewissermaaßen *per honor di lettera* zu leistende Zahlung eines Vor-

schusses in Beziehung auf das Contocurrent muß ich verbitten.

Der Fürst soll unter meiner Verwaltung, wills Gott! nie mehr Zinsen von Zinsen zahlen. Er soll auch nie mehr borgen, darum kann er auch recht füglich solcher kleinlichen Hilfsmittel, einen Scheincredit zu erhalten, entrathen.

Daß nach der Prophezeihung mehrerer hiesigen Diener ein besorglicher Allarm der Obligationen-Inhaber entstehen würde, fürchte ich nicht. Ich rechne etwas auf die Klugheit derselben, den Werth ihrer Papiere nicht ohne Noth und zu ihrem eigenen Nachtheil herabsinken zu lassen.

Sollten Sie auf diese Zuschrift mir etwas zu erwiedern haben, so muß ich bemerken, daß ich vom 1. August bis 15. in Hildburghausen anwesend seyn werde.

Beiläufig erlaube ich mir noch den Wunsch auszudrücken, daß es Ihnen gefällig seyn möge, künftig nicht ohne dringende Veranlassung die Briefe *per* Estaffette anher gelangen zu lassen. Die hiesigen Finanzen erlauben nicht ein so theures Porto.

Ich unterzeichne mich mit der Versicherung ausgezeichneter Hochachtung

Amorbach den 29. Juli 1825.

L. H. Fischer.

Anlage Nro. X.

Herrn Ph. N. Schmidt in Frankfurt a/M.

Ihr verehrtes Schreiben an die Amortisationskasse vom 3. d. M. ist richtig eingegangen.

In Bezug auf dessen Inhalt — die Verloosung der am

1. Januar 1826 fälligen 20,000 fl. von dem sogenannten Schmidtischen Konsortialkapital muß ich Ihnen bemerklich machen, daß die bekannten ungünstigen Zeitumstände in Verbindung mit dem zeitherigen übertriebenen Administrationsaufwand es durchaus unmöglich machen, dieser vertragsmäßigen Obliegenheit mittelst Aufbringung der erforderlichen Summe aus den laufenden Einkünften für das nächste Jahr zu genügen.

Es bleibt demnach nichts übrig, als durch eine anderweite solide Anleihe dieses Erforderniß zu decken. Inzwischen werden Sie selbst erachten, daß hierzu um so mehr Zeit gehört, als die jetzige Administration erst bei dem Publicum sich legitimiren muß, ob sie eine vernünftige und den Credit sichernde Verwaltung herstelle, oder vielleicht unter die Gattung mehrmals vorgekommener luftiger Projectmachereien gehöre. Ich glaube inzwischen, daß ein Zeitraum von drei Monaten hinreichen soll, um bei dem angenommenen Verwaltungsprincip der rücksichtslosesten Offenheit jedermann der Interesse daran hat, von der Solidität der Verwaltung zu überzeugen.

Ich berühre nur beiläufig, daß jeder verständige Mann mir aufs Wort glauben wird, daß bei einer Cameralverwaltung, welche bisher 56 *p. C.* der Einkünfte des minderjährigen Fürsten hinwegnahm — sich manches thun läßt, um den finanziellen Zustand des Fürsten zu verbessern, ohne sich in das Gebiet luftiger Speculationen zu verlieren.

Unter diesen Umständen vertraue ich zu den billigen Gesinnungen des Konsortialausschusses, daß derselbe, die Umstände berücksichtigend, die Verloosung der Kapitalien wenigstens bis zum Januar k. J. aufschiebe.

Bis dahin werden sich die Verhältnisse jedenfalls so

geordnet haben, daß entweder durch ein neues Anlehen — dessen Einleitung Ihnen ja selbst nicht unbekannt ist, — oder auf andere Weise jener vertragsmäßigen Obliegenheit entsprochen werden kann.

Ich ersuche Sie, diese meine Erklärung zur Kenntniß des Ausschusses der Creditorschaft zu bringen, und gütigst zu beantworten, der ich hochachtungsvoll mich unterzeichne

Ihren &c.

L. H. Fischer.

Anlage Nro. XI.

Auszug
aus dem Entwurfe eines Hausgesetzes für das fürstliche Haus Leiningen.

Tit. VII.

Von den Stammschulden.

§. 55. Als Stammschulden werden anerkannt sämmtliche, am 1. Januar 1827 bestandene Kapitalschulden im Betrag von

Einer Million acht hundert tausend Gulden rhein.

nach einem dem Grundbuche einverleibten Tableau.

§. 56. Die Tilgung dieser Stammschulden ist durch ein besonderes Schuldentilgungs-Gesetz, welches einen integrirenden Theil dieses Hausgesetzes bildet, auf die Veräußerung eines äquivalirenden Betrags von Domainen fundirt.

§. 57. Neue, den Abtrag alter Stammschulden nicht zum Gegenstande habende, Kapitalaufnahmen können nur geschehen:

a) Wenn solche zur Abwendung einer, der Substanz

drohenden Gefahr nothwendig sind, wie z. B. Brandschatzungen, Sicherungsbauten u. d. gl.

b) Wenn eine Forderung durch Richterspruch als alle Stammgutsfolger verbindend erklärt worden ist.

c) Wenn die Kapitalaufnahme durch eine, von dem Staat, oder überhaupt von einer höhern Gewalt ausdrücklich auf das Vermögen gelegte, außerordentliche Contribution veranlaßt wird.

d) Wenn dieselbe eine wahre Nutzverwendung durch fortwährende Erhöhung des Stammguts-Einkommens oder Verminderung der Lasten nachweißt.

e) Wenn sie zur Ableistung solcher, auf den Stammgutsbestandtheilen haftender, Verpflichtungen angewendet werden, welche, wie z. B. Kirchenbaulasten, einen mehrjährigen Abwurf des pflichtigen Vermögensstücks erschöpfen.

f) Endlich, wenn sie zur Ausstattung der Töchter nach dem hausgesetzlichen Maasstabe verwendet werden.

§. 58. Bei Contrahirung solcher neuen Schulden auf das fürstliche Stammgut findet gleiches Verfahren statt, wie] das hinsichtlich der Veräußerungen normirte. Erst nach vorhergegangenem motivirten Antrage der fürstlichen obersten Verwaltungsstelle, nach Prüfung des Familiensyndicats, dann eingetretener vorläufiger Genehmigung durch den Fideicommißbesitzer und darauf erfolgter legaler Zustimmung der Anwärter oder richterlicher Anerkennung der Gesetzlichkeit, endlich der eingelangten Bestätigung der Staatsregierung, kann die Urkunde dem Haupt der Familie zum Vollzuge vorgelegt werden.

§. 59. In allen Fällen gehört es zur unerläßlichen Form, daß die genaue Beobachtung der, für Eingehung eines gültigen Darlehens bestehenden, hausgesetzlichen

Vorschriften, von der Schuldenverwaltungsbehörde gehörig beglaubiget sey.

§. 60. In Absicht der Tilgung dieser **neuen** Schulden sollen folgende Grundsätze gelten:

Bei der Aufnahme der

ad a) und *b)* erwähnten Schulden ist dem, aus den laufenden Revenüen zu entrichtenden, Zinsbetrage sofort ein solcher Tilgungsfond beizuschlagen, welcher zureicht, um das Kapital längstens in 100 Jahren zu tilgen.

ad c) ist gleichfalls eine jedoch auf 50 Jahre berechnete Tilgungsrente der Schuldentilgungskasse anzuweisen.

ad d) und *e)*. Wenn die Schuld zum Behufe einer Stammgutsbesserung aufgenommen wurde, welche, wie z. B. Bauten oder ökonomische Anstalten, nach Verlauf einer gewissen Periode sich selbst verzehrt, oder eine Erneuerung erfordert, so ist der Tilgungsfond auf diese Zeitperiode zu berechnen.

ad f). Für Ausstattungsschulden ist der Zeitraum von 33 Jahren zur successiven Abtragung bestimmt.

§. 61. Da es bei der Ausfertigung einer neuen Schuldurkunde zum Behufe des Abtrags einer alten, im Schuldbuche anerkannten, Stammschuld nur des Beweises der wirklichen Tilgung der älteren Schuld bedarf, um deren Legalität zu begründen; so sollen die alten eingelößten Schuldbriefe nicht blos cassirt, sondern im Original hinterlegt werden; damit auf den Grund dieser actuellen Deposition die Beurkundung geschehen kann.

§. 62. Die Verzinsung der fürstlichen Stammschulden, so wie die Einzahlung des hausgesetzlichen Tilgungsfonds, geschieht stets aus den Revenüen des Stammguts.

§. 63. Das sämmtliche fürstliche Stammschuldenwesen wird von der gewöhnlichen allgemeinen Verwaltung ge-

trennt, und der besonderen Aufsicht des Familiensyndicats in der Eigenschaft einer Curatel der fürstlichen Schuldentilgungs-Kasse unterworfen, auch von einem besondern Kassier verwaltet.

§. 64. Zur Bestreitung sämmtlicher Ausgaben der Schuldentilgungskasse sollen bestimmte, genau bezeichnete Rentämter ausschließlich angewiesen werden, dergestalt, daß nach Abzug der Localverwaltungskosten deren gesammte Einnahmen an die Schuldentilgungskasse angewiesen, und von jeder Einzahlung in irgend eine andere fürstliche Kasse gänzlich frei gelassen werden.

Die Verrechner sind auf diesen Punkt ausdrücklich nicht blos dem fürstlichen Hause, sondern auch den Agnaten und der Creditorschaft zu vereiden.

§. 65. Diese Ueberweisung soll jedoch den Rechten der Creditoren aus ihren Hypotheken keinen Eintrag thun.

§. 66. Sollten jedoch die Erträge der assignirten Rentämter über diesen angewiesenen Betrag Ueberschüsse abwerfen; so kann die Domainenkanzlei die Kassenkuratel zu deren Abgabe an die Generalkasse zwar veranlassen, auf keine Weise aber eine unmittelbare Verfügung an die Verrechner erlassen.

Sollte dagegen umgekehrt, der Eingang unzureichend seyn, so ist die Domainenkanzlei speciell verpflichtet, für den erforderlichen Zuschuß zu sorgen.

§. 67. Ueber die bereits vorhandenen und über die in nachbemerkter hausgesetzlicher Ordnung später etwa zu contrahirenden, neuen Fideicommiß- und Stammschulden soll ein specielles Schuldbuch geführt und darin der Grund ihrer Entstehung, ihre Rechtfertigung, so wie die eingesetzten Hypotheken und sonstige Nebenbestimmungen genau angemerkt werden.

Anlage Nro. XII.

Entwurf eines Stamm-Schulden-Tilgungs-Statuts.

Wir Emich Carl ꝛc.

Haben bei der beabsichtigten hausgesetzlichen Begründung Unserer fürstlichen Familienfideicommiß-Vermögens-verhältnisse insbesondere für nothwendig geachtet, Unser fürstliches Fideicommißschuldenwesen durch ein bündiges Statut dergestalt zweckmäßig zu ordnen, daß auf der einen Seite Unser fester Wille, den Wohlstand Unsers fürstlichen Hauses gegen Eingriffe aller Art zu sichern, die Belastung des Familienguts mit ungeregelten Schuldenwirkungen zu hindern, und auf der andern Seite die Verpflichtung Unserer fürstlichen Ehre, auf die strenge Erfüllung der Verbindlichkeiten bedacht zu seyn, welche Wir und Unsere Vorfahrer den Creditoren Unseres Hauses zugesichert haben, — in genauen Einklang gebracht werden.

Zu diesem Behufe haben Wir für diensam erachtet, in Gemäßheit der Uns zustehenden verfassungsmäßigen Berechtigung, über Unsere Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, für Uns und Unser fürstliches Haus nachfolgendes Fideicommiß- und Stammschuldenstatut zu errichten, welches also lautet:

Tit. I.

Von Liquidirung der ältern Stammschulden.

Art. 1. Die gesammten, am 1. October 1827 bestandenen Kapitalschulden des fürstlichen Hauses Leiningen, wie solche in dem besonders verificirten und im Archive hinterlegten Tableau in ihren einzelnen Ansätzen verzeichnet sind, werden, soferne deren Rechtsverbindlich-

keit an sich keinem Anstande unterliegt, als eine, den gegenwärtigen Besitzer und alle Nachfolger desselben aus der fürstlichen Speciallinie verbindende, Familien= und Stammschuld anerkannt.

Art. 2. Es sollen jedoch auch diese Schulden ausgeschieden und durch Vertrag mit den agnatischen Häusern der Grafen von Leiningen=Billigheim und Neudenau, oder durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden, welche Schulden auf dem, mit den genannten gräflichen Häusern im Fideicommißverbande stehenden, altväterlichen Stammgute haften, und welche auf den neuen Erwerb zu radiciren sind.

Art. 3. Vor der Erledigung dieser Ausscheidung sollen nur diejenigen vorhandenen Schulden als altväterliche Stammschulden behandelt werden, welche mit ausdrücklichem agnatischen Consens bereits versehen sind.

Tit. II.

Von Fundirung der Stammschuld.

Art. 4. Alle diese Schulden können nach den Umständen durch Specialhypotheken auf eine, jeden Fideicommiß=Nachfolger bindende Weise versichert werden.

Art. 5. Diejenigen Schulden, welchen keine Specialhypothek angewiesen ist, haften als Reallast auf dem gesammten fürstlichen Stammgute.

Art. 6. Die Verzinsung der gesammten Stammschuld ist angewiesen auf die Revenüen der Rentämter Bischofsheim, Boxberg, Eberbach, Hardheim, Lohrbach und Neckarelz. Deren Verwalter sind gerichtlich zu dieser Zinszahlung anzuweisen. Nach Satz 2091 *a* des badischen Landrechts werden die Verwalter der genannten Rentämter zu Gewalthabern der Gläubiger für die Zinserhebung und zu Aufbewahrern, welche für die Nichtauslieferung des Ertrags vor erfolgter Zinszahlung zu

Bayerische Staatsbibliothek München

haften haben, sowie die Revenüen dieser Aemter selbst zu Faustpfändern für die Creditoren, vorbehaltlich des den letztern auf andere fürstliche Besitzungen bestellten Unterpfandsrechts.

Art. 7. Der Kapitalabtrag dieser ältern Schulden ist im Allgemeinen fundirt:

1) auf sämmtliche Activkapitalien des fürstlichen Hauses, mit Ausschluß jedoch der Revenüenrückstände,
2) auf sämmtliche Gefällreluitionsgelder, welche dem fürstlichen Hause durch Gesetz oder Vertrag anfallen,
3) auf die Veräußerung von Domainengütern zur Abführung des gesammten, durch obige Fonds nicht absorbirten Betrags.

Tit. *III.*

Von neuen Stammschulden.

Art. 8. Da der Grundsatz der strengsten Integrität des gegenwärtig bestehenden Stammguts unabweichliche Richtschnur seyn soll, so darf das Stammgut in der Regel nicht weiter mit neuen Schulden beschwert werden.

Art. 9. Nach §. 60. des fürstlichen Hausgesetzes können nur ausnahmsweise neue Schulden aufgenommen werden, zur Abwendung einer der Substanz drohenden Gefahr; zur Abführung einer durch richterlichen Spruch alle Stammfolger verbindenden Forderung; zur Zahlung einer vom Staate ausdrücklich auf das Vermögen gelegten ausserordentlichen Abgabe; zum Behufe einer wirklichen Nutzverwendung; zur Ableistung einer ausserordentlichen Baulast, und zur Ausstattung der fürstlichen Söhne und Töchter; und jedenfalls nur erst nach vorgängiger legaler Untersuchung und gesetzlicher Feststellung.

Art. 10. In den nach *Art.* 60. des Hausgesetzes

Bayerische Staatsbibliothek München

bestimmten Ausnahmen muß jedoch immer durch Bestellung eines Tilgungsfonds aus den laufenden Revenüen wenigstens der successive Ersatz dieser Vermögensminderung gesichert werden.

Art. 11. Dieser Tilgungsfond ist dergestalt zu gründen, daß aus den fürstlichen Revenüen außer der erforderlichen Zinsleistung noch eine besondere, auf die Dauer des Abtrags berechnete, jährliche Tilgungsrente an die Schuldentilgungskasse abgewährt wird.

Art. 12. Dem zufolge ist

1) von den auf hundertjähriger Tilgung stehenden Kapitalien der Tilgungskasse eine Tilgungsrenten-Anweisung auf $\frac{1}{10}$ vom Hundert der neu aufgenommenen Summe auszustellen.

2) Zu den auf fünfzigjährige Tilgung gesetzten Anleihen wird eine Rentenanweisung von $\frac{7}{10}$ vom Hundert gegeben.

3) Zu den auf drei und dreißig jährigem Abtrage stehenden Schulden ist die Rente auf 2 *p. C.* zu setzen.

Art. 13. Bei der Berechnung dieser Rentenansätze ist jederzeit der Zinsfuß zu 4 *p. C.* zu Grunde zu legen.

Art. 14. Alle nicht unter den hausgesetzlichen Formen gewirkten Schulden gehören unter den Begriff persönlicher Passiven, und verpflichten zwar den Contrahenten zur Bezahlung aus seinen Revenüen, aber niemals den Nachfolger im Fürstenthume zur Anerkennung, wenn derselbe nicht zugleich als Privaterbe die Privatschulden aus einem allgemeinen Rechtstitel zu vertreten pflichtig ist.

Art. 15. Ohne specielle Ermächtigung des Stammgutsbesitzers ist keine Verwaltungsstelle befugt, Anleihen gültig zu contrahiren, und kann eine solche Schuld auch nicht einmal persönlich den Stammgutsinhaber verpflichten,

wenn nicht eine Nutzverwendung nachgewiesen werden kann.

Tit. IV.
Von der Verwaltung des fürstlichen Stammschulden-Wesens.

Art. 16. Die Verwaltung des Schuldenwesens wird von der gewöhnlichen Revenüenadministration gänzlich getrennt und der Aufsicht und Leitung des fürstlichen Familiensyndicats, in der Eigenschaft einer besondern Schuldentilgungs-Kassecuratel unter Oberaufsicht und Controlle desjenigen Staats, welchem die der Schuldentilgungskasse überwiesenen Rentamtsbezirke unterworfen sind, übertragen.

Art. 17. Diese Curatel wird gebildet,

1) durch ein von dem jeweiligen Besitzer des Stammguts zu ernennendes Mitglied,
2) durch einen von den Agnaten aus der fürstlichen Speciallinie zu bestellenden Bevollmächtigten,
3) durch einen von der obersten Justizbehörde des Staats, dessen Aufsicht diese Anstalt nach *Art.* 16 unterworfen ist, zu ernennenden Commissarius,
4) durch einen von dem Stammgutsbesitzer zu ernennenden Rendanten, welcher jedoch der Staatsbestätigung unterliegt.

Art. 18. Die genannten Mitglieder dieser Curatel können nach §. 40 des Hausgesetzes zwar willkührlich von ihren Committenten entlassen werden, jedoch immer vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit während ihrer Geschäftsführung. Auch darf die Besetzung dieser Curatelstelle nie verzögert werden, widrigenfalls steht der Staatsbehörde die Befugniß zu, auf Kosten desjenigen, welcher die Bestellung nach vorheriger Aufforderung unterlassen hat, einen ausserordentlichen Stellvertreter zu ernennen.

Art. 19. Die allgemeinen Obliegenheiten dieser Schuldentilgungs-Kassencuratel sind,

a) die Vorsorge für die pünktliche Zinszahlung,

b) die Vorsorge für die Herbeischaffung und Verwendung der erforderlichen Fonds zu Capitalabträgen,

c) die Ausfertigung und Contrasignatur der Schuldurkunden solcher Anleihen, welche zum Abtrag einer bestehenden Schuld aufgenommen werden.

d) die Prüfung der Gesetzlichkeit neuer Anleihen,

e) die Prüfung der Gesetzlichkeit von allen Veräußerungen der Stammgutssubstanz oder Einzügen von Activkapitalien,

f) die Leitung der richtigen Führung des Grund- und Schuldbuchs,

g) die Autorisation der Etats und Anweisungen auf die der Schuldentilgungskasse überwiesene Rentämter,

h) die Sorge für die Ablage, Revision, gerichtliche Vorlage und Justification der Stammguts- und Schuldentilgungs-Kasserechnung.

Art. 20. Da die Schuldentilgungs-Kassecuratel einzig und allein die Befugniß hat, über die, nach Abzug der etatsmäßigen Locallasten bleibenden Ueberschüsse der assignirten Rentämter zu disponiren, so hat dieselbe alljährlich bei der Etatsfertigung dahin zu wirken, daß die erforderlichen Fonds zur Zinszahlung hinreichend gesichert seyn, demnächst aber bei zu besorgenden Stockungen mit der Domainenkanzlei in Zeiten sich wegen des Zuschusses des nöthigen Bedarfs in Einverständniß zu setzen.

Art. 21. Alle Kapitalaufkündigungen gehören für das Ressort der Schuldentilgungs-Kassecuratel. Dieselbe hat jedoch über die, der fürstlichen Verwaltung am besten entsprechenden Mittel zum Abtrag der gekündigten oder vertragsmäßig verfallenen Kapitalien sich mit der fürst-

lichen Domainenkanzlei zu berathen, und im Falle säumiger Maaßregeln zur Ermittlung des nöthigen Fonds zunächst bei dem Fürsten und bei sich verzögernder Abhülfe bei der Staatsbehörde Anzeige zu thun.

Art. 22. Um auch bei unerwarteten stärkern Kapitalkündigungen sich jederzeit bereiter Zahlungsmittel zu sichern, wird die fürstliche Administration aus Ersparnissen einen Reservefond, bis zur Summe von 50,000 fl. in leicht disponiblen Effecten gründen, und nöthigenfalls zur momentanen Aushülfe der Schuldentilgungs-Kasse-curatel zur Disposition stellen.

Art. 23. Bei Ausfertigung solcher Anlehensurkunden, welche zum Abtrag einer andern Schuld geschehen, hat die Kassencuratel nach hausgesetzlicher Vorschrift durch genaue und specielle Bezeichnung der Schuldbuchsnummer des abgetragenen Kapitals, als dessen Surrogat die neue Kapitalaufnahme gelten soll, die Nutzverwendung nachzuweisen, und deßhalb das, von dem jeweiligen Stammgutsbesitzer eigenhändig zu vollziehende Schulddocument zum Beweiß der legalen Ausfertigung mit zu unterzeichnen.

Art. 24. Bei neuen Anleihen hat dieselbe im Schulddocument nothwendig anzuführen,

a) den speciellen Zweck und die Verwendung des geliehenen Kapitals,

b) die vorherige Prüfung und Feststellung der Gesetzlichkeit dieser neuen Schuld,

c) die richtige Beobachtung der hausgesetzlichen Formen und

d) die Staatsbestätigung der Legalität dieses Anlehens, und zur Beurkundung ebenfalls mitzuunterzeichnen.

Art. 25. Gleiches Verfahren findet statt bei allen Veräußerungen und Einzügen von Activkapitalien, welche

niemals zu andern Zwecken, als zur Schuldentilgung geschehen können.

In allen solchen Fällen muß jederzeit der Bescheinigung über die Zahlung der Kaufgelder oder der zurückgezahlten Kapitalsumme beigefügt werden:

a) die vorgängige Prüfung der formalen und materiellen Gesetzlichkeit der Veräußerung oder Heimzahlung,

b) die nützliche Verwendung des Erlöses,

c) die Staatsgenehmigung.

Art. 26. Die Führung des Grund- und Schuldbuchs, die Einträge des Zu- und Abgangs, ist zunächst Obliegenheit des Rendanten; allein jeder Eintrag muß der Kenntniß und unterschriftlichen Verification der Schuldentilgungs-Kassencuratel unterliegen.

Art. 27. In Bezug auf die Etats der, der Schuldentilgungs-Kasse zugewiesenen, Rentämter hat die Curatel zunächst darauf zu sehen, daß die assignirten Rentämter nicht unverhältnißmäßig mit Locallasten beschwert, und außer Stand gesetzt werden, zur bestimmten Zeit die Zinszahlungen zu entrichten.

Art. 28. Den Rentämtern sind dabei jedesmal specielle Anweisungen zuzutheilen, um die Zinsen unmittelbar an die geeigneten Creditoren, *resp.* Mandatare und Handlungshäuser, zu entrichten, und die Quittungen als baare Zahlung dem Rendanten aufzurechnen.

Art. 29. Diese Quittungseinsendungen müssen monatlich an den Schuldentilgungs-Kasserendanten geschehen, von welchem der Kassencuratel regelmäßig Anzeige zu machen ist.

Art. 30. Die Schuldentilgungs-Kassenrechnung zerfällt in drei Theile:

a) in die Zinsenabtragsrechnung, in welcher die, aus

den Revenüen zu bestreitenden Zinsen und Specialverwaltungskosten verrechnet werden,

b) in die Stammgutsrechnung, welche lediglich die Kapitalstock-Veränderungen jeden Jahres umfaßt,

c) in die Verrechnung des Tilgungsfonds.

Art. 31. Der Tilgungsfond ist als ein Activum dergestalt zu behandeln, daß in abgesonderter Rechnung alljährlich der Betrag der einzelnen Tilgungsrenten nebst den davon anfallenden Zinsen von jedem einzelnen Anlehen in Einnahme gestellt und zu Kapital geschlagen wird.

Art. 32. So lange der Betrag der einzelnen Renten nicht auf eine Summe angewachsen ist, um zur Einlösung eines Kapitalbriefs verwendet zu werden, ist die fürstliche Generalkasse die kleinen Kapitalbestände zu verzinsen pflichtig.

Art. 33. Zur einfachen Verrechnung sind alle Tilgungsrenten auf den 1. October jeden Jahres anfällig zu machen.

Art. 34. Jeden ersten October ist von der General-Kasse ein Anerkennungsschein über die gesammte Rentenschuldigkeit des laufenden Jahres, und ein zweiter Anerkennungsschein über den Zinsbetrag der Rentenschuldigkeit des vorigen Jahrs zur Tilgungskasse einzulegen.

Art. 35. Sobald die Zahl dieser Anerkennungsscheine so hoch gestiegen ist, um eine fürstliche Obligation einzulösen, ist die fürstliche Revenüenverwaltung verbunden, diese Interimsscheine durch baare Zahlung auszulösen.

Art. 36. Die eingelösten Schuldbriefe sollen unter gemeinsamen Verschluß der Kassencuratel deponirt werden.

Art. 37. Zur Obliegenheit der Curatel gehört die jährliche voranschlägige Etatsfertigung der Schuldentilgungs-Kasserechnung, die Obsorge für die höchstens sechs

Wochen nach dem Rechnungsschlusse abzulegende Rechnung, deren Prüfung und Revision, wie auch der Entwurf der Rechnungsbescheide.

Art. 38. Alljährlich ist, längstens sechs Monate nach dem Rechnungsschlusse von der Curatel ein umständlicher, die Verwaltung der Schuldentilgungskasse rechtfertigender Bericht nebst der Hauptrechnung, den Revisionsnotaten, deren Beantwortung und entworfenen Bescheidung der Staatsbehörde einzusenden.

Erst nach der, von dieser Behörde eingegangenen, Genehmigung ist dem Rendanten die Rechnungsentlastung zu ertheilen.

Art. 39. Sämmtliche Unsere Verwaltungsbeamten sind auf dieses Schuldentilgungsstatut, als einem integrirenden Theil Unsers Hausgesetzes zu verpflichten.

Bei neuen Anstellungen soll diese Verpflichtung in den Diensteid aufgenommen werden.

Nachdem Wir nun vorstehendes Statut der, in *Art.* 14 der Bundesacte Uns obliegenden, Verpflichtung gemäß der souverainen Staatsgewalt vorgelegt, und um dessen gesetzliche Sanction durch öffentliche Bekanntmachung unterthänigst nachgesucht haben, als erklären Wir nochmals Unsern feierlichen Willen, daß diesem Statut sowohl von Uns selbst, als allen Unsern Stammfolgern unverbrüchlich nachgelebt werden solle.

Urkundlich haben Wir dieses Statut eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem fürstlichen Insiegel versehen.

So geschehen Amorbach den 18. Juli 1828.

(*L. S.*) Emich Carl, Fürst zu Leiningen.

Anlage Nro. XIII.

Auszug
Handschreibens Sr. Durchlaucht des Fürsten von Leiningen an den Kammerdirector Fischer.

Mein lieber Kammerdirector Fischer!

Ich habe Ihren Rechenschaftsbericht vom 26. Mai d. J. nebst den, Ihnen dazu von den Mitgliedern der geheimen Conferenz und der Domainenkanzlei mitgetheilten Notizen, zu seiner Zeit richtig erhalten, und daraus mit großer Genugthuung, nicht nur Ihre eigne Bemühungen, sondern auch die meiner übrigen Räthe, ersehen. Das Zeugniß, welches Sie über die lobenswerthe Thätigkeit derselben, über ihr ruhiges und würdevolles Collegialbenehmen, so wie über ihre strenge Rechtlichkeit ablegten, hat meinen von denselben stets gehegten Erwartungen, vollkommen entsprochen, und ich beauftrage Sie hiermit, diesen Männern meine dankbare Anerkennung ihrer Anstrengungen für mein Interesse ausdrücklich zu erkennen zu geben. Die Aufgabe, meine, in so vielfacher Hinsicht schwierigen Verhältnisse zu ordnen, kann nur durch ein kräftiges Zusammenwirken zu einem Ziele hin gelöst werden; ich bin aber überzeugt, daß Sie, mein lieber Kammerdirector, im Verein mit meinen übrigen Räthen, durch Ihre gesunden, aus Theorie und Erfahrung abgeleiteten Ansichten, und vielseitigen Kenntnissen, verbunden mit einer rastlosen und geordneten Thätigkeit, jenes Ziel zuverläßig erreichen werden.

Was die im §. 7 Ihres Generalberichts berührte Frage betrifft, ob die büreaumäßige Bearbeitung der Geschäfte, welche provisorisch an die Stelle der Collegialverhandlung getreten ist, ganz oder mit Modificationen

beibehalten, oder wieder aufgegeben werden sollte, so habe ich Ihnen schon bei einer andern Gelegenheit die Gesichtspunkte bezeichnet, von welchen, bei Beurtheilung dieser Frage, ausgegangen werden müsse, und gewünscht, daß mir über die definitive Feststellung eines Geschäfts-reglements ein collegialisches Gutachten der geheimen Conferenz vorgelegt werden möge.

Aus bewegenden Ursachen will ich aber, daß diese Vorlage erst nach meiner Rückkunft aus England, dann aber sogleich geschehe rc.

Mit dem Ziele, das sie sich im §. 15 die Reorganisation des Rechnungswesen betreffend, vorgesteckt haben, bin ich eben so sehr einverstanden, als ich es für sehr zweckmäßig halte, daß sie das neue Rechnungsreglement, vor dessen Einführung der zweifachen Revision, der Domainenkanzlei und der Rent- und Rechnungsbeamten unterlegen wollen. Der Vorlage desselben zu meiner Genehmigung sehe ich zu seiner Zeit entgegen rc.

Ihr, im §. 19 und 32 geschildertes Benehmen in Beziehung auf die Polizeiverwaltung, finde ich insoferne zweckmäßig, als dabei der wohlthätige Einfluß, den der Standesherr auf das Gemeinde-, Stiftungs-, Schul- und Kirchenwesen gewinnen kann, nicht aus den Augen gelassen, und die Einwirkung darauf mehr vom Standpunkte der Pflicht, als von dem des Rechts ausgeübt wird. Ueberhaupt darf keine Gelegenheit, bei welcher über die Wohlfahrt der Unterthanen, innerhalb der gesetzlichen Schranken gewirkt werden kann, schon aus staatsrechtlichen Gründen versäumt werden.

Die, in den §§. 22 und 24 über die Behandlung der Domainengüter und namentlich des Amorshofs aufgestellten Ansichten, scheinen mir zwar sowohl an sich richtig, als durch die Zeitverhältnisse aufgedrungen; in-

dessen wünsche ich doch, daß mir in Zukunft Gegenstände der Art, auf welche neue Verwaltungsnormen angewendet, und dafür besondere Kosten aufgewendet werden sollen, vorher mit dem Gutachten der geheimen Conferenz vorgelegt werden mögen, da ich mich nicht erinnern kann, daß solches in diesem speciellen Falle geschehen ist.

Vollkommene Anerkennung fordert Ihr eben so umsichtiges als energisches Benehmen, in Beziehung auf das, in §. 25 scizzirte Forstwesen. Es bedarf dabei der Erinnerung nicht, daß auch bei andern Verwaltungsbeamten, welche sich durch ihre Abneigung gegen verbesserte Einrichtungen zu Hemmungsversuchen verleiten lassen, mit gradweiser Strenge verfahren werden müsse.

Mit wahrem Vergnügen habe ich aus §. 26 entnommen, daß sich Steinwarz um das Lehen- und Grundholden-Wesen, welches in Verwirrung gerathen war, so verdient gemacht hat.

Was das, im §§. 27 und 28 berührte Zehentwesen betrifft, so wissen Sie aus dem, über den Finanzplan und das Hausgesetz statt gehabten Conferenzen, wie sehr ich mit Ihren, darüber aufgestellten Ansichten übereinstimme ꝛc.

In Beziehung auf die §. 30, über den schlechten Ertrag der Schäfereiverpachtungen, der sich voraussichtlich bis zu gänzlicher Ertraglosigkeit steigern werde, gemachte Aeußerungen, glaube ich, daß eine nähere Recherche über die Benutzung mit eignen Schaafen rathsam wäre, da es in manchen Ländern Schaafhalter giebt, welche wenig oder gar keine eigne Güter haben, und wo selbst größere Güterbesitzer, z. B. im Würtembergischen, ihr Schaafvieh auf weit entfernte, gepachtete Huthen der Alp treiben und gegen den Winter hin zurückkommen lassen ꝛc.

Das Kirchen- und Schulbauwesen wird, wenn gleich die Position dafür nach §. 39 auf den Stammgutsetat verwiesen würde, die Verwaltung doch von Zeit zu Zeit in Verlegenheit setzen, weil sie, zur Deckung der Kosten, das Geld herbeischaffen muß, mag es nun da oder dort verrechnet werden.

Daß sich trotz des auf 25,000 fl. zu berechnen gewesenen Deficits nach §. 40 die Schulden nicht vermehrt haben, ist allerdings in mehr als einer Beziehung, Ihr Verdienst.

Die Art, wie Sie sich im §. 41 über das ganze Dienerpersonale aussprachen, und wie Sie einen großen Theil Ihrer Erfolge auf die Rechnung der mitwirkenden Thätigkeit desselben bringen, macht Ihnen, nach allem was vorhergegangen, große Ehre, und gerade in dieser Gerechtigkeit, die Sie andern widerfahren lassen, sehe ich den Hauptgrund der so glücklich veränderten Stimmung auch gegen Sie selber. Je mehr sich meine gesammte Dienerschaft davon überzeugen wird, daß Sie mit mir, nicht ohne ihren Beirath arbeiten, daß jeder da, wo es nicht blose Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse und nicht blose Ausführung gemeinsam gefaßter Beschlüsse gilt, gehört wird, und jeder sich also die Uebersicht der Geschäfte, und sich mit dieser in Zusammenhang erhalten kann, um desto stabiler wird jene verbesserte Stimmung werden, um desto sicherer wird die Verwaltung meinen Interessen erscheinen, und um desto freudiger wird jeder in seinem Berufe arbeiten, und diese Freudigkeit des Berufs wird eben so glücklich auf die geselligen Verhältnisse, in denen nur wieder Stärkung zum Berufe genommen oder verloren wird, wirken ꝛc.

Ihr Generalbericht hat das, was unter den gegebenen Umständen geleistet werden konnte, wirklich ge-

leistet, und die Leistung ist mir Bürgschaft für die wachsende Gediegenheit jeder künftigen, so wie ich denn überhaupt nicht nur Ihrem guten Willen und der mir gewidmeten treuen Anhänglichkeit, sondern auch Ihren nicht gemeinen Kräften vollkommen vertraue.

Ich bleibe, mein lieber Kammerdirector ꝛc.

Mainz den 2. Juli 1827.

Ihr Freund
Emich Carl, Fürst zu Leiningen.

Anlage Nro. XIV.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Untersuchung gegen den fürstlich Leiningenschen Kammerdirector Adolph Steppes zu Leiningen (?) wegen Begünstigung des von dem vormals großherzoglich Badischen Finanzrathe Roth zu Karlsruhe begangenen Verbrechens der Amtsuntreue und der Unterschlagung, erkennt das K. Appellationsgericht für den Untermainkreis als Criminalgericht erster Instanz zu Recht:

daß der Angeschuldigte nicht als schuldig befunden worden, derselbe daher von der Strafe freigesprochen werde, sämmtliche Untersuchungskosten jedoch zu tragen schuldig sey.

Geschichte.

Adolph Steppes, als churmainzischer Staatsdiener angestellt am 1. December 1801 als Kellereiverwalter zu Schüpf, gieng in Folge des Reichsdeputations-Hauptabschlusses vom 25. Februar 1803 mit dem, dem Herrn Fürsten Karl von Leiningen zugefallenen Entschädigungslanden in die Dienste des F. Hauses Leiningen über. —

Unterm 19. December 1803 wurde er von dem damaligen Herrn Fürsten von Leiningen, als wirklicher Amtskeller zu Schüpf ernannt, und unterm 15. December 1804 als erster Rentamtmann bei dem Rentamte Bischofsheim angestellt.

Am 15. October 1807 ernannte ihn der Herr Fürst Karl zum Domainenrathe bei der Domainenkammer zu Amorbach.

Stepes zog aber vor, auf seiner bisherigen Stelle zu bleiben.

Der Herr Fürst bewilligte es ihm, äußerte jedoch in einem für Steppes ehrenvollen und an ihn unterm 6. November 1807 erlassenen Rescripte: die Bestimmung zu einem Mitgliede seiner Domainenkammer wäre eine Folge des guten Vertrauens, welches er in dessen kammeralistische Kenntnisse und Treue, Ergebenheit gegen sein fürstliches Haus setze, behalte sich aber vor, ihn zu jeder Zeit zu seinem Kammercollegium zu berufen.

Nach bald darauf eingetretener Mediatisation des Fürstenthums Leiningen wurde Steppes unter den vergleichsmäßig von Baden zu übernehmenden Dienern gegen den Wunsch des Herrn Fürsten von Leiningen, in Folge des großherzoglich Badischen Personalorganisations-Patents vom 31. December 1809 zum Badischen Finanz-Ministerialrathe ernannt.

Allein schon im Jahre 1811 wurde er von dem Herrn Fürsten Karl von Leiningen zum fürstlichen Domainenkammer-Director berufen und ihm als solchem unterm 5. Juni des gedachten Jahres ein Ernennungs- und Dienstvertragspatent ausgefertigt.

Diese Directorsstelle versah derselbe bis zum Jahre 1825 zur Zufriedenheit seiner Dienstherrschaft und mit Vertrauen beehrt.

Auch der jetzige Herr Fürst schrieb noch aus Claremont unterm 31. October 1823 an ihn in einer freundlichen und ihm geneigten Stimmung.

Am 16. Juli 1825 wurde aber Kammerdirector Steppes von dem Herrn Fürsten von Leiningen auf den Grund administrativer Räthlichkeit aus dem Dienste nebst Entziehung des Gehaltes entlassen, und seiner dagegen gemachten Vorstellung ungeachtet, bestättigte der Herr Fürst seine frühere Entschließung unterm 17. Februar 1826.

Steppes trat hierauf am 18. März wegen des ihm entzogenen Gehaltes mit einer Klage gegen den Herrn Fürsten bei dem K. Appellationsgerichte für den Untermainkreis auf, und erwirkte einen Zahlungsbefehl am 7. April gegen ihn.

Die dagegen gesetzten Einreden wurden verworfen und das Oberappellationsgericht des Königreichs hat das deßfalls am 16. August v. J. erlassene appellationsgerichtliche Erkenntniß unterm 21. April d. J. bestättiget.

In dem Entlassungspatente des Herrn Fürsten vom 16. Juli 1825 waren mehrere Anschuldigungen angeführt, daß Kammerdirector Steppes Antheil an einer von dem vormals großherzoglich Badischen Finanzrathe Roth an den großherzoglich Badischen Staatskassen verübten Betrügerei Antheil genommen und zugleich seine Diensttreue verletzt habe.

Bei Erlassung des oben erwähnten Zahlungsbefehls fand sich das Appellationsgericht zugleich bewogen, auf den Grund des Art. 4 und 432, Theil *II.* des Strafgesetzbuches der F. Leiningenschen Domainenkanzlei zu Amorbach die Vornahme einer Generaluntersuchung gegen den Kammerdirector Steppes aufzutragen.

Auf den am 26. August 1826 von der F. Domainen-

kanzlei erstatteten Bericht, unter Beischluß der General-untersuchungs-Acten nebst Beiacten, wurden unterm 18. October Ersatzungen angeordnet, nach deren Erschöpfung wurde Kammerdirector Steppes wegen der Begünstigung des von dem vormals großherzoglich Badischen Finanzrathe Roth zu Karlsruhe begangenen Verbrechens der Amtsuntreue und der Unterschlagung vermöge des appellationsgerichtlichen Beschlusses vom 27. December 1826, durch die fürstlich Leiningische Domainenkanzlei zur schriftlichen Verantwortung aufgefordert, sodann, nachdem diese eingekommen war, vermöge weitern Beschlusses des K. Appellationsgerichts für den Untermainkreis unterm 27. März d. J. die Specialuntersuchung gegen den Kammerdirector Steppes erkannt, und deren Durchführung dem K. Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg aufgetragen.

Nach deren Beendigung und nach abgehaltenen Schluß- und Vertheidigungsverfahren kamen sämmtliche Haupt- und Beiacten, worunter 16 Faszikel, welche die großherzogl. Immediat-Commission zur Instruirung der Untersuchung gegen Roth der fürstl. Leiningenschen Domainenkanzlei mitgetheilt hat, begriffen sind, am 16. Juni d. J. ein.

Am 30. desselben Monats folgte noch ein von dem Angeschuldeten bei dem Untersuchungsgerichte am 25. Juni übergebener Vertheidigungsnachtrag nach.

Um die Handlungsweise des Kammerdirector Steppes, wegen welcher er einer strafrechtlichen Untersuchung unterworfen wurde, übersehen zu können, sind folgende Thatsachen anzuführen:

Zwei Posten *a*) zu 4525 fl. 10 kr. *b*) zu 4212 fl. 38 kr. gaben Veranlassung zu der gegen den großherzogl. Badischen Finanzrathe Roth zu Karlsruhe im Jahre

1821 eingeleiteten Untersuchung, wegen Betrugs und Fälschung, in dem Verlaufe derselben wurden 13 Fälle entdeckt.

Durch Erkenntniß des großherzogl. Badenschen Oberhofgerichts vom 13. Mai 1824, |44| der diesseitigen Generaluntersuchungs-Acten, wurde Finanzrath Roth wegen der in demselben speciell benannten verbrecherischen Handlungen, als zu Staatsdiensten unwürdig erkannt, und zu einer in Mannheim zu erstehenden 20jährigen schweren Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied verurtheilt.

Zwei Fälle betrafen die oben benannten 2 Posten und in Beziehung auf diese kam der Angeschuldigte, Kammerdirector Steppes in Berührung.

Der wegen derselben von Roth verübte Betrug beruhet auf folgenden Thatsachen:

1) Am 11. October 1807 geschah zwischen dem großherzogl. Badenschen Gouvernement und dem Standesherrn Leiningen eine Vertheilung der sich bei den fürstl. Leiningenschen Staatskassen vorgefundenen Activschulden.

Unter der Benennung der Activen kommt unter *Lit. E* vor:

„An *a conto* der rheinpfälzischen Schulden zur Arre-
„ragekasse nach Manheim Capital- und Zinszah-
„lungen 55,797 fl. 16 $\frac{3}{4}$ kr."

Badische Acten *No.* 1. |2|

Diese Summe kommt auch unter der Rubrik: Ueberweisung der Activposten *Num.* 10. als Zahlungen an die Arreragen-Kassen vor.

Ueber die zur Arrerage-Kasse von Leiningen geleisteten Zahlungen besteht eine eigene Nachweisung.

Kammer-Acten *Vol. I.* und
Num. 3 der Badenschen Acten S. 25.

Unter den einzelnen Posten kommen vor:

1525 fl. 10 kr.	laut Quittung vom	6. Mai 1805.
2500 fl. — kr.	= = =	20. Juni =
500 fl. — kr.	= = =	21. = =
4525 fl. 10 kr. *Summa.*		

Ferner

1012 fl. 30 kr.	laut Quittung vom	10. April 1805.
510 fl. 25 kr.	= = =	28. Mai =
1796 fl. 15 kr.	= = =	12. Juni =
139 fl. 43 kr.	= = =	12. Juli =
506 fl. 15 kr.	= = =	6. Novbr. =
247 fl. 30 kr.	= = =	19. Decbr. =
4212 fl. 38 kr. *Summa.*		

Finanzrath Roth wußte sich diese Quittungen aus Badischen Acten zu verschaffen.

Badenscher Commissions-Actenfaszikel *II. fol.* 1. 2. 3. und Fasz. *IV. fol.* 1. 599.

Auf einem von ihm, als damaligen Director der Rechnungs-Oberrevision bei dem Badenschen Finanzministerium vom 24. Juli 1818 abgelegten Vortrag brachte er es dahin, daß dasselbe unterm 31. desselben Monats und Jahres eine Entschließung erließ, vermöge welcher die Badensche Amortisationskasse legitimirt wurde, die 4525 fl. 10 kr. gegen Einziehung obiger drei Originalquittungen zu ersetzen, und als Tilgung rheinpfälzischer Arreragekasse-Schulden in Ausgabe zu nehmen.

Der fürstl. Leiningenschen Domainenkanzlei zu Amorbach sollte dieses notificirt werden.

Es geschah aber nicht.

Eine Abschrift davon liegt in den Leiningenschen Kammeracten *Vol. I.* S. 7.

2) Bei der Gelegenheit, als die Rechnungs-Oberrevi-

sion, wovon Roth Director war — die Rechnung der rheinpfälzischen Arreragekasse vom 17. Juli 1817 bis 1. September 1818 vorlegte, wurde von dem großherzogl. Finanzministerium, wieder auf Veranlassung des Roth beschlossen, *resp.* der Hofkammerrath und Concurrenzkassier Wilhelm zu Mannheim angewiesen, die von der fürstl. Leiningenschen Hauptkasse früher *indebite* abgegebenen Zuschüsse, nämlich (die obenbenannten sechs Quittungen) im Betrage zu 4212 fl. 38 kr. gegen Einzug dieser Original-Quittungen zu ersetzen und in Ausgabe zu verrechnen.

Nro. VI. der Badenschen Commissionsacten und *Vol. II.* der fürstl. Leiningenschen vormundschaftlichen Conferenzacten S. 7.

3) Finanzrath Roth erhob am 25. October 1818, Namens und in angeblichem Auftrag der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft mit Aushändigung der drei Quittungen die 4525 fl. 10 kr. unterm 25. October 1818 in der Art, daß er sich eine Anweisung der Amortisationskasse auf gleichen Belauf lautend an die Domainenverwaltung Schwezingen auszahlen ließ.

Bei dieser erhob er nicht 4525 fl. 10 kr., sondern 4750 fl., also 224 fl. 50 kr. mehr.

Dieselbe Summe von 4525 fl. 10 kr. ließ er sich unterm 28. Mai 1819 von der großherzogl. Amortisationskasse baar auf demselben Grund bezahlen und quittirte dafür auch aus angeblichem Auftrag der fürstl. Leiningenschen Kasse.

Vol. II. der fürstl. Leiningenschen vormundschaftl. Conferenzacten S. 6.

und der Fasz. der Badenschen Acten *sub Nro.* 3. |2| bis |7|.

Die bei der Domainen-Verwaltung zu Schwezingen baar erhobenen 4750 fl. restituirte er erst zur Amortisationskasse unterm 17. Juni 1819.

4) Die 4212 fl. 38 kr. wurden in der Arrerageerechnung vom 1. September 1818 bis 1. December 1820 *pag.* 6 gegen Rückgabe der fraglichen 6 Quittungen in Ausgabe gesetzt. Wer aber diese zurückgegeben, und wer die Gelder in Empfang genommen habe, war in der Rechnung nicht aufgeführt.

Das Arrerage-Journal besagte blos, daß die Zahlung der 4212 fl. 38 kr. unterm 8. März 1819 geschehen sey.

In der Untersuchung gegen Roth wurde hergestellt, daß Roth auch diese Summe für Leiningen erhoben habe.

Bis zum Anfang des Jahres 1821 blieb die Sache wegen der zwei Posten unentdeckt.

5) Zwei von dem Oberrechnungsrathe Vorwinkel an das großherzogliche Finanzministerium erstatteten Berichte vom 15. und 16. März 1821, die Revidirung der 1818er Amortisationskasse-Rechnung, insbesondere die angeblich zur fürstl. Leiningenschen Hauptkasse geleistete Ersatzahlung von 4525 fl. 10 kr. wegen vertragsmäßig von Baden übernommen seyn sollenden rheinpfälzischen Arrerageкassa-Schulden betr., veranlaßten das Ministerium unterm 16. des erwähnten Monats und Jahres, den Finanzrath Roth — der damals nicht mehr in activem Staatsdienst gestanden seyn mag, — sich bei dem damaligen Cassaofficianten, Ministerialassessor v. Steck durch Belege einer Vollmacht oder Quittung der fürstl. Leiningenschen Vormundschaft wegen Empfangnehmung der 4525 fl. 10 kr. zu legitimiren.

Fasz. 3. der Badenschen Acten |2| |3| und 11.

Unterm 1. März gab Roth eine ausweichende Erklärung, am 23. ergieng aber ein weiteres Rescript an ihn, sich auszuweisen |12| und |23|.

6) In Ansehung der 4212 fl. 38 kr. entdeckte Revisor Hoffmann zu Karlruhe bei der ihm aufgetragenen Prüfung der Mannheimer gemeinschaftlichen Arrerage-rechnung vom 17. Juli 1815 bis 1821 die Verausgabung derselben.

Da eine Urkunde von Seite der Leiningenschen Kassa, daß derselben gegen Rückgabe der fraglichen Quittungen der Ersatz mit 4212 fl. 38 kr. wirklich geschehen sey, nicht vorlag, so erstattete er hierüber unterm 2. April 1821 Bericht an das großherzogl. Finanzministerium.

Fasz. 4. der Badenschen Acten |1|.

Durch die angeordneten Recherchen wurde hergestellt, daß Roth auch diese 4212 fl. 38 kr. erhoben habe.

Fasz. 8. der Badenschen Acten |2| bis 4.

Die Erörterung über die Empfangnahme dieser zwei Posten führte zur Untersuchung und Entdeckung mehrerer von dem Finanzrathe Roth begangenen Veruntreuungen an der Badenschen Staatskasse.

7) Die Aufforderung an Roth, sich wegen der Erhebung der 4525 fl. 10 kr. zu legitimiren, gab Anlaß, daß Kammerdirector Steppes in die Sache verwickelt wurde.

Finanzrath Roth, der seit lange mit ihm in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden war, erließ an denselben unter dem 19., 21. und 26. März 1821 drei Schreiben.

Aengstlich und dringend ersuchte Roth den Kammerdirector Steppes um eine Urkunde, daß die 4525 fl. 10 kr. von der großherzogl. Amortisationskasse nach der

Empfangnehmung im Mai 1819 mittelst Ablieferung nach Mannheim für Leiningische Rechnung vergütet worden seyen.

Das Schreiben vom 19. März gab Steppes nie zu den Acten, mehrerer Aufforderungen ungeachtet, es soll verlohren gegangen seyn, sondern nur das Nachschreiben zu demselben, sowie das Schreiben vom 21. mit vier Anlagen und jenes vom 26. März wurde ausgeliefert.

Conf. Kammeracten *Vol. I.* S. 24.

Die vormundschaftl. Conferenzacten *Vol. I.* S. 48 bis 52.

Sodann *Vol. II.* derselben Acten.

8) Kammerdirector Steppes, ohne von dem ihm zugekommenen Rothischen Briefen Erwähnung zu machen, erstattete in der Sitzung der fürstl. Domainenkanzlei am 2. April 1821 Vortrag.

Vol. I. der Kammeracten S. 1.

Im Wesen enthält derselbe: zufällige Verkettungen mit andern Geschäften hätten ihn überzeugt, daß hinsichtlich des rheinpfälzischen Schuldenwesens die diesseitigen Ansprüche an Baden nicht befriediget seyen, und er habe Mittel gefunden, einsweilen einen Posten von 4525 fl. 10 kr. giebig zu machen. Er müsse sich vorbehalten, wegen diesem und andern Posten, deren glücklichen Ausgang er noch in Baldem anzeigen zu können hoffe, das Nähere vorzulegen.

Die Domainenkanzlei faßte den Beschluß: zur Erhebung dieser Summe von großherzogl. Amortisations-Kasse und Uebersendung nach Mannheim zur weitern diesseitigen

Disposition dem Herrn Finanzrath Roth nachträgliche Vollmacht zu ertheilen.

Statt der Vollmacht nach dem Beschlusse der Kammer entwarf Steppes eine mit dem Kammerbeschlusse nicht übereinstimmende Urkunde; Sie hatte die Aufschrift: Auszug des Protokolls der fürstlich Leiningenschen vormundschaftlichen Domainenkanzlei. Amorbach den 2. April 1821.

Conf. vormundschaftl. Conferenzacten. *Vol. II.* S. 8.

Und Fasz. 3 der Badischen Acten |28|.

9) Am 3. April machte Kammerdirector Steppes die Anzeige bei der vormundschaftlichen Conferenz: Sehr dringende Geschäfte erforderten seine Anwesenheit auf einen Tag in Mannheim und bat um einen Urlaub auf 3 oder 4 Tage.

Steppes machte die Reise, der Zweck der Reise blieb aber der vormundschaftlichen Conferenz und der Domainenkanzlei verborgen.

Roth kam von Karlsruhe gleichfalls nach Mannheim. Die oben erwähnte Urkunde wurde von dem Kammerdirector Steppes dem Finanzrath Roth zugestellt, dagegen dieser jenem den Betrag von 4525 fl. 10 kr. in Wechseln aushändigte.

Nach seiner Zurückkunft von Mannheim übergab Kammerdirector Steppes die Wechsel der fürstl. Generalkasse am 7. April 1821.

Der Betrag wurde auf dem Abrechnungsbuche *pro* 1819/20 dem großherzogl. Badenschen Aerar gut geschrieben.

10) Kammerdirector Steppes hatte nach seiner An-

gabe bei seiner Anwesenheit zu Mannheim bei der Einsichtsnahme der Arrerageredchnung das Rescript des großherzoglichen Finanzministeriums vom 4. December 1818 im Betreff der 4212 fl. 38 kr. gefunden und sich eine Abschrift davon genommen, den Finanzrath Roth aber und den Hofkammerrath Wilhelm zur Herausgabe derselben, weil sie in der Rechnung als verausgabt standen, angegangen. Beide sollen ihm die alsbaldige Uebermachung der fraglichen Summe zugesichert haben.

Finanzrath Roth ließ auch bald hierauf durch seinen Sohn, dem Kammerdirector Steppes Wechsel, die etwas mehr als die erwähnte Summe betragen hatten, zustellen, welche dieser mit einer Abschrift von der großherzogl. Badenschen Finanzministerial-Entschließung vom 4. December 1818 dem Personale der Leiningenschen Generalkasse übergeben hat.

In das Abrechnungsbuch *pro* 1819/20 wurde die Summe eingetragen.

Auf ein Schreiben des Hofkammerrathes Wilhelm zu Mannheim ließ Steppes unterm 22. Juni 1821 ein von ihm entworfenes Attest durch den Leiningenschen Kassa-Controlleur Valentin für Wilhelm dahin ausstellen, „daß die der Fürstl. Leiningenschen Kasse aus der rhein- „pfälz. Arrerageкasse vermöge Finanzministerial - Be- „schlusses vom 4. December 1818 zu gut kommenden „4212 fl. 38 kr. anher vergütet worden seyen."

Das Attest schickte Steppes dem Wilhelm zu.

Fasz. 8 der Badenschen Acten |6| und |7|.
Vol. I. der Kammeracten S. 30 bis 34 und S. 63.

11) Was von dem Kammerdirector Steppes seit dem 2. April im Betreffe der beiden Posten geschehen war, davon erhielte die Domainenkanzlei keine Kenntniß.

Am 26. Juni 1821 traf aber der großherzogl. Badensche Kreisrath Eckard aus Auftrag des großherzogl. Finanzministeriums mit einem Rescripte desselben vom 19. Juni an die fürstl. Leiningensche Domainenkammer zu Amorbach ein.

In dem Erlasse setzte das Finanzministerium voraus, daß der Protocollauszug vom 2. April 1821, welchen Finanzrath Roth bei dem Ministerialassessor v. Steck zum Nachweise der Legitimation über die von ihm beschäftigte Erhebung der 4525 fl. 10 kr. übergeben hatte, der fürstl. Domainenkanzlei wohlbekannt seye.

Ferner wurde die Eröffnung gemacht, weitere Nachforschungen hätten das Finanzministerium überzeugt, daß die großherzogl. Regierung überall nicht zur Einlösung der fraglichen Arreragequittungen verbunden gewesen, daß somit die Zahlung *indebite* geschehen sey.

Auf die Rückvergütung der 4525 fl. 10 kr. wurde angetragen.

Vol. I. der Kammeracten |2|.

Steppes, als Chef der Domainenkanzlei, eröffnete den Ministerialerlaß, und gab auf seinen Namen dem Kreisrath Eckard eine ausweichende Erklärung.

Da aber dieser beharrlich auf Rückzahlung der gedachten Summe bestand, so fand Steppes für gut, schriftlichen Vortrag darüber in der Kammersitzung vom 27. Juni zu erstatten.

Vol. I. der Kammeracten S. 5.

Der Referent eröffnete damals der Domainenkanzlei, Finanzrath Roth habe ihm geschrieben, daß den fürstl. Kassen noch verschiedene Posten, unter andern auch vermöge 3er Quittungen der Arreragekasse vom Jahre 1805 4525 fl. 10 kr. zu gut kämen; kurz darauf habe er ihm eine Abschrift des Ministerialrescripts vom 31. Juli

1818 mitgetheilt, nach welchem obige Summe zur Zahlung bereits angewiesen, mit der Bitte um nachträgliche Bevollmächtigung zur Erhebung dieser Gelder und Uebermachung nach Mannheim, für Leiningensche Rechnung.

Roth habe ihn zugleich den Entwurf einer rectificirten Berechnung zwischen der Souverainitäts- und standesherrlichen Kasse über die wechselseitigen Schuldigkeiten mitgetheilt, nach welcher dem fürstl. Aerar noch 11371 fl. 7 ¼ kr. zu gut käme, ohne die diesseits widersprochenen — den fürstl. Kassen zur Last gesetzten Posten.

Die Domainenkanzlei lehnte in ihrer Antwort *Vol. I.* der Kammeracten S. 5
die Rückzahlung der 4525 fl. 10 kr. ab, gieng davon aus, daß dem Finanzrathe Roth der Kammerbeschluß, so wie sie ihn am 2. April gefaßt gehabt hatte, zugefertiget worden sey, und theilte mit, was ihr von dem Verhältnisse der Sache bekannt geworden sey.

Am 9. Juli traf indessen Kreisrath Eckard zum zweitenmal in Amorbach mit einem Erlasse des großherzogl. Finanzministeriums vom 3. desselben Monats ein.

In dem Erlasse wurde der fürstl. Domainenkanzlei vorgelegt, welche Urkunde unterm 2. April wegen der 4525 fl. 10. kr. ausgestellt worden sey, derselben der Vorwurf einer Complicität mit Roth nicht undeutlich gemacht und ihr eröffnet, daß ein weiterer Posten ganz derselben Art von 4212 fl. 38 kr. sich herausgestellt habe.

Auf Rückersatz der beiden Posten wurde wiederholt angetragen.

Von jetzt an traten weitläufige Communicationen zwischen den großherzogl. Badenschen Behörden, dann der fürstl. Domainenkanzlei, und nachher der vormund-

schaftlichen Conferenz bis zum Jahre 1823 ein. Von Seite Leiningen wurde sich überzeugt, daß die beiden Posten als ein Indebitum der fürstlich Leiningischen Kasse nicht gebührten, und sie wurden an Baden zurück erstattet.

Nach Vorausschickung dieser Sachverhältnisse wird nun zur Vorlegung der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses übergegangen.

Entscheidungsgründe.

A. Die Competenz des K. Appellationsgerichtes als Criminalgericht erster Instanz kann mit Grund nicht beanstandet werden, denn die Begünstigung, welche dem Kammerdirector Steppes zur Last gelegt wird, beziehet sich auf ein Verbrechen, die Beurtheilung desselben und dessen Strafwürdigkeit gehört zum Wirkungskreise des Criminalgerichtes, und wenn auch gegenwärtig nur wegen Begünstigung der von dem Finanzrathe Roth begangenen verbrecherischen Handlungen es sich handelt, und über denselben von dem großherzogl. Badenschen Oberhofgerichte ein Straferkenntniß erlassen worden, so stehet die Würdigung der Begünstigung und deren Strafbarkeit doch mit der Haupthandlung im Zusammenhange, daher ist die Zuständigkeit des Criminalgerichtes nach Art. 14 des St. G. B. anzunehmen. Die Möglichkeit oder auch Wahrscheinlichkeit, daß, wenn auch gegen den Angeschuldeten die Begünstigung erwiesen werden sollte, doch nur eine Vergehensstrafe einzutreten habe, reichet zur Zeit nicht hin, die Sache von dem Criminalgerichte wegzuweisen, um so weniger kann es geschehen, als auch gegen den Angeschuldigten eine von ihm begangene Verletzung der Amtstreue indicirt ist.

B. Der Angeschuldete hat zu seiner Vertheidigung behauptet, daß die Untersuchung, wenn sie auch wegen eines Verbrechens gegen ihn gerichtet wäre, verjährt sey, weil, wenn man den Zeitraum vom 2. bis 5. April 1821, in welchem derselbe Begünstigungshandlungen unternommen haben soll, bis zum 7. April 1826, an welchem Tage die Vornahme der Generaluntersuchung gegen Steppes der fürstlich Leiningenschen Domainen-Rentei (?) aufgetragen wurde, berechne, so wären bis dahin fünf Jahre verflossen gewesen. Allein

a) Das K. Appellationsgericht hat durch die, von dem Kammerdirector Steppes vom 18. März 1826 gegen den Herrn Fürsten von Leiningen übergebene Klage schon Kenntniß von der Beschuldigung des Herrn Fürsten, daß derselbe zu einem Verbrechen concurrirt habe, erhalten, von dieser Zeit an ist also die Verjährungszeit zu berechnen.

b) Der Angeschuldigte hat aber auch später noch bis zum Monate Juni 1821 Handlungen unternommen, welche auf Begünstigung eines Verbrechens hindeuten, bis dahin waren aber noch keine fünf Jahre verflossen.

Der Ablauf von fünf Jahren, um die Verjährung annehmen zu können, war aber erforderlich. Theils wurde durch das Erkenntniß des großherzogl. Badenschen Oberhofgerichtes vom 13. März 1824 Roth zu schwerer Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren verurtheilt, theils wäre auch hinsichtlich der betrügerischer Weise unterschlagenen zwei Posten zu 4525 fl. 10 kr. und 4212 fl. 38 kr. nach der Baierischen Strafgesetzgebung Zuchthausstrafe in Frage gewesen.

Endlich ist auch das Verbrechen der Verletzung der Diensttreue gegen die Standesherrschaft Leiningen indicirt worden.

Die vorgebrachte Einrede der Verjährung erscheint demnach ungegründet.

c. In der Sache selbst kann dem Angeschuldeten nur eine Begünstigung zur Last fallen.

All sein Wissen datirt sich erst von dem Empfange der von Roth an ihn im Monate März 1821 erlassenen Schreiben.

Damals waren die strafrechtswidrigen Handlungen des Finanzrathes Roth längst begangen.

In den Acten liegt ferner keine Spur, daß Kammerdirector Steppes zu der Zeit, da die Bescheinigungen darüber, daß die beiden Posten an Leiningen gekommen seyen, ausgestellt wurden, Kenntniß gehabt, oder erhalten habe, durch welche rechtswidrige Mittel Finanzrath Roth die Entschließungen des großherzogl. Badenschen Finanzministeriums vom 31. Juli und 4. December 1818 erwirkt und sich die in Frage stehenden Quittungen vom Jahre 1805 verschafft habe.

Es kann sonach in Beziehung auf den Kammerdirector Steppes keine Rede von Begünstigung der von Roth gegen das Großherzogthum Baden begangenen Amtsuntreue seyn.

In Ansehung der Erhebung der Gelder zu 4525 fl. 10 kr. und zu 4212 fl. 38 kr. hat sich aber Roth des Verbrechens der Unterschlagung zugleich schuldig gemacht. Er hat die erhobenen Gelder in seinen Privatnutzen verwendet und darüber, wie über sein Eigenthum, disponirt.

Er hat auch nie der fürstl. Domainenkanzlei oder der fürstl. Generalkasse wegen der nach seiner falschen Angabe in ihrem Namen erhobenen Gelder Nachricht gegeben.

Nach seinem Benehmen bis in den Monat März

würden die Gelder nie an Leiningen gekommen seyn, wenn er nicht zum Ausweise über die Verwendung der 4525 fl. 10. kr. von dem Badischen Finanzministerium aufgefordert worden, und wenn nicht Hofkammerrath Wilhelm in die Lage gekommen wäre, sich auszuweisen, daß die 4212 fl. 38 kr. an Leiningen gezahlt worden seyen.

Die Zahlung der beiden Summen an den Kammerdirector Steppes könnte auch nach der K. Baierischen Gesetzgebung, da Roth zur Zeit der Unterschlagung Badenscher Staatsdiener war, eine Straflosigkeit für denselben nicht bewirken.

Die Unterschlagung der von Badenschen Staatskassen an Roth ausgelieferten Gelder ist nach der actenmäßigen Beurkundung und den Geständnissen desselben demnach gegen ihn hergestellt.

In Bezug auf den Angeschuldeten handelt es sich demnach nur von einer Begünstigung dieses Verbrechens.

Diese konnte und kann nur in der Mitwirkung des Angeschuldeten bestehen, daß Finanzrath Roth in den Stand gesetzt werden sollte, nachzuweisen, daß die beiden in Frage stehenden Posten an die fürstl. Leiningenschen Kasse gekommen seyen, daß jedoch durch die Art der Bescheinigung die Badensche Regierung über die Zeit der Ablieferung der Gelder getäuscht worden sey, um den Roth einer weitern Untersuchung über deren Erhebung zu entziehen.

Daß Steppes für den Finanzrath Roth durch Handlungen ein Interesse dieser Art gezeigt habe, dürfte daraus abzunehmen seyn:

α) Der bei der fürstl. Domainenkanzlei am 2. April 1821 von dem Angeschuldeten erstattete Vortrag war

mysteriös und unwahr. Aus den kurz zuvor von Roth ihm zugekommenen Briefen wußte er, daß Finanzrath Roth den Beschluß des Finanzministeriums vom 31. Juli 1818 wegen der an Leiningen zurückzuzahlenden 4525 fl. 10 kr. veranlaßt habe, daß die Ablieferung der Quittungen durch ihn geschehen sey, und er nach Empfangnahme und Quittung vom 19. Mai 1819 den Betrag dem Wilhelmi für Rechnung der fürstl. Leiningenschen Hauptkasse angeblich übergeben habe, daß er erst kürzlich erfahren habe, daß Wilhelmi nach seinem Rathe dem Director Steppes keine Nachricht davon gegeben habe, und das Geld noch da sey, was ihn um so mehr wundere, als der Leiningenschen Behörde von dem Finanzministerialbeschlusse Notiz gegeben worden sey.

Alle diese ihm mitgetheilten Notizen verschwieg Steppes nicht nur der Kammer, sondern er eröffnete derselben: Er habe Mittel gefunden, einsweilen einen Posten von 4525 fl. 10 kr. giebig zu machen. Zufällige Verkettungen mit andern Geschäften hätten ihn überzeugt, daß die Leiningenschen Ansprüche nicht befriediget seyen.

Dieses versteckte Benehmen scheinet auf die Absicht zu deuten, der Kammer zu verbergen, daß Finanzrath Roth die Gelder schon beinahe zwei Jahre an sich gezogen habe, ohne sie an Leiningen abgeliefert, oder der Leiningenschen Behörde von dem Ministerialbeschlusse Kenntniß gegeben zu haben. Nach seinem Vortrage wurde die Kammer in der Meinung erhalten, als ob dieselben noch unerhoben vorhanden wären; daher beschlossen wurde: zu Erhebung der 4525 fl. 10 kr. dem Roth eine nachträgliche Vollmacht zu ertheilen.

b) Am darauf folgenden Tage reiste Steppes nach Mannheim ab, und auch der vormundschaftlichen

Conferenz blieb es ein Geheimniß, welche dringende Angelegenheiten seine Anwesenheit in Mannheim erforderten.

c) Steppes — versehen mit dem von ihm wahrheitswidrig gefertigten Protocolle der Kammer vom 2. April, welches in einem an Roth rubrizirten, und mit dem Siegel der Domainenkanzlei bedruckten Couvert hinausgegeben wurde, reiste nach Mannheim; Finanzrath Roth wurde bei seiner Ankunft von Karlsruhe herbeigerufen, diesem wird nun die Urkunde gegen Zahlung der 4525 fl. 10 kr. in Wechseln an Steppes zugestellt.

In derselben wurde beurkundet, daß jene 4525 fl. 10 kr., welche nach dem Erlasse des großherz. hochpreislichen Finanzministeriums vom 31. Juli 1818 gegen Abgabe dreier Quittungen der rheinpfälzischen Arreragenkasse — sie wurden einzeln aufgeführt — den fürstl. Kassen von der großherzogl. Amortisationskassa zu ersetzen waren, seiner Zeit mittelst Ablieferung nach Mannheim für diesseitige Rechnung vergütet worden seyen.

Als Auszug des Sitzungsprotocolls vom 2. April 1821 erhielte die Urkunde die Form, und war von Wilhelmi *) unterschrieben, von Steppes aber gefertigt.

Die Kammer hatte in dieser Form den Beschluß nicht gefaßt, die Urkunde enthielte grobe Unwahrheiten. Es war unwahr, daß die 4525 fl. 10 kr. mittelst Ablieferung nach Mannheim für Leiningensche Rechnung vergütet worden seyen. Der Kassier der Arreragekasse, Hofkammerrath Wilhelmi hatte kein Geld, Finanzrath Roth gewährte erst bei seiner Ankunft in Mannheim die fragliche Summen nicht baar, sondern in Wechseln ab, nach der Fas-

*) Muß heißen: Wilkens.

sung mußte man annehmen, die Kammer habe die Ueberzeugung, daß der Standesherrschaft Leiningen wirklich die fragliche Summe gebühre, und ihr war doch von den beurkundeten Thatumständen Nichts bekannt.

Selbst Steppes war in Ungewißheit, ob denn auch das Haus Leiningen die fragliche Summe anzusprechen habe; er will mit dem vormaligen Generalcassier Lichtenberger in den Acten nachgeforscht haben.

Eine unwahre Urkunde dieser Art mußte zum Glauben hinführen, daß Roth ehrlich gehandelt und die angeblich im Namen Leiningen erhobenen Gelder nach deren Empfang dahin geliefert habe. Von derselben machte Roth Gebrauch. Er übergab sie am 7. April 1821 nach der ihm zugegangenen Weisung des Finanzministeriums dem Assessor v. Steck.

Ganz anders lautete der von der Kammer am 2. April gefaßte Beschluß. Nach demselben sollte zur Erhebung der Summe von 4525 fl. 10 kr. der Amortisationskasse und Uebersendung nach Mannheim zur weitern Disposition, dem Finanzrathe Roth nachträgliche Vollmacht ertheilt werden.

Dem Vortrage des Steppes hatte dieser Beschluß entsprochen, allein eine Vollmacht zur Erhebung der Gelder, die schon im Mai 1819 erhoben waren, würde für Roth nicht dienlich gewesen, und ihn aus seiner Verlegenheit nicht gerissen haben, sonach dürfte anzunehmen seyn, von Steppes sey die Form der gefertigten Urkunde gewählt worden, um zu verdecken, daß Roth die längst erhobenen Gelder zu seinem Privatzwecke verwendet habe.

Die Entschuldigung des Steppes, daß ihm diese

Form zweckmäßiger geschienen habe, um die Gelder eher zu erhalten, mögte nicht als haltbar anzusehen seyn, indem ein gewandter Geschäftsmann, wie Kammerdirector Steppes, die Verschiedenheit des Kammerbeschlusses und der davon abweichenden und von ihm gefertigten Beurkundung gar wohl hätte einsehen können.

d) Nach Seite 9 der Verantwortung des Kammerdirectors Steppes und nach seiner Aussage zur Frage 11 (Seite 47) in der Specialuntersuchung hatte er bei seiner Anwesenheit in den ersten Tagen des Aprils 1821 auf der Concurrenzkasse das Ministerial-Rescript vom 4. December 1818 wegen der 4212 fl. 38 kr., wovon er sich Abschrift nahm, entdeckt und durch Nachforschungen in den Rechnungen sich überzeugt, daß diese Summe wirklich in Ausgabe geführt sey.

Den folgenden Tag kam Roth nach Mannheim, und auf Steppes Reclamation dieser Summe sicherte ihm Roth und Wilhelmi die unverzügliche Nachsendung dieser 4212 fl. 38 kr. zu.

Im Mai 1821 erhielte sie Steppes durch den Sohn des Finanzrathes Roth, welche jener alsbald der Leiningenschen Generalkassa mit einer Abschrift von dem Finanzministerial-Rescripte vom 4. December 1818 übergab.

Später, am 22. Juni, übersendete Steppes dem Hofkammerrath Wilhelmi, auf dessen Andringen die von ihm gefertigte zweideutige Bescheinigung von demselben Tage.

In den beiden Fällen scheint es also, es habe maskirt werden sollen, daß die Zahlungen früher als im Jahre 1821 an Leiningen geleistet worden seyen, und durch

die beiden Urkunden das großherzogl. Badensche Gouvernement in der Täuschung erhalten werden sollen, daß Roth alsbald nach Empfangnahme der Gelder sie an Leiningen abgeliefert, und er sie seit 1818 und *resp.* 1819 nicht zurückbehalten, und sie nicht in seinen Privatnutzen verwendet habe.

e) Diese Absicht dürfte sich weiter durch des Steppes nachfolgendes Benehmen aussprechen.

Der Domainenkanzlei wurde von Seite des Steppes von dem, was er in den Monaten April, Mai und Juni gehandelt hat, keine Kenntniß gegeben. Bis zum 26. Juni kam die Sache erst bei der fürstl. Domainenkanzlei aus Veranlassung der Ankunft des großherzogl. Badenschen Kreisrathes Eckard zu Amorbach wieder zur Sprache.

Dieser, mit Ueberreichung eines Rescripts des Finanzministeriums vom 19. Juni 1821 an die fürstl. Domainenkanzlei, reclamirte die Rückzahlung der an Leiningen gekommenen 4525 fl. 10 kr. und da er mit einer ausweichenden Antwort des Steppes sich nicht begnügte, konnte Steppes nicht ablehnen, Vortrag darüber bei der Kammer am 27. Juni 1821 zu erstatten.

Auch dieser Vortrag war rückhaltend und enthielte Unwahrheiten.

1) Kammerdirector Steppes sprach blos von schriftlichen ihm durch Roth zugegangenen Eröffnungen, verschwieg, daß er mit Roth zu Mannheim über die Sache gesprochen habe.

2) Gab er an, Roth habe ihm einen Entwurf einer rectificirten Berechnung zwischen der Souverainitäts- und standesherrlichen Kasse, nach welcher dem fürstl. Aerar 11,771 fl. 7 ¼ kr. zu gut kämen, übermacht, da

er doch diesen aus den Händen des Roth zu Mannheim erhalten hatte.

3) Wurde verschwiegen wie, und in welcher Art die 4525 fl. 10 kr. an die fürstl. Generalkassa gekommen, und welche Urkunde darüber ausgestellt worden sey, so, daß die Kammer voraussetzte, nach ihrem Beschlusse vom 2. April wäre eine nachträgliche Vollmacht zur Erhaltung der Gelder hinausgegeben worden.

4) Mit Stillschweigen wurde der Eingang der 4212 fl. 38 kr., und welche Urkunde deßfalls auf den Namen der Generalkassa ausgestellt worden sey, übergangen.

f) In dem Antwortschreiben der Kammer lehnte sie die alsbaldige Zurückgabe der 4525 fl. 10 kr. unter dem Vorwande ab, daß sie erst dann erfolgen solle, wenn das wahre Verhältniß und die jenseitige Voraussetzung richtig gestellt seyn werde, dabei bemerkte sie, daß in den Leiningenschen Acten zwar keine Veranlassung zu der Ministerial-Entschließung vom 31. Juli 1818 ersichtlich und daß dem Finanzrathe Roth vor dem 2. April kein Auftrag ertheilt worden sey, die fraglichen Gelder für diesseitige Rechnung zu erheben.

Da die großherzogl. Badensche Behörde in dem Besitze der von dem Kammerbeschlusse abweichenden von Steppes gefertigten Urkunde war, so hielte das Ministerium in einem weitern Rescripte vom 3. Juli, die Kammer beinahe einer Complicität der Betrügerei des Roth verdächtig, zugleich reclamirte sie die bezogene zweite Summe zu 4212 fl. 38 kr.; von dieser Zahlung war der Kammer zur Zeit des Einlaufs des Rescripts vom 3. Juli 1821 Nichts bekannt.

g) Der Angeschuldete hat gewußt, daß Finanzrath Roth schon in den Jahren 1818 und 1819 die Gelder

erhoben und für sich verbraucht habe, und dennoch hat er die zwei Urkunden vom 2. April und 22. Juni 1821 ausgestellt, welche zur Meinung führten, daß nicht erst im April und Mai 1821, sondern weit früher die Gelder an die fürstl. Leiningensche Generalkasse gekommen seyen.

h) Da das großherzogl. Finanzministerium unterm 19. Juni 1821 die 4525 fl. 10 kr. reclamirte, und angegeben hatte, man habe sich durch weitere Nachforschungen überzeugt, daß die großherzogl. Regierung nicht zur Einlösung der Arrerage quittungen *quaest.* verbunden gewesen, und damals die 4212 fl. 38 kr. durch den Sohn des Finanzrathes *Roth* an ihn gleichfalls gezahlt worden wären, so hat er doch Stillschweigen darüber beobachtet.

i) *Die von e bis h aufgeführten Thatsachen stellen ein Benehmen dar, welches seiner Stellung zur fürstl. Domainenkanzlei nicht angemessen war, und seiner Dienstinstruction nicht entsprach, welche ihm die strengste Rechtlichkeit zur Pflicht machte.*

Dasselbe scheint sich dadurch zu erklären, daß in dem Plane mitlag, Finanzrath *Roth* möchte mit einer Untersuchung wegen der Erhebung der Gelder verschont bleiben.

Hat auch der Angeschuldete die beiden Summen alsbald nach deren Empfang an die Generalkasse abgeliefert und lieget auch vor, daß er bei seinen Handlungen einen Privatvortheil nicht beabsichtiget habe, so ist er doch nicht zu rechtfertigen, daß er in seinen beiden Vorträgen in den Sitzungen nicht offen und dem Gesetze der Wahrhaftigkeit nicht entsprechend gehandelt habe.

Es lieget sonach in der Natur der Verhältnisse, daß der Verdacht sich erhebet, er habe die Absicht gehabt,

die großherzogl. Regierung über die Zeit der von Roth geleisteten Zahlung der Gelder an Leiningen zur Meinung zu verleiten, Roth habe die Gelder nicht unterschlagen, und dadurch irgend eine Untersuchung gegen Roth abzuwenden, so daß bei dem Ueberblicke sämmtlicher Verdachtsgründe von *a* bis *h*, der Angeschuldete einer Begünstigung des Verbrechens der von Roth begangenen Unterschlagung der beiden Posten zu 4525 fl. 10 kr. und der 4212 fl. 38 kr. für schuldig zu halten seyn dürfte; dagegen sprechen für den Kammerdirector Steppes folgende Momente:

1) Steppes hatte bei der ganzen Geschichte nicht die Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen. So wie ihm die zwei Posten zu 4525 fl. 10 kr. und 4212 fl. 38 kr. in Wechseln zugekommen waren, gab er sie an die fürstl. Generalkasse ab.

2) Eitelkeit, und sich das Ansehen zu geben, als ob durch ihn für seine Dienstherrschaft deren Gewinn bei den Summen bewirkt worden wäre, und ein übel berechneter Eifer für seine Standesherrschaft mögen ihn zu seiner Handlungsweise nicht (?) bewogen haben.

Es läßt sich aus den Beilagen zu seiner Verantwortung und zu seiner schriftlichen Vertheidigung entnehmen daß er von dem verstorbenen Herrn Fürsten, dem Vater des gegenwärtigen Herrn Fürsten, und von der Frau Herzogin Vormünderin mit vorzüglichem Vertrauen beehrt, zu den wichtigsten Geschäften, insbesondere in der zwischen dem Großherzogthum und dem fürstl. Hause bestandenen Auseinandersetzung nach eingetretener Mediatisirung verwendet worden war, und er als ein für das fürstliche Haus nützlicher und ihm ergebener Mann galt, daß selbst der jetzige Herr Fürst Werth auf seinen Geschäftseifer legte.

Auch der fürstl. geheime Kabinetsrath Schmitz bezeugte, es verhalte sich in Wahrheit, daß bei Lebzeiten des verstorbenen Fürsten er in Ausgleichungsgeschäften mit Baden Instruction gehabt, jede Mittheilung an andere, außer dem Herrn Fürsten und ihm — Zeugen — zu unterlassen, dagegen war ihm von einer besondern Instruction der Frau Herzogin Vormünderin nach dem Tode des Herrn Fürsten nichts bekannt.

3) Wie er Kenntniß von den beiden fraglichen Entschließungen des großherzogl. Badenschen Finanzministeriums erhalten hatte, mag bei ihm vorzüglich das Augenmerk darauf gerichtet gewesen seyn, sich die beiden Summen zu verschaffen. Dabei mag er sich aufs neue ein Verdienst bei seiner Dienstherrschaft zu erwerben beabsichtiget haben.

Dies geht aus den am 2. April 1821 erstatteten Vortrage hervor, nach welchem er der Kammer die Sache so darstellte, als ob er entdeckt habe, daß 4525 fl. 10 kr. von Leiningen an Baden *indebite* gezahlt worden seyen, und daß sie an Leiningen zurückzuerstatten seyen. Auch der geheime Rath Schmitz verkundschaftete, den Empfang der erstern Summe habe Steppes ihm, wenn er sich nicht irre, mit dem Zusatze erzählt, daß noch ein Mehreres erfolgen werde. Das nähere Detail sey ihm — Zeugen — unbekannt geblieben.

Bei der ihm gemachten Erzählung habe Steppes sich das Ansehen eines besondern Verdienstes rücksichtlich dieser Summe für das fürstl. Haus gegeben.

Steppes hat auch gegen Schmitz, nach dessen Aussage, geäußert, in Beziehung auf diesen Gegenstand nach Mannheim reisen zu dürfen, womit Zeuge denselben an die Conferenz verwiesen hat. Der Zeuge sagte weiter aus, er glaube daß Steppes geäußert habe,

durch die Reise würde er das Mehrere erhalten, mit der wiederholten Beifügung, daß er dem Fürsten nützlich seyn könne.

Steppes habe sich ferner einigemal später gerühmet, dem Fürsten nützlich gewesen zu seyn, mit den beiläufigen Worten: „das kann nur ich.“

Ferner sagte Seite 146 Valentin aus: Steppes habe sich gefreuet, daß dem Hause Leiningen ein Guthaben zukomme.

In Bezug auf seine Dienstherrschaft war ihm demnach die Flüssigmachung der Gelder ein Anliegen.

4) Da die zwei Ministerialrescripte vorlagen, da er nicht wußte, auf wessen Vortrag das Ministerium bestimmt worden ist, die beiden Posten an Leiningen zurückzahlen zu lassen, wenigstens liegen in den Acten keine Anzeigen gegen ihn, daß er gewußt habe, daß Roth als Referent sie bewirkt habe, so konnte er gar wohl sie als richtig erlassen annehmen. Sollte ihm auch Roth als Referent bekannt gewesen seyn, so fehlet es doch an Daten, Steppes habe besorgen oder ahnen können, derselbe habe falsche oder betrügerische Thatsachen seinen Vorträgen zu Grund gelegt. Er ist also insoferne zu entschuldigen, daß er die beiden Posten in Empfang genommen hat.

5) Es tritt noch die weitere Ansicht ein, daß nach der Angabe des Steppes, welche durch die Aussage des ehemaligen Generalkassiers Lichtenberger unterstützt wird, er die, in die Arrerageangelegenheit und die Berechnung zwischen Baden und Leiningen einschlagenden Rechnungen durchgangen und keine Notizen über die fraglichen Posten überhaupt gefunden habe, er also in der Ungewißheit über die nähern Verhältniße der beiden Posten geblieben war, gestützt aber auf die beiden Mini-

sterialrescripte mag von ihm behauptet werden, daß er in gutem Glauben bei der Empfangnahme der beiden Posten gehandelt habe. Dazu kommt noch der weitere Umstand, daß Finanzrath Roth dem Director Steppes, als sie in Mannheim zusammen trafen, einen sogenannten Abrechnungsentwurf zugestellt hatte, um nachzuweisen, daß der Standesherrschaft Leiningen von Seite Baden die Summe von 11371 fl. 7 $\frac{1}{4}$ kr. zu vergüten seyen. Dadurch mußte Steppes in gutem Glauben erhalten werden, daß die fraglichen Summen seinem Fürsten zu gut kämen.

Es war ein neues Motiv für Steppes, die beiden Summen für seine Dienstherrschaft einzuziehen. Man darf um so mehr annehmen, Finanzrath Roth habe den Steppes in der guten Meinung, daß die Gelder dem Hause Leiningen gebührten, zu erhalten beabsichtiget, als derselbe vorher am 30. März 1821 dem großherzogl. Finanzministerium zu seiner Rechtfertigung, daß Baden die 4525 fl. 10. kr. an Leiningen zu zahlen habe, mit seiner Erklärung denselben Abrechnungsentwurf vorgelegt hatte.

No. 3 der Badenschen Acten |12| |14|.

6) Konnte demnach Steppes die gegründete Ueberzeugung hegen, die beiden Posten, wären dem Hause Leiningen mit Recht als ein Indebitum zu erstatten, so konnte seine erlangte Kenntniß, daß Roth schon in den Jahren 1818 und 1819 die Gelder aus den Badenschen Staatskassen erhoben, bis zum Monate März 1821 in Händen behalten, und weder die fürstl. Domainenkanzlei, noch ihn, Steppes — als Director — davon unterrichtet habe, nur eine Aufforderung für Steppes seyn, die im Namen Leiningen von Roth

erhobenen Gelder einzuziehen, und Leiningen hätte etwa Ursache gehabt, gegen Roth, wegen nicht geschehener Ablieferung der Gelder an die Behörde, in deren Namen er gehandelt haben will, einen Verdacht zu erregen, als habe er gegen Leiningen auch eine Unterschlagung beabsichtiget. Zwischen Roth und Leiningen würde aber ein Privatrechtsverhältniß bestanden haben, welches durch die Ablieferung der Gelder als aufgelöset Steppes angesehen haben mag. Dabei schien ihm gleichgültig gewesen zu seyn, in welcher Art von Seite Leiningen eine Bescheinigung darüber zugegangen ist.

Die Handlungen des Steppes waren also vorzügich auf die Einziehung der von Roth erhobenen Gelder berechnet, welche Handlungen Finanzrath Roth, um die Auszahlung der fragl. Gelder durch Badensche Staatskassen an ihn zu bewirken, begangen hat, war dem Angeschuldeten nicht bewußt.

Seine Concurrenz bestand lediglich darin, daß er die Verhältnisse über die Zeit und die Art, wann und wie Roth die erhobenen Gelder an Leiningen gewährt habe, zu verschleiern suchte.

Conf. der Vertheidigungsschrift *fol.* 33.

Nach seiner privativen und individuellen Ansicht, mag er eine Schonung für Roth nicht sträflich gehalten haben, da es wesentlich nur darauf ankam, zur Deckung der Badenschen Staatskasse die Legitimation, daß Leiningen die Gelder erhalten habe, zu den Acten zu bringen.

7) Der Zweck der Legitimation für Baden war erreicht, durch die Bestimmungen, daß die betreffenden Gelder an die Leiningensche Generalkasse geflossen seyen.

Diese so eben von 1 bis 7 angeführten Momente verschaffen die Ueberzeugung, daß die Hauptabsicht der Handlungen des Kammerdirectors Steppes darauf

gerichtet war, zum Nutzen seiner Dienstherrschaft zu wirken, und bei seinem Benehmen nur einige Schonung gegen Roth eintreten zu lassen, ohne die Unterschlagung der Gelder selbst zu billigen.

Das Schuldig gegen den Angeschuldeten ist demnach nicht auszusprechen.

Dagegen konnte Steppes bei seinem ungeregelten Benehmen auch nicht für unschuldig erkannnt werden. Immer stehen ihm die oben von *a* bis *h* angeführten Verdachtsgründe entgegen.

Auf der andern Seite sind jedoch dieselben durch die von 1 bis 7 ausgehobenen Momente im Verlaufe der Specialinquisition und durch die Vertheidigung bedeutend geschwächt worden. Insbesondere ist der Verdachtsgrund, als ob der Angeschuldete durch die Eintragung der beiden Posten in das Abrechnungsbuch *pro* 1819/20 die Zeit, wann die Gelder eingegangen seyen, absichtlich zu verdecken gesucht habe, beseitiget, oder (?) durch die neuerliche eidliche Aussage des vormaligen Generalkassiers Lichtenberger und des Vice-Kammerdirectors Wilkens |27| |30| hergestellt ist: Lichtenberger habe die Veranlassung zur Vereinnahmung der beiden Posten in dem Abrechnungsbuche gegeben.

Nächstdem hat sich ergeben, daß Steppes die Frau Herzogin, daß die Gelder eingehen, in Kenntniß gesetzt hat, ingleichem durch die von Roth ihm geschehene Mittheilung des Abrechnungsentwurfes, der zwar von Roth erdichtet war, den er aber selbst dem Finanzministerium vorgelegt hatte, in der Meinung und im guten Glauben erhalten worden war, die Gelder gebührten mit Recht der Leiningenschen Kasse. Stellt man zusammen, was für und was gegen den Angeschuldeten wegen

der Begünstigung stehet, so würden die Verdachtsgründe nunmehr nicht hinreichen, um gegen denselben zur Specialinquisition zu schreiten, weßhalb gemäß des Art. 354 ein straffreisprechendes Erkenntniß erlassen wurde.

In die Prozeßkosten war aber der Angeschuldete zu verurtheilen, weil er diejenigen Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchung gebaut worden ist, durch eigenes Verschulden wider sich veranlaßt hat.

Was im Uebrigen die Verletzung der Diensttreue des Angeschuldeten gegen seine Dinstherrschaft angehet, weil er einen unwahren Auszug des Sitzungsprotocolls der fürstlich Leiningenschen Domainenkanzlei gefertiget und davon Gebrauch gemacht, unvollständige unwahre Vorträge erstattet, in Beziehung auf die 4212 fl. 38 kr. ein täuschendes Zeugniß entworfen und dem Hofkammerrathe Wilhelmi zugesendet hat, so waren die angeführten Handlungen nur als Mittel zum Zwecke, die Gelder zum Besten seines Dienstherrn sich zu verschaffen, und nicht als selbstständig zu würdigen. Von Seite des Steppes wurde auch kein Staatsverbrechen begangen, denn er ist nicht als Staats- oder öffentlicher Diener im Sinne des Strafgesetzbuches zu betrachten, vielmehr, wenn gleich nach Beilage *IV.* zur Verfassungsurkunde des Reichs die Standesherrn befugt sind, ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte unter dem Na-

men Domainenkanzlei anzuordnen, die Verwaltungsbeamten der Standesherren lediglich als Privatdiener zu betrachten sind, und auch das Strafgesetzbuch derselben da, wo es von Staats- oder öffentlichen Dienern spricht, nicht erwähnet.

Auf der andern Seite lieget aber das gemeine Verbrechen des Betrugs durch Urkundenfälschung nicht vor, da dieses einen gestifteten Schaden oder Erlangung eines unerlaubten Vortheils voraussetzet, was hier der Fall nicht ist; daher wurde die Specialuntersuchung auf die Verletzung der Diensttreue nicht gerichtet, und diese konnte ein Gegenstand der Entscheidung nicht seyn.

Eben so verhält es sich wegen des dem Steppes in dem Entlassungsrescripte des Herrn Fürsten gemachten Vorwurfs im Betreffe der Bezahlung der Zehrungskosten für den von Roth an Steppes geschickten Boten aus der Sportelkasse, um so mehr, als sie nur 3 fl. 36 kr. betragen und dieser Punkt wegen der sich erlaubten eigenmächtigen Handlung zu einer Disciplinarrüge allenfalls sich eignen würde.

Urkundlich des hier nachgedruckten königlichen Appellationsgerichts-Insiegels.

Würzburg am 11. October 1827.

(*L. S.*)

Königl. Baierisches Appellationsgericht
für den Untermainkreis.

J. M. v. Seuffert,
Präsident.

Söllner.

Anlage Nro. XV.

Vortrag,
die gegen den F. Kammerdirector Steppes vorliegenden Anschuldigungen wegen Complicität mit dem, wegen Betrugs verurtheilten Finanzrath Roth betr.

Mit so vieler Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung der anliegende Vortrag des Herrn Justizrath Hauck abgefaßt ist, so vermisse ich doch bei demselben die Hauptsache, einen bestimmten Antrag, was Serenissimo in der vorliegenden Sache anzurathen seyn möchte!

Höchstdieselben müssen aber ohne Zweifel um so mehr wünschen, daß Ihnen ein unumwundner Vorschlag zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werde, als die ganze Sache auf einer reinen Rechtsbeurtheilung zu beruhen scheint, mit welcher administrative Rücksichten in Collision zu kommen scheinen.

Ich will es versuchen, den vorliegenden Vortrag in dieser Beziehung zu ergänzen, muß aber um so mehr auf die genaue Prüfung der Herren Conferenzmitglieder Anspruch machen, als von mir eine ganz genaue Kenntniß der Gesetze zur Zeit noch nicht erwartet werden kann.

Dem Kammerdirector Steppes werden mehrere Vergehungen zur Last gelegt. Als das erheblichste erscheint mir das *sub Nro. I* und *III* bezeichnete, die Machination mit dem Finanzrath Roth über die Einziehung angeblicher Rückstände aus der Arrerageкasse von 4525 fl. 10 kr. und 4212 fl. 38 kr.

Da nach den Gesetzen das größere Vergehen das

kleinere in sich aufnimmt, und die Strafe des ersten durch den Zutritt des letztern nur schärft, so mag es vor der Hand genügen, nur dieses einer strengen Beurtheilung zu unterziehen.

Es ordnet der

Th. 1 *Art.* 84 des Strafgesetzbuches

„Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uebel„thäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen „in Bezug auf die begangene Uebertretung beförder„lich ist, ohne ihm jedoch vor der Vollendung der „That solche Unterstützung versprochen zu haben, „macht sich der Begünstigung schuldig."

Ferner sagt,

Th. *I. Art.* 85 des Strafgesetzbuches:

„Wer Uebelthäter bei sich aufnimmt oder verbirgt, „wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spu„ren oder Beweismitteln ihres Verbrechens behülf„lich ist, ꝛc. . . . . der soll, wenn er solche Be„günstigungen wie ein Gewerbe treibt, gleich den „Gehülfen des zweiten Grads (*Art.* 77) bestraft „werden."

Art. 86.

„Wer nicht gewerbsmäßig solche Begünstigungen „getrieben, soll gleich einem Gehülfen des dritten „Grads (*Art.* 78.) ꝛc. bestraft werden."

Unterstellt man nun die vorliegenden Thatsachen dem Gesetz, so ist

1) aus der Rothischen Untersuchung thatsächlich erwiesen, daß der Finanzrath Roth die beiden Geldposten betrüglich aus der Badischen Staatskasse erhoben; daß nach vollbrachter That, und als schon die Untersuchung seinem Vergehen auf der Spur war, er diese Spur dadurch abzuleiten suchte, indem er der Sache

den Schein eines erlaubten Geschäfts gab, und einen erhaltenen Auftrag vorspiegelte, den er doch nicht erhalten hatte;

2) daß der Kammerdirector Steppes durch die von ihm ausgewirkte, unwahre, dem Collegialbeschluß ganz entgegen, auf ungradem Wege selbst in der Form behandelte Attestation, und die bei der zweiten Zahlung ganz wahrheitswidrige Aufnahme in ein früheres Rechnungsbuch, sich sehr verdächtig gemacht hat, absichtlich dem Roth zur Unterdrückung der Spuren und Beweismittel seines Verbrechens behülflich gewesen zu seyn.

Diese Anzeigungen werden durch den genauen Zusammenhang, in welchen sie mit einander stehen, durch das aus den vorgefundenen Briefen des Roth an den Steppes hervorgehende höchst vertrauliche Verhältniß und andrer Umstände so augenscheinlich unterstützt, daß sie den Richter bei der gewissenhaften Abwägung aller Momente kaum lange im Zweifel lassen können, das Schuldig über den Steppes auszusprechen.

Mit diesem Ausspruch bezeichnet aber der angeführte §. 78 des Strafgesetzbuchs *I.* Theil, in Beziehung, daß das Hauptverbrechen eine Zuchthausstrafe zur Folge gehabt hat, ein- bis dreijährige Arbeitshauses-Strafe.

Der Kammerdirector Steppes hat in den Acten mancherlei Veranlassung erhalten, sich über diese Anschuldigungen im Zusammenhange zu vertheidigen. Die an die Frau Herzogin von Kent, Königliche Hoheit gerichtete, und aus Versehen (?) nicht abgesendete Schrift kann aber als eine genügende Rechtfertigung gewiß nicht gelten.

Wollte ein Vertheidiger aus den vorliegenden Acten Entschuldigungsgründe aufsuchen, so möchte er geltend machen können,

1) den Umstand, daß Steppes bei dieser Begünstigung keine persönliche eigennützige Absicht bezweckt, und ihm höchstens freundschaftliches Wohlwollen und vielleicht Dankbarkeit — zu der ja wohl auch der rechtlichste Mann gegen einen Unwürdigen verpflichtet seyn kann — zu den Versuch verleitet habe, ohne weitere Untersuchung der Umstände, dem Roth gefällig zu seyn, und in der vorliegenden Art zu handeln;

2) den Umstand, daß er bei diesem Geschäfte den Nutzen des fürstlichen Aerars bezweckt und in der Meinung gestanden habe, daß der Badische Staat, welcher mit Unrecht so manches Eigenthum seines Dienstherrn beschränkt und beeinträchtigt habe, sich kaum mit Recht beschweren dürfe, oder demselben ein materielles Unrecht zugefügt werde, wenn in der vorliegenden Sache durch Benutzung der Umstände, der fürstlichen Kammer wieder ein Ersatz habe erwirkt werden sollen, für das, was ihr mit Unrecht anderswo entzogen worden ist. Wenigstens würde

3) hieraus zu folgern seyn, daß mit Billigkeit es nicht die fürstliche Behörde, zu deren Vortheil er gehandelt habe, seyn dürfe, die ihm den Staab breche.

Allein ich möchte fast glauben, daß der Richter diese Gründe kaum als Strafmilderungs-Momente, geschweige Rechtfertigungsgründe gelten lassen werde.

Denn

ad 1) darf freundschaftliches Wohlwollen und Dankbarkeit nie so weit gehen, dem Freund zu Verbrechen behülflich zu seyn. Dann hätte selbst in diesem Falle die

Hülfe nicht in der Art geschehen müssen, daß solche zum Schaden des Betrognen gereichte.

Hätte Steppes ein Mittel gewählt, der betrognen Staatskasse wieder zu dem entwendeten Eigenthum zu verhelfen, und sich nur darauf beschränkt, die strafenden Folgen von seinem Freunde abzuwenden, so möchte dieser Umstand ihm als Milderungsgrund zu Statten gekommen seyn. Aber er unterstützte in der angegebenen Weise die Entwendung, nur daß er das entwendete Gut nicht dem Roth, sondern einem andern zuwandte.

ad 2) Auch der Umstand, daß Steppes zum Nutzen des fürstlichen Aerars gehandelt habe, kann weder von dem Richterstuhle der positiven Gesetzgebung noch des Sittengesetzes gerechtfertigt werden. Der Zweck heiligt nie das Mittel. Wollte man eine solche Selbsthülfe gelten lassen, so würde eine gänzliche Auflösung aller Rechtssicherheit statt finden, und ein allgemeiner Krieg der Arglist und des Betrugs Eigenthum und Besitz gefährden.

Betrug ist Betrug, und seinen Herrn auf diese Art bereichern zu wollen, kann nur einem von Ehrgefühl ganz entblößten Gemüthe in Sinne kommen.

ad 3) Werde ich unten zurückkommen.

Wenn sonach dem Kammerdirector Steppes nicht andere thatsächliche Umstände zur Seite stehen, welche schlußgerecht folgern lassen, daß er wie die Kammer, ein durch die Arglist des Roths Betrogener gewesen sey, — was freilich ihm, dem anerkannt schlauen und höchst umsichtigen Geschäftsmann — schwer fallen möchte, so ist das Resultat dieser rechtlichen Erörterung:

daß der Kammerdirector Steppes vor den Augen seines Fürsten so wie der Dienerschaft als ein fast überwiesener Verbrecher dasteht, und dem Bedenken

Raum gibt, ob nicht der, heute mit allen Attributen äußerlicher Ehre an der Spitze der Geschäfte figurirende Mann, in wenigen Monaten in einer öffentlichen Strafanstalt seinen Sitz haben werde.

Ich wende mich nun zu der Frage:

Was unter den vorliegenden Umständen auf den Grund administrativer Erwägungen zu thun sey?

Ich muß mich in dieser Beziehung nach genauer Durchlesung der Acten zu der Ueberzeugung bekennen, daß man dieser Rücksicht schon viel zu großes Gewicht geschenkt hat.

Der Verlust eines gewandten Geschäftsmannes — dessen Moralität eine so bedenkliche Blöße giebt, ist kein Verlust für den Dienst.

Aber es schimmert aus den Acten hie und da eine Beziehung hindurch, die wie ein schreckendes Gespenst dem Steppes zur Schutzwehr gedient zu haben scheint. Es ist das die Meinung, daß Steppes dem fürstlichen Hause manche Vortheile verschafft haben möge, deren nähere Beleuchtung man zu scheuen habe, und zu diesem Ende denjenigen schonen müsse, dem die Gelegenheit und Macht gegeben sey, dergleichen Aufklärungen zu machen, und damit die Ehre des fürstlichen Hauses und höchster Personen zu compromittiren.

Ich antworte hierauf: wolle Gott verhüten, daß auf dem Erbe unsers gnädigsten Herrn irgend ein ungerechtes Gut hafte! wäre es aber der Fall, daß ein unwürdiger Diener dem fürstlichen Hause in der Art gedient haben könnte, auf Kosten des Höchsten — der fürstlichen Ehre, — das Geringe, — einige Tausende Geld — errungen zu haben, so würde ich nicht

nur nach dem Gebote der Moral, sondern selbst nach der Forderung einer geläuterten Staatsklugheit als erste und nothwendigste Finanzoperation anrathen, sich alles auf diese Weise Erworbenen auf der Stelle zu entäußern.

Ich besorge nicht, daß mir jemand den Einwurf mache: diese Grundsätze sind schön, edel, moralisch, aber auf einem zu idealen Standpunkte, um im Leben und in der Politik eine so strenge Anwendung zu finden. Wer mir dieses einwenden wollte, den würde ich schon auf den im gemeinen Leben geltenden Grundsatz verweisen, daß Untreue ihren eignen Herrn schlägt.

Aber ich behaupte, daß allerdings in unsern Beziehungen ein höherer Standpunkt der Rechtlichkeit behauptet werden müsse. Rein und fleckenlos ist der Fürst aus der Hand der Erziehung ins Leben getreten. Hüten wir uns, mit den täuschenden Schimmer des pecuniären Vortheils unter dem Gewande der Klugheit dessen Herz zu vergiften, ihn jemals für die Ansicht empfänglich zu machen, daß die Politik gar manches erlaube, was die Moral verbietet. Aus solcher Saat ist für die Fürsten je und allezeit nur Unsegen aufgegangen. Das lehrt die Geschichte und noch täglich das Leben.

Wo an der Spitze der Geist des Trugs und der Unredlichkeit den Zügel führt, da verbreitet er sich bis in die untersten Zweige der Verwaltung, und mit denselben Waffen, wo der Fürst oben schlägt, wird er unten wieder geschlagen.

Es sind das nicht geschmückte Tiraden eines Moralcompendiums, sondern Erfahrungsfrüchte, die mir im Laufe einer zwanzigjährigen Dienstzeit nur zu oft vorgekommen sind.

Ich kann selbst kaum die Besorgniß unterdrücken, daß schon jetzt Spuren des Mißtrauens — die erste Folge

einer zweideutigen Handlungsweise — nachtheilig auf das Interesse des Fürsten gewirkt haben, und theile ganz die Meinung einiger Conferenzglieder in mehreren Votis, daß ein großer Theil der Mißstimmungen der Badischen Behörden diesem Verhältnisse zuzuschreiben seyn möge. Haben sich diese doch hierüber verständlich genug, mehrfach ausgesprochen!

Wären also auf ähnliche Weise wie bei der Rothischen Sache noch so viele Vortheile dem Hause verschafft worden, so würde die Besorgniß, ihrer Wiedererstattung kaum so hoch anzuschlagen seyn, als die Unehre, daß Seine fürstliche Durchlaucht ein so gravirtes Subject an der Spitze ihrer Verwaltung belassen.

Uebrigens kann ich der Besorgniß, daß Steppes aus Rachsucht compromittirende Staats- und Familiengeheimnisse verrathen könne, kein sonderliches Gewicht einräumen.

Steppes scheint mir durch manche dunkle Machinationen sich nur ein Gewicht beizulegen, bemüht zu haben. Er mag bei dem höchstseeligen Fürsten gar manche Unternehmung mit dem Gewand geheimer staatskluger Operationen umgeben haben, — die beim Lichte betrachtet, Andere eben so gut auch ganz öffentlich ins Werk gesetzt haben würden! — Auch würde er selbst ja immer als der Urheber solcher zweideutigen Handlungen dastehen, und seine Strafe durch das ans Licht Ziehen derselben, erhöhen. Die Fürsten können nie durch solche Intriguen ihrer Diener compromittirt werden.

Fasse ich alles zusammen, so kann die Frage:

Was mit einem, eines Criminalvergehens fast actenmäßig überwiesenen Diener zu thun sey?

kaum zweifelhaft seyn.

Der §. 16 des Edicts über die Verhältnisse der Bairischen Staatsdiener ordnet, daß in dergleichen Fällen der Staatsrath entscheiden soll, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

Nach der Analogie würden Seine Hochfürstliche Durchlaucht mit beirathender Zuziehung der Conferenzmitglieder diese Entscheidung zu geben haben.

Demzufolge würde ich dahin mein Gutachten abgeben: daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht auf den Grund der von den Badischen Behörden gemachten Mittheilungen; dann der von dem Kammerdirector Steppes hierüber sowohl in den Acten als in dem beabsichtigten Erlaß an die ehemalige Frau Vormünderin königliche Hoheit abgegebenen unzulänglichen Rechtfertigung,

1) die sämmtlichen Acten über diesen Gegenstand an die competente richterliche Behörde abzugeben,
2) inzwischen den Steppes von seinen Dienstfunctionen zu suspendiren, und
3) diese Maaßregel dem großherzoglich Badischen Ministerio anzuzeigen,

sich bewogen finden lassen mögen.

Spricht der Richter den Mann frei, so mag er ehrenvoll in die Dienerreihe wieder eintreten, — vor der Hand aber sich die Maaßregeln gefallen lassen, die die Umstände mit sich bringen, *s. m.*

L. H. Fischer.

Nachträgliche Bemerkungen, die Anschuldigungen gegen den Kammerdirector Steppes betr.

Die Vorstellung, einen, auf den höchsten Stufen des Staatsdienstes stehenden Mann, der sich nun bereits dem Alter nähert, so plötzlich herab auf die Stelle eines

gemeinen Verbrechers zu verweisen, hat so etwas wahrhaft schauderhaftes, daß ich seit mehreren Tagen mich mit der Idee beschäftigt habe, ob nicht ein milderer Weg als der von mir vorgeschlagne, in Beziehung auf den Kammerdirector Steppes eingeschlagen werden könne, ohne sich zugleich von der Bahn des Gesetzes zu entfernen, oder den Pflichten der Ehre entgegen zu handeln.

So wenig ich nun eine Möglichkeit absehe, wie ohne die größten Nachtheile der Steppes als angeschuldigter Complice eines Criminalverbrechers ungerechtfertigt an seiner Stelle bleiben kann; so scheint mir doch nach Lage der Sache das Mittel, seine Rechtfertigung zu begründen, für ihn noch gefährlicher und schädlicher, als der Verlust seiner Stelle.

Ihn der richterlichen Untersuchung zu übergeben, heißt nach Lage der Sache den Mann unerrettbar verderben, und auf seine Familie namenlosen Jammer häufen.

Bei meiner vorigen Darstellung leitete mich in diesem Bezug die Ansicht, daß der §. 87 des Strafgesetzbuchs Th. *I.*

„Wer von einem begangenen Verbrechen oder von „dessen Schuldigen weiß, und seine Wissenschaft „der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn „er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet „war, gleich den Gehülfen des dritten Grads nebst „der Degradation und Dienstentlassung bestraft „werden,"

wenigstens ein Mitglied der Conferenz zur Anzeige verpflichte, und von diesem eine solche Rüge ohne große Verantwortlichkeit nicht unterlassen werden könne.

Allein da ich belehrt worden bin, daß des Steppes competente richterliche Behörde das Stadt- und Kreisgericht Aschaffenburg ist, und nicht die hiesige Justizkanzlei, auch §. 88. des Strafgesetzbuches nur Verheimlichungen anderer Personen verbietet, nicht aber eigentlich Denuntiationen gebietet, so glaube ich mein Gutachten dahin abändern zu können, daß

1) dem Steppes nach Maaßgabe des Vortrags des Herrn Justizrath Hauck eine Zusammenstellung der ihn gra-

virenden Umstände mitgetheilt, und derselbe zu seiner kathegorischen Rechtfertigung binnen 8 Tagen unter dem Präjudiz aufgefordert werde, daß nach Ablauf dieser Frist die Acten ohne Weiters an die competente richterliche Behörde abgegeben werden sollen,

2) daß demselben auf eine geeignete, schonende Weise an die Hand gegeben werden möge, daß im Falle er die Verstrickung in eine Untersuchung seinen Verhältnissen nicht angemessen finde, ihm auf sein Nachsuchen die Entlassung seines Dienstes in Gnaden und unter ausdrücklicher Bemerkung, daß gegen ihn in Absicht seiner Dienstleistung nichts Nachtheiliges erwiesen sey, — von Serenissimo nicht verweigert werden würde.

Auf diese Weise würde der Ehre des fürstlichen Dieners die schuldige Genugthuung geleistet, und das größte Unglück von dem leichtsinnigen Manne abgewendet werden können. *s. m.*

Den 3. Jan. 1825.

L. H. Fischer.

Anlage Nro. XVI.

Ew. Wohlgeboren

habe ich in Auftrag des Fürsten eine Mittheilung zu machen, zu deren recht umsichtigen Erwägung ich Sie auf das angelegentlichste auffordern möchte.

Der Fürst hat ihre Vertheidigungsschrift über die Rothische Sache selbst gelesen, Er hat sich darüber mehrseitigen Vortrag erstatten lassen, und findet sich daraus zu der Ueberzeugung bestimmt, daß Er Sie nicht länger in seinen Diensten behalten könne.

In der versiegelten Anlage erhalten Sie daher ein umständlich motivirtes Entlassungsrescript. Es mußten in dasselbe alle die Thatumstände aufgenommen werden, welche auf den Fall, daß Sie das Verfahren des Fürsten für ungerecht in Wesen oder Form finden, und richterliche Hilfe dagegen aufrufen sollten — die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise begründen.

Der Fürst hat sich zu diesem Schritt erst dann bestimmt, als er von der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit Ihrer Entlassung von allen Seiten überzeugt worden war.

Gleichwohl sind zwei Ihrer Vertheidigungsmomente von ihm nicht übersehen worden, nämlich

1) daß in der Rothischen Angelegenheit allerdings von Ihnen in der Sache selbst kein eigentlicher Nachtheil gegen sein Interesse beabsichtigt worden ist.

2) Daß dabei von Ihrer Seite nur eine subjective irrige Ansicht, daß der Zweck das Mittel heilige, vorgewaltet haben möge und Ihnen die doppelte Absicht, einem Freund aus der Verlegenheit zu helfen, und zugleich dem fürstlichen Hause eine namhafte Summe zuzuwenden, die Unrechtmäßigkeit des Mittels zu diesem Zweck habe übersehen lassen.

Vor dem Richter haben freilich beide Entschuldigungen kein Gewicht. Allein der Fürst findet aus diesen Umständen auch keine Veranlassung, daß er gegen Sie mehr Härte übe, als nothwendig ist.

Entfernen muß er Sie. Das erfordern schon seine Verhältnisse mit Baden, welches Ihre Entfernung gewissermaaßen als eine Bürgschaft einer mehr befreundeten Annäherung betrachtet. Allein der Fürst wünscht Ihnen die Härte einer von Ihm selbst ausgegangenen Entlassung zu ersparen. Er legt Ihnen das Mittel in die Hände, durch ein selbstständiges Entlassungsgesuch Ihm Gelegenheit zu geben, seinen Zweck ohne eine persönliche Kränkung zu erreichen.

Er hat mich daher ermächtigt, Ihnen in diesem Falle das hier abschriftlich anliegende Decret *in originali* zuzustellen, und dann das hier mitgetheilte oben erwähnte harte zurückzunehmen, und zwar mit der Versicherung, daß davon in keiner Beziehung ein für Sie nachtheiliger Gebrauch gemacht werden solle.

Herr Kammerdirektor! der Mann, der in dieser Sache Rathgeber des Fürsten war, kann auf Ihr Vertrauen nicht Anspruch machen! doch wird die bereits erfolgte eventuelle Einhändigung Ihres Entlassungsdekrets gegen

ihn den Argwohn nicht aufkommen lassen, daß er nur eine scheinbare Schonung vorspiegle, um Sie zur freiwilligen Abdankung zu induciren. Denn wollen Sie von der Ihnen hier angetragenen Schonung keinen Gebrauch machen; so ist mit der Ihnen eingehändigten Originalverfügung die Sache abgethan. Wägen Sie aber wohl ab, was Sie, je nachdem Sie sich für das Eine oder Andere entscheiden — gewinnen und was Sie verlieren können.

Wählen Sie die Annahme des anliegenden Originaldecrets — womit denn natürlich Ihre Absicht, die Sache gerichtlich auszutragen, ausgesprochen ist — so haben Sie nach Lage der Sache

a) zu gewinnen, mehrere hundert Gulden Pension,

b) zu verlieren im geringsten Falle nach ausgestandener Criminaluntersuchung von der Instanz entbunden zu werden; aber auch wohl nach der im bairischen Strafgesetzbuch Thl. *I.*, Art. 24. 85. 86. und 87 — vorgesehenen Bestimmung als schuldig des Vergehens, einem überwiesenen Betrüger zu Unterdrückung der Spuren seines Verbrechens behülflich gewesen zu seyn, als ein Gehülfe des dritten Grades mit einer entehrenden Criminalstrafe belegt zu werden.

Wollen Sie daher Ehre, Gesundheit, Ruhe und häusliche Zufriedenheit gegen einige hundert Gulden Geld auf's Spiel setzen, und als jedenfalls unausbleibliche Folge während der Verhandlung Angst und Sorge ohne Zahl auf Ihre Familie wälzen; so kostet es Sie nur sechs Worte: Ich will es darauf ankommen lassen.

Ich sehe dieser Ihrer Entscheidung fast entgegen. Sie stützen sich auf Ihre individuelle Ueberzeugung, in jener Sache nichts Erhebliches verschuldet zu haben. Vergessen Sie aber nicht, daß es in der Hauptsache auf Ihre persönliche Meinung von Schuld oder Unschuld nicht ankömmt; daß der Richter bei Beurtheilung von gesetzwidrigen Handlungen dem Umstande, ob der Angeschuldigte das Vergehen auch für ein Vergehen gehalten habe, — besonders bei einem Manne auf Ihrer Bildungsstufe gar wenig Gewicht einräumt.

In eigener Sache ist auch der beste Rechtsgelehrte ein

schlechter Consulent. Wollen Sie einem rechtskundigen Freund, zu welchem Sie Vertrauen haben, erst die Einsicht der Acten auftragen, um Sie zu berathen, so werde ich mit der größten Bereitwilligkeit und Diskretion demselben alle Acten vorlegen, wo Ihre Sache mehrseitig in rechtlicher Hinsicht geprüft und beurtheilt vorliegt.

Nochmals wiederhole ich mein Geständniß, daß meine Stellung Sie nicht zu einem besondern Vertrauen zu mir bestimmen kann. Sie kennen meinen Character zu wenig, um über die Aufrichtigkeit meiner hier geäußerten Gesinnungen entscheiden zu können. Aber ich glaube durch diese schriftliche Mittheilung mich bei Ihnen und Ihrer Familie gegen den Vorwurf wahren zu können, daß ich gegen Sie nicht erst die Schonung versucht hätte, zu welcher Humanität und Milde jeden guten Menschen auffordern.

Ich weiß auch recht gut, daß viele Menschen über Ihre Entlassungsweise mit Schadenfreude frohlocken werden, weil Sie gegen diese das Interesse Ihres Herrn treulich verfochten und deren Eigennutz beleidigt haben; — auch diesen Triumph *möchte ich* Ihren Feinden nicht gönnen.

Um Sie in der Entscheidung eines so wichtigen Schritts nicht zu übereilen, gebe ich Ihnen zwei Tage Frist, mir Ihre Erklärung mitzutheilen und betheuere Ihnen übrigens auf meine Ehre, daß von diesem Erlaß an Sie kein Mensch außer uns beiden Kunde hat.

Möchten Sie in meinem Innern lesen, wie gern ich Ihnen das Herbe, das in der Sache liegt, ersparen möge.

Achtungsvoll

Ihr

Amorbach den 18. Juli 1825.

ergebenster
L. H. Fischer.

Anlage Nro. XVII.

An die Stände-Versammlung, Kammer der Reichsräthe in München.

Der Vorstand meiner Domainenkanzlei, Kammerdirector Steppes zu Amorbach, ward im Juli 1825 von mir wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten und Vergehungen seines Dienstes entlassen.

Eine deßhalb von demselben bei dem Appellationsgerichte des Untermainkreises eingereichte Klage gab Veranlassung, daß diese Stelle, nach dem Art. 4 und 432, Th. *II.* des Strafgesetzbuchs, meiner Domainenkanzlei die Generaluntersuchung wegen jener Anschuldigungen übertrug.

Der Art. 432, Th. *II.* des Strafgesetzbuchs bestimmt nämlich:

„Wegen des Amtsverbrechens eines Staatsbe-„amten oder andern öffentlichen Dieners „kann die Generaluntersuchung nur von der vorge-„setzten Amtsbehörde und zwar nach den in diesem „Gesetzbuche über die Generaluntersuchung enthal-„tenen Vorschriften eröffnet und vollführt werden."

Nachdem die Generaluntersuchung nach einigen von dem Gerichtshofe befohlenen Ersatzungen geschlossen war, wurde von dem königlichen Appellationsgerichte des Untermainkreises auf die Specialuntersuchung erkannt, und diese dem competenten Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg übertragen, worauf nach dem Schlusse derselben unter dem 11. October 1827 das in der Beilage ersichtliche freisprechende Erkenntniß erfolgte.

In diesem Urtheile glaubte ich eine so unzweifelhafte Verletzung meiner verfassungsmäßigen staats-

bürgerlichen und standesherrlichen Rechte zu finden, daß ich in einer umständlich motivirten Vorstellung meinen Recurs an das königliche Staats-Ministerium der Justiz zu nehmen mich bewogen fand.

Allein diese allerhöchste Stelle fand meine Beschwerde nicht für sich geeignet, und erließ die in der Anlage ersichtliche abweisende Entschließung.

Ich finde mich durch diese Abweisung wiederholt in meinen verfassungsmäßigen Rechten gekränkt, und deßhalb meine Berechtigung begründet, nach dem *Tit. VII.* §. 21 der Verfassungsurkunde eine Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte an die Ständeversammlung zu bringen.

Meine Beschwerde stützt sich auf die Thatsache

1) daß das königliche Appellationsgericht des Untermainkreises den Grundsatz richterlich aussprach:

„Wenn gleich nach Beilage *IV.* der Verfassungsurkunde des Reichs die Standesherren befugt sind, „ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer „gutsherrlichen Einkünfte unter dem Namen Domainenkanzlei anzuordnen, so seyen dennoch die „Verwaltungsbeamten der Standesherren lediglich „als Privatdiener und nicht als Staats- „oder öffentliche Diener im Sinne des „Strafgesetzbuchs zu betrachten."

2) Daß die allerhöchste Justizstelle in dieser Aufstellung und Anwendung eines, die verfassungsmäßigen standesherrlichen Rechte so tief verletzenden, Ausspruchs eines Gerichtshofs keine Veranlassung fand, ihr höchstes Aufsichtsrecht auf die Verwaltung der Rechtspflege und Handhabung der Gesetze geltend zu machen, und das Appellationsgericht des Untermainkreises zur Gesetzlichkeit anzuweisen.

In Bezug auf den ersten Punkt bedarf es wohl keiner mühsamen Deduction, um die Verfassungswidrigkeit des oben erwähnten richterlichen Aus-

spruchs nachzuweisen. Es ist ein bekannter Satz des allgemeinen Staatsrechts, daß nur der Staat das Recht hat, Aemter und Würden zu verleihen. Die ausnahmsweise Befugniß eines Unterthanen zu Uebertragung von Aemtern und Würden kann demnach nur auf einer, ausdrücklich vom Staate demselben verliehenen Befugniß beruhen, da der Staat ohne Zweifel einzelne Hoheitsrechte auch auf Privaten übertragen kann.

In der Verfassungsurkunde, Beilage *IV.* §. 58, ist ausdrücklich geordnet:

„Die Standesherren sind befugt, neben einem „Collegium für die Justiz und Polizei, auch „neben andern Verwaltungs-Beamten ein „eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer „gutsherrlichen Einkünfte unter dem Namen Do„manialkanzlei anzuordnen."

Diese Befugniß, gegründet auf die teutsche Bundesacte, verleiht den standesherrlichen Verwaltungsdienern den Charakter wirklicher Beamten. Ein Gerichtshof ist nicht ermächtigt, Meinungen als Rechtssätze geltend zu machen, welche eine verfassungsmäßige Berechtigung beeinträchtigen.

Eine solche Beeinträchtigung war aber vorhanden, als das königliche Appellationsgericht des Untermainkreises den allgemeinen Satz aussprach:

standesherrliche Diener sind bloße Privatdiener und nicht als öffentliche Diener im Sinne des Strafgesetzbuchs zu betrachten,

und auf einen speciellen Fall anwandte.

Dem zu Folge war, auch in Hinsicht des oben bezeichneten zweiten Punkts, meine Beschwerde an das königliche Staatsministerium der Justiz wohl begründet.

Dieser allerhöchsten Stelle liegt die erhabne Pflicht ob, darüber strenge Aufsicht zu halten, daß von Seiten der Richterstellen die Gesetze genau befolgt werden. Sie

darf nicht dulden, daß die Gerichtshöfe ihre Schranken überschreiten und durch willkührliche Deutungen der Gesetze in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen.

Wenn demnach auch in Beziehung auf meinen speciellen Antrag auf Anordnung einer weitern Untersuchung, die Verweisung an das Obergericht, als competente Behörde, an sich ganz sachgemäß gewesen wäre; so scheint mir es doch zugleich in der Obliegenheit dieser allerhöchsten Stelle begründet gewesen zu seyn, alsbald aus der entwickelten Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, *ex officio* Veranlassung zu nehmen, das königliche Appellationsgericht des Untermainkreises dieserhalb zurecht zu weisen.

Denn die Reassumtion der Criminalprocedur gegen den Angeschuldigten hebt an sich nicht das Präjudiz, welches in der Aufstellung der oben angeführten beschwerenden — als Rechtssatz geltend gemachten — Meinung jenes Gerichtshofes liegt. So wie die Standesherren, gleich jedem Unterthan, eine Pflicht haben, sich den Aussprüchen der competenten Gerichtshöfe zu unterwerfen, so haben sie ein Recht, zu fordern, daß der Staat auch nicht gestatte, daß diese ungesetzmäßige und verfassungswidrige Rechtssätze zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen.

Das Staatsministerium der Justiz hat meiner Erwartung, daß solches, sein Aufsichtsrecht übend, gegen die Anwendung des oft berührten Grundsatzes: „standesherrliche Diener seyen in strafrechtlicher Hinsicht „nicht als öffentliche Beamte zu betrachten", dienliche Maaßregeln ergreifen werde, nicht entsprochen. Es bleibt mir demnach nur übrig, gegen diese, von einem Gerichtshofe ausgegangene, Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechts, mich an die Ständeversammlung zu wenden.

Die Verfassung sagt:

Tit. X. §. 1

„Die königlichen Staatsminister und sämmt-

„liche Staatsdiener sind für die genaue Be„folgung der Verfassung verantwortlich.“

Ich beklage mich über eine Verletzung der Verfassung, welche darin besteht:

a) daß die Richter des Appellationsgerichts des Untermainkreises die Anerkennung meiner Domainenkanzlei als ein öffentliches Beamtencollegium verfassungswidrig verweigert haben;

b) daß das königl. Staatsministerium der Justiz meine Beschwerde deßhalb zurückgewiesen, und nicht, in pflichtmäßiger Uebung seines Aufsichtsrechts, das Appellationsgericht des Untermainkreises zur Beobachtung der Gesetze angehalten hat.

Ich finde jedoch in dieser Sache Veranlassung, Einer hohen Kammer der Reichsräthe einen anderweitigen Gegenstand zur Erwägung vorzutragen.

So sehr es im Interesse des Staats liegt, daß die Gerichte in Strafrechtsfällen keine ungerechte Härte üben, eben so sehr erfordert es der Staatszweck, daß in der Strafrechtspflege keine ungerechte Nachsicht statt finde.

Zum Schutze gegen allzuharte Erkenntnisse gewährt das Strafgesetzbuch Vertheidigungsmittel mehrfacher Art; gegen allzugelinde, selbst gegen die offenbarsten richterlichen Uebereilungen und gegen sichtbare Beiseitesetzung der Gesetze — keines.

Im vorliegenden Falle wandte ich mich nach der obigen Ministerialabweisung an das Oberappellationsgericht mit der Beschwerde:

daß das Appellationsgericht des Untermainkreises nachstehende indicirte Vergehungen und Verbrechen des Kammerdirector Steppes nicht zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht habe, nämlich:

1) Die Urkundenfälschung des Steppes, als eine schon ihrer Natur nach und abgesehen von allem Zweck und Absicht strafbare Handlung;

2) Die Verletzung einer beschwornen Amtspflicht, durch unwahre Collegialvorträge.

3) Die Verleitung des Vicedirectors Wilkens und Kanzleiinspectors Sedelmaier zur Ausfertigung und Unterzeichnung einer unwahren Amtsurkunde;

4) Die Verleitung des Kanzleidieners Greff zu einer falschen Quittungsausstellung.

Also nicht gegen ein, den Steppes von diesen Anschuldigungen freisprechendes, Erkenntniß, sondern gegen die Versagung einer Untersuchung, darüber, beschwerte ich mich.

Gleichwohl ward mir auch von dieser höchsten Gerichtsstelle die Abweisung bedeutet:

weil gegen eine, vom Appellationsgerichte aufgehobene, Generaluntersuchung ein Recurs zur zweiten Instanz nicht Statt finde.

Also nicht einmal die Prüfung der Richtigkeit meiner Beschwerde ist Gegenstand der Erwägung des höchsten Gerichtshofs des Reichs gewesen! Die Abweisung sagt offenbar nicht mehr und nicht weniger, als:

es mag das Benehmen des Appellationsgerichts gerecht oder ungerecht gewesen seyn — die Gesetze gewähren dagegen keinen Schutz!

Sollte es aber im Geiste einer so ausgebildeten Strafrechtsverfassung liegen, daß das Urtheil eines einzigen Gerichtshofs, und wäre es das widersinnigste und lägen die Beweise der Ungerechtigkeit dem Oberrichter und der aufsehenden Staatsgewalt noch so klar vor Augen, einen Verbrecher der gerechten Strafe entziehen kann?

Daß Justizcollegien irren können, ist noch nie bezweifelt worden. Daß das Appellationsgericht des Untermainkreises in der vorliegenden Sache einmal geirrt habe, scheint der Umstand klar zu documentiren, daß

1) dasselbe mich condemnirt, dem Steppes seinen Gehalt fortzuentrichten, weil dessen Dienstverhältniß nicht nach der Natur eines Miethvertrags, sondern eines öffentlichen und Staatsamts zu betrachten sey;

2) daß derselbe Gerichtshof die Generaluntersuchung über dessen Vergehen durch ein Erkenntniß auf den Grund der Art. 4 und 432 Th. *II.* des Strafgesetz-Buchs, als eine Anschuldigung gegen einen öffentlichen Diener, meiner Domainenkanzlei aufträgt;

3) nichts destoweniger den Angeschuldigten von dem Verbrechen der Verfälschung einer öffentlichen Urkunde frei spricht, weil er — kein öffentlicher Diener sey!

Gegen ungerecht scheinende Civilerkenntnisse schützt das Instanzenverhältniß. Gegen ungerechte Kriminalentscheidungen soll kein Schutzmittel bestehen?

Kann der Staat weislich die wichtigsten Interessen der Gesammtheit, die Gewißheit, daß dem Verbrechen die Strafe folge, dem an keine Verantwortlichkeit gebundnen Ausspruche eines — doch im Grunde nur von dem Vortrage eines einzigen Individuums abhängigen — Kollegiums blindlings überlassen?

Die Unumstößlichkeit eines freisprechenden Strafer-kenntnisses setzt einen so hohen Grad von Vertrauen auf die absolute Untrüglichkeit und unverletzliche sittliche Integrität eines Gerichtshofes voraus, als in dieser mangelhaften Welt wohl selten zu erreichen seyn möchte.

Zuverlässig wird die, Einer hohen Kammer der Reichsräthe obliegende, Pflicht des Beiraths zur Gesetzgebung auch in diesem Rechtsfalle eine Hinweisung auf die Nothwendigkeit finden, auch freisprechende

Criminalerkenntnisse der Controle eines Instanzenzugs zu unterwerfen.

Die Verfassungsurkunde des Reichs gestattet mir zwar den persönlichen Zutritt zur ersten Kammer. Sie beschränkt jedoch wegen des, von mir noch nicht zurückgelegten, fünf und zwanzigsten Lebensjahrs meine Wirksamkeit in dem wesentlichsten Punkte, der Stimmfähigkeit.

Dieser Umstand, so wie dringende Familienangelegenheiten, verhinderten mich für diesmal, von der mir zugegangenen Einladung zur Theilnahme an dem ehrenvollen Berufe der hohen Kammer der Reichsräthe Gebrauch zu machen.

Gleichwohl zweifle ich nicht, daß auch diese schriftliche Beschwerde von Seite der hohen Kammer der Reichsräthe mit gerechter Würdigung aufgenommen, und mein Antrag

„Se. königl. *Majestät allerunterthänigst* zu veranlassen, die Richter des Appellationsgerichts des Untermainkreises wegen der in obiger Sache begangenen Verletzung der Verfassung zur Verantwortung zu ziehen,“

zur ständischen Unterstützung geeignet befunden werden möge. Amorbach den 14. Mai 1828.

Emich Carl, Fürst zu Leiningen.

Die Uebereinstimmung der vorgedruckten Urkunden von *Nro. 1.* bis *XVII. inclusive* mit den mir vorgelegten Originalactenstücken wird hiemit *in fidem* beglaubigt. Amorbach den 2. November 1828.

Goublaire,
Secretair bei der fürstl. Leiningischen Domainenkanzlei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. Heinrich
BUCHBINDEREI · EINRAHMUNGEN
84056 Rottenburg
Telefon 0 87 81/ 1577

3/97

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Laurenz Hannibal,

Die Verwaltungsverhältnisse des fürstlichen Hauses Leiningen

Amorbach 1828

Bavar. 828 ao
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373246-6